

# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 5/92

- *Europol und die anderen*
- *Haft und die Folgen*
- *Demokratie und der Ernstfall*

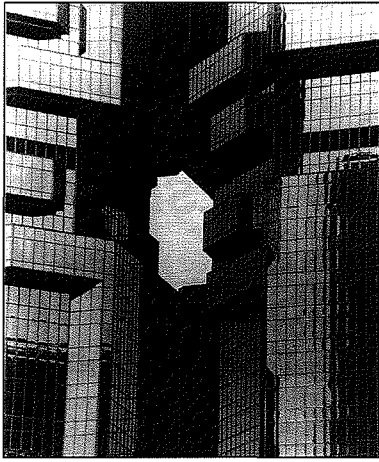
# Weltausbesserung



**“Schulnoten waren sein Alptraum. Musiknoten gehören zu seinem Berufstraum. Apropos – Banknoten braucht man da auch. Für ein unbeschwertes Studium. Und vieles wird möglich.”**

Egal, ob für Ihre Kinder oder Sie selbst: Sprechen Sie über die Vorteile von Studentenservice, Studentenkonto und -kredit mit Ihrem Kundenberater bei der Bank Austria.

**Bank Austria**



## THEMA: WELTAUSBESSERUNG

<b>Im fernen Land, unnahbar Euren Schritten</b>	<b>23</b>
Stefan Lintl insistiert auf die Notwendigkeit von Utopien.....	
<b>Die lernende Gesellschaft</b>	<b>25</b>
Soziale Dreigliederung als Denkanstoß, von Erich Cibulka.....	
<b>Auf der Suche nach dem „Dritten Weg“</b>	<b>28</b>
Ernst Dorfner ortet Aktualitäten der Freiwirtschaft.....	
<b>Vom Recht auf Anarchie</b>	<b>32</b>
Stefan Blankertz sieht Vorzüge in einer libertären Gesellschaftsordnung.....	
<b>Basisdemokratie en gros</b>	<b>35</b>
Die Quadratur des Kreises, präsentiert von Wolfgang Schmidt.....	
<b>Abschied von den Utopien</b>	<b>39</b>
Vor den Gefahren geschlossener Entwürfe warnt Ali Gronner.....	

## Recht & Gesellschaft

<b>Die Haft als Strafe</b>	<b>10</b>
Wolfgang Gratz denkt über den Strafcharakter der Haft nach.....	
<b>Bodenlose Ordnung</b>	<b>12</b>
Klaus Firlei analysiert das neue Salzburger Raumordnungsgesetz.....	
<b>Befristetes Wohnen</b>	<b>15</b>
Gabriel Liedermann stellt gängige Praktiken vor.....	
<b>Deutscher Erfindungsgeist</b>	<b>17</b>
Nicholas Busch fürchtet Europol und die anderen.....	
<b>Weimar. Eine Versuchung?</b>	<b>20</b>
An Jörg Haiders rechtspolitische Bekenntnisse erinnert Manfred Leitgeb.....	
<b>Ohne Rechtsschutz</b>	<b>22</b>
Marlies Meyer warnt vor der Gewerbeordnungsnovelle '92.....	

## Sehen/ Hören /Lesen

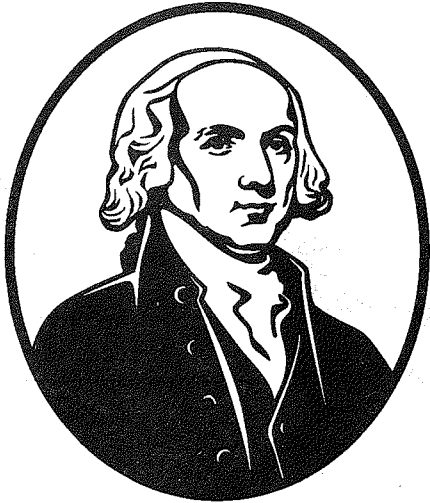
<b>Tove Stang Dahl</b>	<b>42</b>
Frauenrecht, rezensiert von Martina Thomasberger.....	
<b>Test the West</b>	<b>43</b>
Iris Kugler testete Frauen und profeministische Männer.....	

## Studium & Beruf

<b>Einsatz: Justitias Töchter</b>	<b>44</b>
Der Verein österreichischer Juristinnen, vorgestellt von Anna Sporrer.....	
<b>Unausweichlich</b>	<b>45</b>
Fritz Zeder hat die Europaakademie besucht.....	
<b>Zusatz: Warum? Wozu?</b>	<b>46</b>
Professoren sind objektiv. Punkt. Martina Thomasberger hegt Zweifel.....	
<b>Nachsatz:Verfassung schrei nicht!</b>	<b>47</b>
Absurdes männlich-professoraler Machtgeometrie serviert Nikolaus Benke.....	

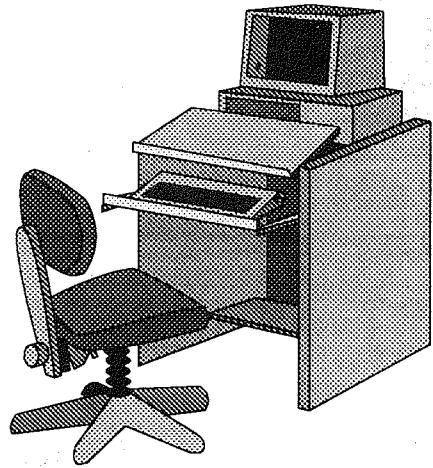
<b>Vorsatz: A so a Hetz'</b>	<b>5</b>
Thomas Sperlich über die Gesellschaftsfähigkeit des Rassismus.....	
<b>Merkwürdig</b>	<b>6</b>
Jäger/Hausbesitzer/Sexisten u. a.....	
<b>Service</b>	<b>48</b>
Hinweise/Dokumente/Kleinanzeigen.....	
<b>Impressum</b>	<b>50</b>

INHALT



Womit hätte *HANS KELSEN*  
heute die Verfassung  
geschrieben?

Mit einer Textverarbeitung  
und Datenbank aus dem  
**Software  
Dschungel**



Kelsen's Arbeitsplatz 1992

Mehr als 5000  
Softwaretitel  
im Sortiment.

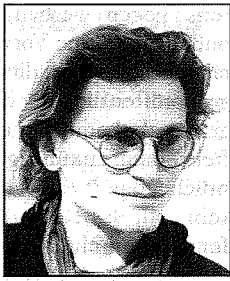
Von  
Software für Rechtsanwälte  
bis Rechtsdatenbanken,  
weitere Branchenpakete,  
Branchenneutrale Software,  
Standard Software,  
Systemprogramme,  
Utilities,  
Entwicklungstool,  
CD-ROM.

Mariahilferstr. 62  
1070 Wien

Tel: 93 53 56  
Fax: 52 63 801

Öffnungszeiten:  
Mo.-Fr. 10 - 18 Uhr  
Sa. 10-13 Uhr

**SOFT  
WARE**  
*Dschungel*



Von  
**Thomas Sperlich**

rungsland“ ist dies recht dürtig. Denn die Bevölkerungsdichte (pro km<sup>2</sup>) beläuft sich in Wien auf 3696, in Niederösterreich aber auf 57, in Schweden auf 19, in Norwegen auf 13, was aber über die Bevölkerungsdichte in Stockholm oder in Oslo rein gar nichts aussagt.

Eine nicht weniger dürtige, aber umso bezeichnendere Begründung ist der Versuch zu definieren, was eine „Optimale Bevölkerung“ sei: „(Diese) ist dann gegeben, wenn der Wohlstand am höchsten ist.“ Was sind die daraus gezogenen Schlußfolgerungen? - „In Österreich ist das Optimum für den Zustrom von Ausländern bereits überschritten.“ Ergo: kein Einwanderungsland.

Das zeigt, wohin Denken in völkischen Kategorien führt. Die Bevölkerung ist nichts einheitliches - genauer gesagt, der

als vor 10 Jahren, viele aber auf einem schlechteren. Dafür gibt es vielfältige Ursachen: langjährige Versäumnisse in der Wohnbau-, Mietrechts-, Arbeitsmarkt-, Sozial-, Schulpolitik...

Es ist leider verdammt einfach, all die daraus resultierenden Mißstände auf einen Generalsündenbock - „den Ausländer“ - abzuschieben.

Komplexe Probleme bedürften differenzierter Erörterungen. Insbesondere für die SPÖ hätte das die höchst mißliche Konsequenz, diese langjährigen Versäumnisse eingestehen zu müssen. Im Zeitalter der sich an Umfragen orientierenden Politik eine geradezu undenkbare Konsequenz.

Da beschränken sie sich lieber auf eine rein formale Kritik an dem Volksbegehren: Es sei ohnehin alles in Arbeit, die Forderungen seien nur vom Koalitionsabkommen abgeschrieben, die FPÖ mißbrauche das Institut des Volksbegehrens, da sie als Parlamentsfraktion einen Gesetzesantrag einbringen könnte, Österreichs Ansehen im Ausland könnte Schaden erleiden... Inhaltliche Kritik wird nicht geübt.

Daß die FPÖ eine solche Politik betreibt, wundert wohl niemanden, daß die Koalitionsparteien keine andere betreiben, könnte zumindest noch verwundern.

Wir befinden uns nicht zum ersten Mal in einem wirtschaftlichen Wellental. Zum ersten Mal aber werden wirtschaftliche Probleme mit allen ihren Folgen auf eine, nämlich die „Ausländerfrage“ reduziert.

Neu ist die Gesellschaftsfähigkeit des Rassismus - oh bitte oftmals um Entschuldigung - der „Ausländerfeindlichkeit“, der „Ausländerfrage“.

Und das war beispielsweise während der Wirtschaftskrise Anfang der 80er Jahre eben nicht gesellschaftsfähig. Oder in den 70er Jahren wurde dagegen noch offensiv vorgegangen - „Ich heiße Kolaric. Du heißt Kolaric. Warum sagen's zu Dir Tschusch?“, fragte ein Bub einen Fremdarbeiter auf Wiens Plakatwänden.

Heute ist den Spitzen dieser Gesellschaft der Genierer abhanden gekommen. Sie entlarven sich selbst: „Ausländer, denen man die Abstammung ansieht“ (Ratzenböck), „Die Nächstenliebe kann nicht grenzenlos sein“ (Krenn), „Die berechtigten Sorgen und Ängste der Bevölkerung“ (Klestil)... Oder siehe die Kampagne der SPÖ-Wien „Gesetze statt Ausländerhetze“. Diese suggeriert ja geradezu, daß „der Ausländer“ das Problem (wofür, das soll gerade nicht gesagt werden) sei. Die Hetze sollte aber nicht so offen, ungeniert betrieben werden, sondern in dezenter, gesetzmäßiger Form. Mittels Gesetzen immer größere Gruppen von Menschen in die Illegalität abzuschieben, die Rechtlosigkeit, Wehrlosigkeit und Ausgeliefertheit „des Ausländers“ zu vergrößern und die Probleme dadurch immer unkontrollierbarer zu machen.

Hier sei an das wohl bekannteste Zitat von Carl Schmitt (auf dessen Schüler Forsthoff sich Haider immer wieder beruft - siehe Seite 20), „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“ erinnert. Dieses kann auf zwei Arten gelesen werden: „Wer die Kompetenz hat, über den Ausnahmezustand zu entscheiden, ist der Souverän“ oder „Wer den Ausnahmezustand schafft, ist der Souverän“. Und zweiteres schafft Jörg Haider immer besser.

## A so a Hetz'

Offenbar als Vorspiel für ihr Volksbegehren „Inländer zuerst“ hat die FPÖ einen parlamentarischen Initiativantrag betreffend die österreichische Fremdenpolitik eingebracht. Darin finden sich zu den bereits bekannten 12 Punkten recht bezeichnende Begründungen: Österreich sei kein Einwanderungsland, da sich hierzulande die durchschnittliche Bevölkerungsdichte auf 230 Einwohner pro Quadratkilometer beläuft, während im europäischen Mittel auf lediglich 100. Als Begründung für eine Verfassungsbestimmung (welch Trottelei!) „Österreich ist kein Einwande-

Wohlstand ist nicht gleichmäßig in der Gesellschaft verteilt. Wornach der Wohlstand unserer Gesellschaft auch immer bemessen werden soll, ob nach dem Bruttoinlandsprodukt, dem Volkseinkommen (Netto-Nationalprodukt minus indirekte Steuern plus Subventionen) oder dem Kontostand unseres Bundespräsidenten, er ist stetig gewachsen. Damit ist aber überhaupt nichts begründet. Worauf es ankommt, ist wohl die Verteilung des Wohlstandes. Hier hat in den letzten Jahren sicher eine Polarisierung stattgefunden. So leben heute Menschen in diesem Lande auf einem höheren Standard

# FEST 3

Uns gibts  
noch immer

**JURIDIKUM / Context**



## Sprechsexismus

**Frankfurt.** (*li/sz*) Die Stadt Frankfurt will mit einem „Handbuch zur nichtsexistischen Sprachverwendung in öffentlichen Texten“ sprachliche Frauenrechte stärken. Im 220 Seiten umfassenden opus sind anstelle bisher männlicher Bezeichnung Paarformen oder geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen (Statt den „Haus- oder Kinderarzt“ um Rat zu fragen, „hausärztlichen oder kinderärztlichen“ Rat einholen, statt „der Anzumeldende“ das geschlechtsneutrale „d. Anzumeldende“, bei Paarformen Frauen zuerst). Für die Studie wurden 1600 Texte der Stadtverwaltung analysiert; alle Formulare der Stadt sollen nun entsprechend der Vorschläge überarbeitet werden.

## Schwulenrechte

**Ontario.** (*li*) Weitreichende Auswirkungen hat ein für die größte Provinz Kanadas, Ontario, gefällter Schiedsspruch mit Präzedenzwirkung: Homosexuelle haben nach dem Tod ihres Partners Anrecht auf Witwenversorgung analog heterosexuellen Eheleuten.

Der Spruch erging über eine Klage eines Angestellten der Provinzregierung von Ontario, der für seinen männlichen Lebenspartner Pensionsansprüche forderte, wie sie auch seiner Partnerin in einer heterosexuellen Ehe zustünden.

Die Klage war vor vier Jahren eingereicht und mit der Begründung, daß die Vorschriften ausdrücklich Ehe zwischen Mann und Frau erwähnten, abgewiesen worden. Jetzt aber wurde auf Verfassungswidrigkeit erkannt: Kanadas Grundrechts-

Charta gebiete Gleichbehandlung aller Menschen, zudem untersagt ein Provinzgesetz Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung.

Nunmehr können homosexuelle LebenspartnerInnen in Ontario bei allen ArbeitgeberInnen auf Gleichbehandlung klagen. Seitens ExpertInnen wird die sukzessive Anpassung des gesamten Familienrechtes - inklusive Sorge- und Adoptionsrecht - erwartet. Und eine Gewerkschaft führt bereits Klage gegen ein steuerliche Abschreibung von PartnerInnen gleichen Geschlechts verbietendes Bundesgesetz.

## Haschisch

**Karlsruhe.** (*li/sz*) Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat unbeschadet des noch ausstehenden Schiedsspruches des Bundesverfassungsgerichtshofes darauf erkannt, daß das Haschischverbot nicht grundgesetzwidrig sei: die Gesellschaft dürfe sich gegen die Ursachen des Drogenmißbrauchs wehren, weil sie auch für dessen negative Folgen aufkommen müsse, welcher „Präventionszweck“ auch mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden dürfe. Unter anderem müsse berücksichtigt werden, daß drogenbedingte Schwierigkeiten und Leistungsausfälle in Schule, Beruf, Ausbildung und Familie („wie sie beim Haschisch-Konsum häufig auftreten“) mit anderen zur Last fallenden Kosten und Mühen verbunden seien. Auch wenn Alkohol größere Gesundheitsschäden verursachen könne, sei das noch kein Grund, „weitere riskante Drogen, die noch nicht integriert sind“ zuzulassen. Außerdem hätten sich ja beim Alkoholkonsum „gesellschaftliche

Schutzmechanismen“ entwickelt, durch die Gefahren „in gewissem Maße“ eingedämmt würden (siehe auch JURIDIKUM 2/92 und 3/92).

## Ausweisung

**Tel Aviv.** (*li*) Israel will nach einem Bericht der Tageszeitung „Jediot Acharonot“ aidsinfizierte Neueinwanderer/innen, FremdarbeiterInnen und LangzeittouristInnen ausweisen. Nach Beschluß von Innen-, Einwanderungs-, und Gesundheitsministerium sollen Aidstests vor der Einreise, stufenweise Zwangstests für fremde BesucherInnen, Neueinwanderer/innen und ArbeiterInnen, die sich länger als drei Monate im Lande aufhalten wollen, und die Ausweisung Aidsinfizierter die Ausbreitung der Krankheit eindämmen. HIV-positiven Juden und Jüdinnen soll gar das Einwanderungsrecht aberkannt werden.

## Asylentscheide

**Deutschland.** (*li/sz*) In der BRD fielen in den letzten Monaten einige nicht uninteressante Entscheidungen im Asylrecht: ♦ Das BVG hat in einer Grundsatzentscheidung zwei Urteile gegen Asylbewerber aufgehoben, demzufolge Verkürzungen des Instanzenweges nicht auf schwebende Verfahren anwendbar wären, sofern eine solche Regelung nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen wäre. Das Obergericht Rheinland-Pfalz und der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatten in Behandlung der Fälle eines Nigerianers und eines Bangladeshis irrigerweise die Rückwirkung des Rechtsmittel-

ausschlusses (Beschleunigungsgesetze des Jahres 1990) angenommen - obwohl sich im Gesetzestext keine entsprechende Bestimmung fand, worin die Richter eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsmittelsicherheit sahen - und müssen sich nun erneut mit den Anträgen befassen.

♦ Der hessische Verwaltungsgerichtshof hat einem Christen aus der Türkei Asyl zugesprochen, der in die türkische Armee eingezogen worden wäre, wo ihm die dort für Soldaten übliche Zwangsbeschneidung gedroht hätte. Nach Auffassung des Gerichtes stellt dies einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und ist damit als Asylgrund anzusehen.

♦ Weil vietnamesische AsylbewerberInnen im Falle ihrer Ablehnung und Abschiebung aus Deutschland in ihrem Heimatland grundsätzlich strafrechtliche Sanktionen von Umerziehungslagern bis zu hohen Freiheitsstrafen drohen, hat das Verwaltungsgericht Würzburg in einer Entscheidung gegen das „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ einem abgelehnten Vietnamesen eine „aufenthaltsrechtliche Rechtsposition mit Abschiebungsschutz“ zuerkannt. In einem deutsch-vietnamesischen Abkommen verpflichtet sich Hanoi zwar, die Sicherheit und Würde der HeimkehrerInnen zu garantieren, illegales Ausreisen und Verweilen im Ausland wird aber strafrechtlich verfolgt.

♦ Als vorläufig letzte Instanz hat die Regierung von Oberbayern entschieden, daß homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht unter dem Schutz des Grundgesetzes (Ehe und Familie) stünden und damit ein ausländischer Lebenspartner auch nicht vor Abschiebung geschützt sei.

# FEST 3

**4 Jahre freie Studien & brauchbare Information  
3 Jahre Fest™**

**JURIDIKUM / Context**

# Universitätsreform

**Wien.** (*miwi*) Das „Orange Papier“<sup>(1)</sup> in dem ein Projektteam ein weiteres Konzept zur Umstrukturierung der Hochschulen erarbeitete, stieß auf eine denkbar breite Front der Ablehnung: In einer gemeinsamen Resolution aller Universitätsangehörigen<sup>(2)</sup> wurde der Entwurf im wesentlichen verworfen.

„Sie (die unterzeichnenden Organisationen) warnen ... vor einer Konfrontation mit den Universitäten, wenn eine Reform gegen den Willen der Universitätsangehörigen (Universitätslehrer, allgemeine Universitätsbedienstete und Studierende) und nur unter dem Druck einer auslaufenden Legislaturperiode durchgezogen werden sollte.“

Busek, der noch anlässlich der Pressekonferenz zur Vorstellung des „orangenen Papiers“ die Sozialpartner vollmundig als „gesellschaftspolitisch nicht relevant“ bezeichnet hatte, gab darauf - pro forma - klein bei.

Frisch verwirrt, besann er sich noch im Juli eines besseren, versprach eine Überarbeitung sowie eine Vorbegutachtung unter Einbindung der Betroffenen. Sprach's und wurde prompt wortbrüchig: die vorgeschobene Begutachtung wurde abgesetzt - die Betroffenen erfuhren von der neuen Regelung (UOG neu - gelbes Papier) durch die Presse. Parlamentarier (Brünner - Novotny) hatten anstelle der Universitätsangehörigen koalitionsintern einen „Kompromiß“ gefunden, der Ende November zur Begutachtung an die Unis verteilt werden soll.

## Verantwortungsflucht

Das Universitäten-Kuratorium (UK), ein 12-köpfiges Gremium mit umfassenden Kompetenzen (Budgetvergabe, Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen, Vergabe von Planstellen etc.) soll vom Minister, dem Hauptausschuß des Nationalra-

tes und der Rektorenkonferenz beschickt werden. Es soll sechs Jahre weisungsfrei operieren - ein kollektiver Diktator also, der aufgrund des Bestellungsmodus' und seiner Kompetenzen in der Lage wäre, erdbebenhafte Veränderungen in Gang zu setzen. Dafür soll das UK dem Nationalrat verantwortlich sein, i. e. ihm jährlich Bericht erstatten. Dem Ansinnen, die politische Verantwortlichkeit zu verteilen und zu verdünnen wird man dadurch optimal gerecht, die Chance demokratiefeindliche Veränderungen durchzuboxen veritabel erhöht - politische Gegner werden mit ihrem Protest Ringelreihen geschickt.

## Entdemokratisierung

Die operativen Organe wie RektorInnen, Dekane und Institutsvorstände sollen in Zukunft hauptberufliche Profis sein, und nicht mehr frei von den entsprechenden Kollegialorganen (Senat, Fakultätsversammlung, Institutsversammlung) gewählt werden. Sie sollen lt. „orangenen Papier“ auch von außerhalb der Uni stammen dürfen und über

umfassende Kompetenzen verfügen. Die Befürchtungen, mit dieser antidemokratischen Führungsstruktur eine universitätsfremde Zwangsjacke verpaßt zu bekommen, konnten bislang nicht ausgeräumt werden.

## Geringe Umsetzungschancen

Die Umsetzung der Reform soll aufgrund der zu erwartenden Widerstände universitätsweise erfolgen. Hengstschläger, Rektor der Linzer Universität, bot „seiner“ Universität gegen den Widerstand der lokalen ÖH als Versuchskaninchen an. Nachdem die Akteure um Busek bisher mit dem psychologischen Elefanten vorgingen, sei ihnen die Lektüre des Einführungsskriptums/Rechtsphilosophie anempfohlen: „Eine Regelung, die weder bei Vollzugsorganen noch bei Adressaten auf Zustimmung stößt, hat faktisch keine Chance, vollends wirksam zu werden“ - no pasaran eben.

(1) JURIDIKUM 3/92 S.46 f

(2) ÖHZ 10/1992 S.27 ff

## RECHT BEI BÖHLAU

HERBERT HAUSMANINGER/  
WALTER SELB  
Römisches Privatrecht

(Böhlau-Studien-Bücher. Grundlagen des Studiums)  
6.verb.Auflage 1991. 524 S. Br. DM 72,-/öS 498,-.  
ISBN 3-205-05435-0

RUDOLF HOKE  
Österreichische und Deutsche  
Rechtsgeschichte

(Böhlau-Studien-Bücher. Grundlagen des Studiums)  
1992. 560 S. Br. DM 72,-/öS 498,-.  
ISBN 3-205-05365-6

RUDOLF HOKE/ILSE REITER  
Quellensammlung zur  
Österreichischen und Deutschen  
Rechtsgeschichte

1992. Ca. 600 S. Br. Ca. DM 98,-/öS 686,-.  
ISBN 3-205-98036-0

GERNOT KOCHER  
Grundzüge der Privatrechts-  
entwicklung und der Geschichte der  
Rechtswissenschaft in Österreich

(Böhlau-Studien-Bücher. Grundlagen des Studiums)  
1989. 171 S. Br. DM 39,80/öS 280,-.  
ISBN 3-205-05251-X

PETER KOLLER  
Einführung in die Theorie des Rechts  
und der juristischen Argumentation

(Böhlau-Studien-Bücher. Grundlagen des Studiums).  
1992. 328 S. Br. DM 39,80/öS 298,-.  
ISBN 3-205-05568-3

STEPHAN WALDER  
The Budgetary Procedure of the  
European Economic Community  
(Europarecht - Internationales Wirtschafts-/Währungs-  
recht - Völkerrecht, hg. v. Waldemar Hummer. Band 1)  
1992. 160 S. Br. DM 48,-/öS 336,-.  
ISBN 3-205-05551-9

Erhältlich in Ihrer Buchhandlung

BÖHLAU VERLAG Ges.m.b.H. & Co.KG., Sachsenplatz 4-6, A-1201 Wien



## Wehrpflicht

**Den Haag.** (*li/sz*) Das niederländische Parlament hat sich mit deutlicher Mehrheit für die Abschaffung der Wehrpflicht bis zum Jahr 2001 ausgesprochen: der christlich-demokratische CDA, der rechtsliberale VVD und Groen Links (= Wahlbündnis aus Kommunisten, Linksozialisten, Radikaler Partei und Evangelischer Volkspartei) stimmten dafür und damit gegen einen Kommissionsbericht (Vorsitz: ein Sozialdemokrat, der die Beibehaltung der Wehrpflicht und nur deren Reduktion von 12 auf 9 Monate vorgesehen hatte.

## Alarmzeichen

**Wien.** (*red*) Ein typisches Beispiel für mittlerweile immer häufiger vorkommende Methoden der Ausbeutung von Wohnungssuchenden stellen die Praktiken des Hr. Peter Andreevitch (bzw. von dessen KG) dar.

Dieser, Eigentümer u.a. der äußerst desolaten Wohnhäuser Bernardgasse 2 und Nikolsdorfergasse 41, vermietet mit Vorliebe an ausländische StaatsbürgerInnen Wohnungen, welche nur deshalb unter die Bezeichnung Kategorie „D“ fallen, da der Gesetzgeber keine weiteren Bezeichnungen zur Verfügung stellt. Für diese Wohnungen werden Mietzinse zwischen ÖS 5.000,- und ÖS 7.000,- verlangt und bezahlt. Die Mietverträge sind selbstverständlich auf höchstens 6 Monate befristet. (s. auch S. 15) Überaus merkwürdig ist, daß in diesen Häusern die Hausbriefkächer der MieterInnen oftmals aufgebrochen sind und durch die Post nicht einmal der Versuch unternommen wird, diese zu reparieren. Zufälligerweise verschwinden gerade dann die Hinterlegungszei-

gen, wenn durch sie die Hinterlegung von Gerichtsstücken wie z. B. Übergabtaufträgen angezeigt wird. MieterInnen erlangen durch diese Vorgangsweise erst bei der Durchführung der Räumungsexekution Kenntnis von den anhängigen Verfahren. Wenn überhaupt, so wird erst in diesem Zeitpunkt rechtsfreundlicher Rat eingeholt und so kommt dieser oftmals zu spät. Ein aufgebrochenes Hausbrieffach wird somit zu einem bedeutungsschweren Alarmzeichen.

## Lauschangriff

**Bonn/Berlin.** (*spe/sz/faz*) Anfang Oktober ist in der BRD das „Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Org-KG)“ in Kraft getreten. Dieses legalisiert in sehr weitem Rahmen geheimdienstliche Ermittlungsmethoden (V-Mann-Einsatz, Raster- und Schleppnetz-fahndung) im polizeilichen Bereich auch gegen Unverdächtige (siehe auch den Beitrag S. 16). Erst in der parlamentarischen Debatte wurde wegen des Widerstandes der SPD und FDP der sogenannte „Große Lauschangriff“ auf Privatwohnungen aus dem Entwurf gestrichen.

Bundesinnenminister Seiters (CDU) will sich mit diesem Ergebnis nicht abfinden. Für ihn ist der Lauschangriff ein unabdingbares Mittel gegen das organisierte Verbrechen: Für die Überwachung von Privatwohnungen mit Wanzen sollte nicht nur ein vager Verdacht ausreichen, sondern der bloße Verdacht, mit einer verdächtigen Person in Kontakt gewesen zu sein. Bei zweifelhafter Grundgesetzkonformität müßte halt - nach mittlerweile gängiger deutscher Manier - Art. 13 Grundgesetz, der die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert, ent-

sprechend geändert werden.

Seiters strebt auch gleich eine Erweiterung der Arbeitsmethoden „verdeckter Ermittler“ - vulgo V-Mann - an. Diesen soll „milieugerechtes Verhalten“, was nichts anderes heißt als die Begehung von Straftaten, gestattet werden: dann wohl vulgo agent provocateur.

Nach dem Einschwenken der SPD in der Asylfrage hofft der Bundesinnenminister nun auf die Unterstützung der SPD in dieser Frage. So ist bereits der SPD-Fraktionschef in Rheinland-Pfalz dafür, den „Großen Lauschangriff“ doch endlich „auf Probe“ einzuführen.

Dagegen haben sich Anfang Oktober die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern (also auch der CDU-regierten) - der bayrische stimmte als einziger dagegen - ausgesprochen. Sie wandten sich entschieden „gegen die Wahrheitsfindung um jeden Preis“.

## Blöder Eindruck

**Wien.** (*mawi*) „Frei von urheberrechtlichen Bedenken“ hat der Obmann des Justizausschusses, ÖVP-Abgeordneter Dr. Michael Graff, eine - im ÖVP-Klub deponierte und nicht etwa tatsächlich eingebrachte - parlamentarische Anfrage an die Justizsprecherin der Grünen, Mag. Terezija Stoisits, abgetreten. Es geht noch immer um die Auseinandersetzung zwischen dem Anwalt Dr. Thomas Prader und dem Präsidenten des Straflandesgerichtes, Dr. Günther Woratsch (siehe JURIDIKUM 3 u. 4/92). „Mit Empörung“ habe er über das Vorgehen des Präsidenten gelesen und daher „spontan eine parlamentarische Anfrage eingebracht“, teilte er irrigerweise in einem Schreiben dem Anwalt mit: Die Anfrage

war nicht eingebracht worden.

Dr. Epp aus dem ÖVP-Klub meinte, daß es ein „klärendes Gespräch“ (zwischen wem??) gegeben hätte. Graff erklärte, „daß sie halt verkommen sei, das gibt's ja!“ Kein Grund also für naheliegende Mutmaßungen, überhaupt sollten wir nicht so viel Schlechtes und überhaupt nicht so viel denken und vor allem daraus kein Theater machen! „An sich“, so Graff, „hätte sie (die Anfrage, Anm.) aus meiner Sicht eingebracht werden sollen, und es tut mir eigentlich leid, daß da jetzt ein blöder Eindruck entsteht“. Den blöden Eindruck hätte er sich ersparen können, wenn er die Anfrage sofort eingebracht hätte, als er erfuhr, daß dies unterblieben war. So brachte die Abgeordnete Stoisits die Anfrage (im Graff'schen Original) ein, immerhin mit dessen Zustimmung, die dieser ihr „gerne“ gab.

## Schleierstreit

**Paris.** (*li/sz*) Nach langem politischen Streit hat das Oberste Verwaltungsgericht Frankreichs jetzt drei muslimischen Schülerinnen recht gegeben, die vor zwei Jahren von einer Schule gewiesen worden waren, weil sie das islamische Kopftuch im Unterricht getragen hatten und davon nicht abrücken wollten. Das Gericht begründete die Aufhebung der Maßnahme mit Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Disziplinarrat der Schule hatte sich darauf berufen, daß eine schulinterne Vorschrift äußere Zeichen religiöser, politischer oder philosophischer Zugehörigkeit verbiete. Der Schulleiter hatte gemeint, das ständige Kopftuchtragen habe „provokierenden und militanten Charakter“.

# FEST 3

am: 16. Dezember

ab: 20<sup>00</sup>

im: WUK Währingerstr. 59

freier Eintritt!

**JURIDIKUM / Context**

# Die Haft als Strafe

**Wolfgang Gatz**

**Das Thema mag Verwunderung hervorrufen, spricht es doch eine Selbstverständlichkeit an. Eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Strafcharakter der Haft in Österreich ist dennoch geboten.**

Immer wieder wird - und teilweise mit Erfolg - versucht, den Eindruck zu erwecken, daß unsere Vollzugsanstalten ein Ort der Milde, ja der Verwöhnung seien.

Demgegenüber ist festzuhalten, daß die Freiheitsstrafe nach wie vor einen entscheidenden Eingriff in die Menschenrechte und Lebenssituation der Inhaftierten darstellt. Dies gilt insgesamt auch für den Vollzug der Untersuchungshaft und der vorbeugenden Freiheitsentziehenden Maßnahmen, da sich beide Vollzugsarten nicht grundsätzlich vom Strafvollzug unterscheiden.

Im folgenden seien vier Aspekte angesprochen, die sich nur wenig im öffentlichen Bewußtsein befinden.

1. Der österreichische Vollzug ist übersichert.

2. In den letzten Jahren hat der relative Strafcharakter des Vollzugs zugenommen.

3. Die Gefangenen haben einen Rechtsstatus, der eher dem von Hintersassen in feudalen Gesellschaftsstrukturen, als dem von Bürgern eines demokratischen Rechtsstaates entspricht.

4. Der Vollzug verursacht ein hohes Ausmaß an Streß.

## Abschließung von der Außenwelt

In der öffentlichen Diskussion hört man immer wieder, daß es dem Strafgefangenen zu gut gehe, die weiche Welle herrsche und

daß die Strafe eigentlich keine Strafe mehr sei. Hierbei wird übersehen, daß auch bei Lebensbedingungen, die denen eines durchschnittlichen Arbeiters in Freiheit entsprechen - wovon wir weit entfernt sind - der Vollzug infolge des Verlustes der persönlichen Freiheit mit allen seinen Auswirkungen von erheblichem Strafübel wäre. Es fehlt jedoch Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen dafür, was es wirklich bedeutet, in einer geschlossenen Anstalt zu sein. In der politischen Diskussion besteht weitgehender Konsens über den hohen Wert der Freiheit und die Notwendigkeit sie zu verteidigen. Nicht nur die Öffentlichkeit, auch der Vollzug verdrängt und verleugnet weitgehend, was der Freiheitsentzug für Gefangene wirklich bedeutet. Dies mag teilweise erklären, daß unser Vollzug übersichert ist. Man braucht sich hierbei nicht an für unsere Verhältnisse exotischen Ländern wie den Niederlanden oder Skandinavien orientieren, es genügt ein Blick in die Nachbarstaaten. Beurlaubung aus der Haft gibt es nicht nur bei unseren westlichen, sondern auch bei unseren östlichen Nachbarn, so in Ungarn und Jugoslawien.

In Anbetracht der geringen Möglichkeiten zu vollzuglichen Lockerungen bekommen Besuche besonderes Gewicht. Mit Ausnahme des Entlassungsvollzuges beträgt jedoch der Rechtsanspruch je nach Vollzugsstufe zwischen zwei- oder vierwöchentlich eine Viertelstunde. Eine wesentliche Folge der übersteigerten Abschließung von der Außenwelt ist der Verlust der Möglichkeiten, sich heterosexuell zu betätigen. Man lebt im Vollzug relativ gelassen und von der Öffentlichkeit weitgehend unbehelligt mit einem gerüttelten Maß an Homosexualität - Schlagwort „Häfn'-warm“; der Gedanke, daß sich Gefangene und ihre mitbestraften Bezugspersonen körperlich lieben könnten, und sei es nur in besonderen Anstaltsbereichen, gilt als skandalös.

Auch bei Betrachtung der Öffnung nach innen ist der österreichische Vollzug als übersichert anzusehen. Während bei uns die Vollzugseinrichtungen weitgehend nach dem Schließfachprinzip betrieben werden - der Großteil der Gefangenen kann sich innerhalb der Anstalten nicht frei bewegen und befindet sich außerhalb der Arbeitszeiten größtenteils im Haftraum - herrscht bei-

spielsweise auch in größeren deutschen und schweizerischen Vollzugsanstalten ein beträchtliches Ausmaß an Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt. Ausländische Erfahrungen, denen zufolge Wohngruppen auch in Großanstalten möglich sind, blieben auch bei Neubauten in Österreich weitgehend unberücksichtigt.

## Das relative Strafübel

Es wird häufig übersehen, daß das Strafübel aus dem relativen Abstand zwischen den Lebensbedingungen in Freiheit und den Haftbedingungen besteht. Wenn beispielsweise weitgehende wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen nur zögernde, vorsichtige und kleine Anpassungsschritte im Vollzug bewirken, gewinnt der oberflächliche und voreingenommene Beobachter den Eindruck von Humanisierung bzw. weicher Welle. Tatsächlich aber hat sich mit dem relativen Abstand der Lebensbedingungen das Strafübel vergrößert. Dies sei näher erläutert:

Die letzten 20 Jahre haben eine starke Vermehrung des gesellschaftlichen Reichtums gebracht, z. B. im Konsumgüterbereich, elektronische Unterhaltungsgeräte, modische Bekleidung, einen hohen Motorisierungsgrad mit stark gestiegener Mobilität. Der Gefangene darf weiterhin eigene Unterhosen nur als Vergünstigung tragen, muß froh sein, daß das StVG (Strafvollzugsgesetz) eine Stunde Bewegung im Freien auch an Sonn- und Feiertagen garantiert, daß er Radio hören und in großen Abständen fernsehen kann und sich in letzter Zeit sogar Uhren sowie kleine private Fernseher im Vollzug ausbreiten.

Die Wohnkultur und die allgemeinen hygienischen Bedingungen haben sich stark verbessert. Im Vollzug ist man froh, in vielen Anstalten die Einleitung von Warmwasser in die Hafträume erreicht zu haben, bei Neubauten das Wohnen am Clo (WC im Haftraum) durch Einbau gesonderter WC-Räume entschärfen zu können und die Belegung von Ein-Mann-Hafträumen aus Kaisers Zeiten mit bis zu drei Gefangenen in den letzten Jahren weitgehend überwunden zu haben. Weiterhin ist aber der Leibwäscheaustausch ebenso wie das Duschen im Regelfall einmal wöchentlich - wollen Sie im Sommer so lange in einem paar Socken herumlaufen? -, der Bettwäscheaustausch ca. alle 3 bis 4 Wochen.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch ist stark gestiegen, Auslandsreisen sind längst kein Luxus mehr - das Strafvollzugsgesetz kennt bei der Regelung der Häftlingsarbeit keinerlei Urlaubsansprüche innerhalb der Anstalt, die Öffnung des Strafvollzuges nach außen läßt weiter auf sich warten.

Das Netzwerk der Sozialversicherung wurde immer dichter - die Gefangenen fallen weiterhin völlig heraus, auch dann, wenn sie als Freigänger wie freie Arbeitskräfte arbeiten. Der Einbezug der Häftlinge in die

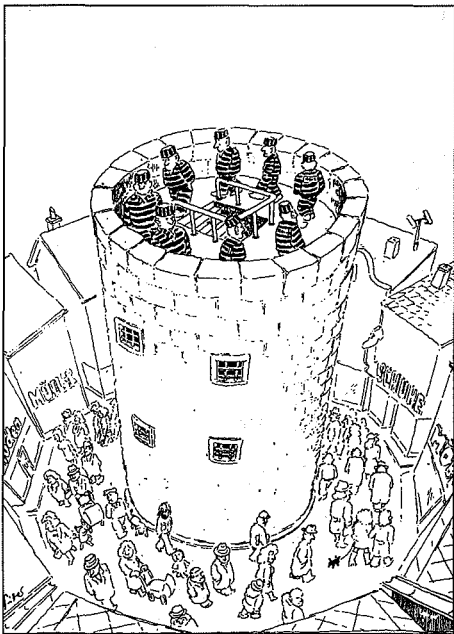
Arbeitslosenversicherung soll bevorstehen, Wirklichkeit ist er noch nicht.

Die Wahl von mit Mitsprache- und Mitgestaltungsrechten ausgestatteten Vertretern ist nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch in öffentlichen Einrichtungen wie Schule, Universität, Militär ausgebaut worden - im Vollzug ist nach wie vor eine Beschwerde bereits dann unzulässig, wenn sie von zwei Gefangenen unterschrieben wurde.

## Rechtsstatus für Gefangene

Im Zusammenhang mit dem Rechtsstatus der Gefangenen ist viel von den ausgebauten Rechtsschutzeinrichtungen die Rede, schon weniger von ihrer Effektivität für die Gefangenen angesichts ihrer geringen sozialen Macht im Vergleich zur Vollzugsverwaltung. Sehr wenig ist die Rede von verschiedenen Hinweisen auf das feudalistische Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich die Gefangenen gegenüber der Vollzugsverwaltung und ihren Organen befinden.

◆ Wichtige Erleichterungen für die Gefangenen, wie z. B. das Tragen eigener Leibwäsche, die längere Beleuchtung der Hafträume (über 21.00 Uhr hinaus), die Ausschmückung der Hafträume, Mal- und Zei-



Klaus Pfler

chenerlaubnis, die Teilnahme am Fernsehempfang und an Veranstaltungen werden als Vergünstigungen eingeräumt und sind nicht in Form von Rechtsansprüchen, die allenfalls bei Mißbrauch entzogen werden können, geregelt. Vergünstigungen sind Strafgefangenen zu gewähren, die durch gute Führung erkennen lassen, daß sie an der Erreichung des erzieherischen Zwecks der Strafe mitwirken (§ 24 StVG). Diese Formulierung räumt in der Praxis einen weiten Definitionsspielraum ein. Vergünstigungen hängen eben sprachlich mit Gunst zusammen.

Ähnliches gilt für den vielgescholtenen Stufenvollzug. Hier lautet beispielsweise die

Voraussetzung für das Aufrücken in die Oberstufe: wenn er (der Strafgefangene) sich gut führt und in seinem Gesamtverhalten bereits eine dem erzieherischen Zweck des Strafvollzuges entsprechende Lebenseinstellung erkennen läßt (§ 141 StVG). Eine Abschaffung des Stufenvollzuges ist zu erwarten, aber nicht gesichert.

◆ Ein einer Ordnungswidrigkeit verdächtiger Strafgefangener kann abgesondert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zweckmäßig erscheint (§ 116 Abs 2 StVG). Eine nähere Eingrenzung, wie z. B. auf erhebliche Ordnungswidrigkeiten oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Ruhe und Ordnung sieht das Gesetz nicht vor. Natürlich wird in der Praxis zumeist nicht wegen jeder Kleinigkeit abgesondert, aber das Gesetz ermöglicht es und verstärkt damit die grundsätzliche Auslieferung der Gefangenen an die Entscheidungsmacht des Vollzugspersonals.

◆ Die Strafgefangenen haben lediglich Anspruch mit „Sie“ und nicht, wie hierzulande allgemein üblich, mit „Herr“ oder „Frau“ angedredet zu werden (§ 22 Abs 1 StVG).

◆ Eine Eheschließung während der Straftat ist nur dann zu genehmigen, wenn ein Aufschub der Eheschließung bis zur Entlassung nicht zugemutet werden kann (§ 100 StVG).

Wozu diese verfassungsrechtlich bedenkliche Einmischung in eine Privatangelegenheit?

◆ Strafgefangene, die vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, können ebenso wie Untersuchungshäftlinge von ihrem Wahlrecht im Regelfall keinen Gebrauch machen, da die Vollzugsverwaltung sich nicht in der Lage sieht, sie auszuführen und die Wahlbehörden keine Wahlkommissionen in die Anstalten schicken.

◆ Strafgefangene erhalten derzeit lediglich eine Arbeitsvergütung und sind nicht sozialversichert - dies gilt auch für Freigänger, also Insassen, die unbewacht bei privaten Firmen wie freie Arbeitskräfte tätig sind. Über eine Änderung der Häftlingsentlohnung und eine Einbindung zumindest in die Arbeitslosenversicherung wird seit Jahren verhandelt, ein Ergebnis steht noch aus.

Wo nicht die Gunst waltet, da herrscht die Bürokratie und es fällt schwer zu entscheiden, was weniger schlimm ist. Üblicherweise bleibt die bürokratische Reglementierung hierzulande auf die Arbeitszeit oder begrenzte Einzelerlebnisse als Partei beschränkt, im Vollzug erstreckt sie sich auf alle Lebensvollzüge, was ein Strafübel besonderer Art darstellt. Beispielsweise begnügt sich die Justizverwaltung nicht damit, vorzuschreiben, daß den Gefangenen ihr tägliches Brot zu geben sei, vielmehr ist dies detailliert geregelt.

Die Brotausgabe ist wie die gesamte Gefangenenverpflegung in einer detaillierten Verpflegungsvorschrift geregelt. Die normale tägliche Brotration beträgt für männliche Insassen 300g, für weibliche Insassen

200g. Bei kalter Abendverpflegung werden 100g zusätzlich ausgegeben. An hohen Festtagen, an denen Kuchen ausgegeben wird, beträgt die normale Brotration lediglich 100g.

Bei der Ausgabe von Kostzubeußen aus dem Titel der Arbeit soll die Ausgabe von Brot auf den tatsächlichen Bedarf und insbesondere darauf abgestellt werden, mit wieviel Brot die ausgegebene Zubeuße am besten verzehrt werden kann.

In der Praxis bekommen die Strafgefangenen sicherlich nicht weniger Brot, als sie benötigen, häufig mehr. Befremdlich ist jedoch die hier zu Tage tretende Grundphilosophie des Vollzugssystems, bis ins kleinste Detail die Befriedigung auch elementarer Lebensbedürfnisse zu reglementieren. Bezeichnenderweise müssen die obigen Bestimmungen wie auch die meisten anderen Details der Verpflegungsvorschrift als Teil der beruflichen Sozialisation von jedem Justizwachebediensteten in seiner Grundausbildung genau gelernt werden.

Die Bevormundung der Gefangenen wird häufig mit ihrer Unfähigkeit, sich sozialadäquat zu verhalten, begründet. Es besteht jedoch ein Teufelskreis zwischen Bevormundung und unmündigem Verhalten. Die Überreglementierung erzeugt bei den Gefangenen den Impuls, die bedrohte Identität durch ein den Anstaltsregeln zuwiderlaufendes Verhalten zu sichern, wodurch ein starkes Kontrollsystem erst recht notwendig wird.

## Haft erzeugt Streß

Ein wichtiger Bestandteil des Leidens von Gefangenen ist die Haft als Streßerzeuger. Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Streßforschung lassen sich sehr gut auf den Vollzug übertragen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß es in der Haft nicht nur um die Arbeitssituation, sondern um die Lebenssituation schlechthin geht.

Streß ist das Resultat eines Konflikts zwischen Wollen und Können, zwischen Wunsch und Wirklichkeit, zwischen Zielvorstellungen und Realisierungsmöglichkeiten. Unbefriedigte seelische Bedürfnisse machen uns kaputt. Körperliche Reaktionen auf Streß sind vor allem Störungen des Schlafes, des Appetits, der Sexualkraft, Auswirkungen - zum Teil bedrohlicher Art - auf Puls, Blutdruck, Hautfeuchtigkeit, Hormonhaushalt, Blutfettgehalt sind meßbar. Umfangreiche statistische Untersuchungen in verschiedenen Ländern zeigen auffallend erhöhte Veränderungen bei Arbeitnehmern aller Stufen, die eine als langweilig empfundene Tätigkeit ausüben, keinen Einfluß auf die Planung und Kontrolle der Arbeitsabläufe besitzen, über ein unbefriedigendes Klima und zwischenmenschliche Konflikte am Arbeitsplatz berichten und „infolge organisatorischer Umstände“ in einer als fremd empfundenen Umgebung arbeiten.

Das charakteristische Element psychischen Stresses ist die Ohnmacht. Die Kenn-

zeichen eines besonders streßerzeugenden Arbeitsplatzes entsprechen weitgehend der Lebenssituation von Gefangenen.

Eine Untersuchung von *Danziger, Jeschek* und *egger* („Der Weg ins Gefängnis“) über Strafgefangene in einer österreichischen Vollzugsanstalt ergab 1979 folgende Ergebnisse: 39 % von ihnen litten an Herzbeschwerden, hingegen nur 7 % bei einer Nachkontrolle, 48 % der Gefangenen an Kopfschmerzen, hingegen nur 20 % der Kontrollgruppe. 62 % der Gefangenen litten an Magenbeschwerden, hingegen nur 22 % der Kontrollgruppe.

Hier sei angemerkt, daß die Arbeitssituation der Justizwachebeamten ebenfalls in hohem Ausmaß von Streßfaktoren geprägt ist. Die Gemeinsamkeiten der Arbeitssituation der Justizwachebeamten und der Lebenssituation der Gefangenen werden allgemein viel zu wenig beachtet.

Der übergroße Strafcharakter des österreichischen Vollzuges ist Ergebnis komplexer Zusammenhänge: Die zu vollziehenden Gesetze (insbesondere das StVG) und Verwaltungsvorschriften sind über weite Strecken kleinlich, repressiv und wirklichkeitsfremd. Die sachlichen und personellen Ressourcen sind knapp und werden mangels eines tragfähigen Leitbildes und entsprechend der in Österreich üblichen Verwaltungsvorschriften und Traditionen nur wenig effizient eingesetzt.

Die Qualifikationen des Vollzugspersonals entsprechen nur in bescheidenem Ausmaß den komplexen Anforderungen der Arbeit im Gefängnis (Management von zumeist schwierigen Menschen in sehr schwieriger Situation). Komplexe soziale und wirtschaftliche Problemstellungen, denen sich Gesellschaft und Politik nicht anders und reifer stellen wollen, werden in den Vollzug abgeschoben und überfordern ihn. (Aktuelles Beispiel: die Scharen von ausländischen Staatsbürgern, die wegen Bagatelldelikten in U-Haft genommen werden)

An Sonntagsreden und Lippenbekenntnissen zur Vollzugsreform mangelt es nicht, erforderlich ist:

- ◆ Reform des Strafvollzugsgesetzes (hieran wird wieder einmal gearbeitet, ein durchgreifender Erfolg ist dringend zu wünschen);
- ◆ mehr und bessere Ressourcen, Einführung zeitgemäßer Management-Philosophien und -techniken;
- ◆ Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten (hier werden derzeit Schritte gesetzt, u. a. durch die Errichtung eines Fortbildungszentrums für den Strafvollzug);
- ◆ Abbau der Haftzahlen, insbesondere im Bereich der Untersuchungshaft - hier gilt es aktuell den bereits gefundenen politischen Konsens gegenüber der Strafgerichtsbarkeit durchzusetzen.

**Dr. Wolfgang Gratz ist Univ. Doz. für Kriminologie an der Universität Wien, Geschäftsführer des Fortbildungszentrums Strafvollzug und war vormals Leiter der Sondervollzugsanstalt Mittersteig.**

# Bodenlose Ordnung

**Klaus Firlei**

**Die Raum-„Ordnung“ im Bundesland Salzburg versagte in den vergangenen Jahren auf allen Linien. Zwei Jahre lang erhitzte die Debatte um das raumordnungspolitische Desaster den Salzburger Landtag. Der verzweifelte Lösungsversuch verdient - über den regionalen Bereich hinaus - Beachtung.**

Extreme Baulandüberhänge bei gleichzeitigem Stillstand des sozialen Wohnbaus im Zentralraum Salzburg, zehntausende von Zweitwohnungen, flächenfressende Zersiedelung, verbunden mit exorbitanten Infrastrukturkosten und unkontrolliert hin- und herflutenden Pendlerströmen, ein Wettlauf zwischen Bodenpreisssteigerungen und Wohnungskosten, unzählige Ausnahmegenehmigungen für Bauten im Grünland. Kurz: Ein raumordnungspolitisches Desaster. Um es zugespitzt auszudrücken: Die Raumordnung funktionierte eigentlich nur dort, wo sie sich gegen ihren eigentlichen Zielsetzungen und Aufgaben entfaltete: Sie funktionierte als Geldvermehrungsmaschine, indem massenhaft Bauland ausgewiesen wurde - auf Vorrat und für unbegrenzte Zeit -, ohne den Grundeigentümern eine Gegenleistung abzuverlangen; sie funktionierte als Instrument der Bauernförderung („Austraghäuser“ für Fremdenpensionen), als Machtinstrument der Bürgermeister und als Ersatz für eine konsequente öffentliche Wohnbaupolitik, indem - insbesondere am Land - über isolierte, konzeptlose Baulandwidmungen die Errichtung von Eigenheimen gefördert wurde.

Raumordnung ist weithin Sozialpolitik. Eine Raumordnung wie die in den letzten Jahrzehnten in Salzburg praktizierte verursacht hohe soziale Kosten. Sie kann daher als

Umverteilungsprozeß begriffen werden: Von Wohnungssuchenden und Mietern zu Spekulanten, von Steuerzahlern zu Nutznießern der Zersiedelung, von jenen, denen die Lasten der Naturzerstörung und des Pendelns auferlegt werden, zu den Beziehern fetter Bodenrenten. Die Entwicklung im Bundesland Salzburg gefährdet selbst die Unternehmerinteressen: Knappheit an Gewerbegrundstücken, Verkehrschaos und Schwierigkeiten, für Arbeitnehmer Wohnraum zu finden, erwiesen sich zunehmend als Wachstumsengpaß.

Der Salzburger Landtag hat am 21. 10. 1992 nach zweijähriger hitziger Debatte ein neues Raumordnungsgesetz (SROG 1993) beschlossen. Das Gesetz stellt einen verzweifelten, möglicherweise zu spät kommenden Versuch dar, der chaotischen, aus sozialer wie ökologischer Sicht unverträglichen Entwicklung Einhalt zu gebieten. Das Gesetz verdient über den regionalen Bereich hinaus Beachtung - nicht nur wegen seiner zum Teil innovativen Regelungsinhalte, sondern auch deswegen, weil der Gesetzwerdungsprozeß ganz massive verfassungsrechtliche Hindernisse für eine wirksamere Raumordnung aufgezeigt hat.

## Ziel: Mobilisierung von Bauland

Das Problem mit der höchsten Dringlichkeit war die Sicherung von Bauland für Wohnungen und Betriebe, hinsichtlich der künftigen Flächenausweisungen ebenso wie hinsichtlich des bereits gewidmeten, aber gehorteten Baulands. „Mobilisierung von Bauland zu erschwinglichen Preisen“ war - in einer Kurzformel ausgedrückt - das Ziel.

Gerade an diesem Problem zeigt sich, wie sehr eine entschlossene Raumordnungspolitik der Länder an vorgelagerten Schwachstellen der Rechtsordnung, nicht zuletzt auch der Verfassungsordnung, scheitern kann. Gäbe es etwa eine wirksame Besteuerung von unbebauten Baugrundstücken, dann wäre der Spekulationsdruck nicht so hoch und viele Flächen wären längst einer Verwertung zugeführt worden. Ähnliches gilt für die Zweitwohnungen. Auch hier hätten prohibitive Abgaben die Entwicklung deutlich gebremst.

Der Kern des Übels ist aber, daß die österreichische Rechtsordnung zur Zeit eine wirksame Positivplanung kaum zuläßt. Die Raumordnung sollte nämlich Entwicklungen nicht nur verhindern, sondern auch positiv steuern können. Dieser Mangel ist hinsichtlich der im neuen Salzburger Raumordnungsgesetz verankerten Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau besonders augenfällig: Es ist zwar möglich, für diesen Zweck geeignete Flächen zu reservieren (d. h. andere Nutzungen auszuschließen). Es war aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, den Gemeinden gleichzeitig ein „Einlösungsrecht“ (d. h. das Recht auf Erwerb der Fläche, z. B. zum Verkehrswert), einzuräumen. Damit sind aber die Vorbehaltsflächen eine doch eher stumpfe Waffe im Kampf gegen die Wohnungsnot.

## Problem: Wirksame Drohungen

Das gegenwärtige System ist in hohem Maße darauf angewiesen, daß der Eigentümer bei der Verwirklichung der öffentlichen Planungsvorstellungen mitspielt. Dazu muß man ihm aber etwas „bieten“. Man kann ihm zwar auch „drohen“ - letztlich mit dem Entzug einer für ihn positiven Widmung, also mit einer „Rückwidmung“. Ob diese Drohung aber auch wirkt, darüber entscheiden die tatsächlichen Interessenlagen - und hier sitzen die Grundeigentümer oft am längeren Ast. Dazu kommt, daß eine Rückwidmungsdrohung, wenn sie in letzter Konsequenz auch realisiert werden muß, das genaue Gegenteil dessen ist, was mit dem Grundstück aus öffentlicher Sicht eigentlich geschehen sollte. Wo Wohnungen stehen sollten, gibt es dann einen Flecken Grünland. Die Planungsabsicht ist konterkariert.

Positivplanung ist also ein Gebot der Stunde. In verengten und hochbelasteten Gebieten - wie dem Zentralraum Salzburg - müßte die Planung von Wohnen, Sozialeinrichtungen, Betrieben, Infrastruktur, Verkehr und Erholungsflächen engstens miteinander verzahnt werden. Raumordnung ist heute eine extrem komplizierte logistische Aufgabe. Positivplanung wäre insofern ein wichtiges Instrument des qualitativen Wachstums. Es gibt gegenwärtig aber kein wirksames Instrument, diese Vernetzung auf hohem Niveau auch durchzusetzen. Wenn man Raumplanung ernst nehmen will, dann wird kein Weg daran vorbeiführen, in bestimmten Planungsgebieten den öffentlichen Interessen eine deutlich höhere Priorität zuzuweisen als den Eigentümerinteressen. Die Gemeinschaft muß dazu in die Lage versetzt werden, über Grundstücke so zu verfügen, daß der Planungszweck erreicht wird, zeitlich, inhaltlich und nach qualitativen Kriterien.

Der Salzburger Landesgesetzgeber konnte angesichts dieser bedauerlichen Verfassungsrechtslage das Problem der Verfüg-

barkeit und Mobilisierung von Baugrund nicht durch einen direkten Zugriff auf die dafür geeigneten Flächen lösen, selbst wenn dies politisch konsensfähig gewesen wäre (woran man zweifeln kann).

Auf der Suche nach einer Ersatzlösung griff der Landtag auf ein (für Österreich) in dieser Form neues Instrumentarium zurück, das so genannte Vertragsmodell: Die Gemeinden werden in § 14 SROG dazu verpflichtet, Vorsorge für Wohnraum und Betriebsflächen zu treffen und sich dabei privatrechtlicher Instrumente zu bedienen. In Hinkunft sollen die Gemeinden nur dann Bauland ausweisen, wenn in einer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer festgelegt wird, wie die ausgewiesene Fläche verwendet wird. Dabei soll ein Teil des Grundstücks (möglichst die Hälfte) vom Grundeigentümer abgetreten werden, um die von der Gemeinde angestrebten (in den Entwicklungskonzepten vorab planerisch deklarierten) räumlichen Entwicklungsziele zu erreichen. Dahinter steht die Absicht, aus Anlaß der mit dem Planungsakt beim Eigentümer gegebenenfalls eintretenden Reichtumsvermehrung im Wege einer Vereinbarung preisgünstige Grundstücke zu erhalten.

Auf diese Weise müßte es möglich sein, einen beträchtlichen Teil des Grundstücks zu einem Preis, der über dem Grünlandpreis, aber deutlich unter dem Baulandpreis liegt, für den Wohnbau zu sichern.

Auf die Gemeinden wird dabei insofern Druck ausgeübt, als eine nicht ausreichende Verwirklichung der Verpflichtung zur Vorsorge für Wohnen und Betriebe eine Versagung des Flächenwidmungsplanes durch die Aufsichtsbehörde nach sich zieht. Das Vertragsmodell ermöglicht also - sofern der Eigentümer ein Interesse an einer Baulandausweisung hat - durchaus eine Art (nicht-monetären) Planwertausgleich. Zudem wird es möglich, im Vertrag auch umfassend die Art der Verwendung der Flächen, den Zeitraum der Verwirklichung der Planungsabsichten und allfällige Sanktionen zu regeln.

## Gebot der Stunde: Positivplanung

Unter den gegebenen Bedingungen ist diese Lösung nicht schlecht. Ihre Schwächen dürfen aber nicht übersehen werden: Zum einen ist die örtliche Raumplanung dafür verantwortlich, daß diese Möglichkeiten konsequent umgesetzt werden. Die Verträge lassen dabei sehr weitreichende Spielräume zu. Die Planung wird sich stark an den vorhandenen vertraglichen Möglichkeiten (d. h. an den Interessenlagen) orientieren und sie wird damit aus der Sicht der öffentlichen Planungsinteressen nicht so konsistent und wirksam sein können wie eine echte Positivplanung. Da es um sehr viel Geld geht, eröffnet die Vertragspraxis auch ein weites Feld für ein Einfließen unsachlicher Interes-

sen. Die Konflikte, vor allem in kleinen Gemeinden, sind diesbezüglich vorprogrammiert, auch wenn das Gesetz eine strikte Gleichbehandlung gebietet. Die Art und Weise der Vertragspraxis der Gemeinden wird, auch wenn sie korrekt gehandhabt wird, immer wieder Vorwürfen und Verdächtigungen ausgesetzt sein, sei es, daß sie gegenüber dem Eigentümer als zu entgegenkommend angesehen wird, sei es, daß sie vom Eigentümer als „Erpressung“ empfunden wird.

Das „Vertragsmodell“ greift vorerst nur bei Neuausweisungen von Bauland. In weiten Teilen des Bundeslandes Salzburg bestehen aber, wie erwähnt, Baulandüberhänge, die zum Teil den Bedarf von Jahrzehnten decken könnten. Hier besteht für den Eigentümer überhaupt keine Veranlassung, per Vertrag der Gemeinde entgegenzukommen. Eine der wichtigsten Aufgaben des neuen ROG war es daher, diese Überhänge zu beseitigen.

Bestechend einfach und wirksam erschien vorerst eine Lösung, die unter dem Titel „ex-lege-Verfall“ diskutiert wurde: Innerhalb einer möglichst kurzen Frist sollte das gesamte Bauland (ausgenommen kleinere Grundstücke) per gesetzlicher Anordnung (automatisch) in Grünland verfallen bzw. mit Inkrafttreten des Gesetzes nur mehr unter eng umrissenen Voraussetzungen (z. B. Abschluß eines Vertrages mit der Gemeinde) bebaut werden können. Von diesem Druck-



Sommerkurs  
auf Burg Plankenstein

## KÖRPERSPRACHE CLONNARBEIT GESTALT THERAPIE

31. Juli bis 7. August 1993

Leitung: Maria Thanhoffer  
Assistentin von Prof. Sarny Molcho

Dozenten:  
Stefan Cassani  
Dr. Hans FINDER  
Mag. Martina Sagmeister

Information und Anmeldung:  
Maria Thanhoffer, A 1230 Wien  
Blumentalgasse 3, Tel. 0222/88 26 12

mittel erhoffte man sich eine schnelle Mobilisierung: Jene Grundeigentümer, die ihr Grundstück nicht schleunigst zur Verbauung brachten, hätten sich der Gefahr ausgesetzt, eine weitgehende Entwertung zu riskieren, möglicherweise auf unabsehbare Zeit.

Auch hier zeigten sich massive verfassungsrechtliche Schranken für eine wirksame Ausgestaltung dieses Instruments. Vorgaben wie Gemeindeautonomie, Eigentumsgarantie, Gleichheitssatz und Kompetenzsituation führten dazu, daß eine legistisch haltbare Formulierung die Grundidee dieses Modells nur mehr in sehr verwässerter Form enthielt. Insbesondere konnte die Planungsautonomie der Gemeinden nicht durch einen gesetzlichen Gewaltstreik quasi flächendeckend beseitigt werden. Zudem mußten ausreichende Verwertungsmöglichkeiten für die Grundeigentümer eröffnet werden, wollte man nicht Entschädigungszahlungen an die vom Verfall Betroffenen riskieren, ohne dafür auch nur einen Quadratmeter Boden für den Wohnbau zu erhalten. Auch raumordnerisch wäre diese Variante höchst problematisch gewesen: Der Verfall in Grünland beseitigt die Bebaubarkeit gerade jener Grundstücke, die an sich für eine sinnvolle Bebauung vorgesehen wären. Für die im Zuge des Verfalls bewirkten Grünlandwidmungen gibt es im Grunde keine fachliche Rechtfertigung. Das macht die Lösung auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes höchst bedenklich.

Die nunmehr im Gesetz verankerte Lösung des Problems stellt den Versuch dar, die Ziele des „ex-lege-Verfalls“ in einer legistisch einwandfreien Form zu erreichen, also zu einer schnellen, entschädigungslosen Rückwidmung in Grünland zu gelangen, wenn binnen einer kurzen Frist keine Bebauung erfolgt. Unbebaute Baugrundstücke können nun nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von der Gemeinde in Grünland zurückgewidmet werden, es sei denn, der Grundeigentümer hat

durch einen innerhalb dieser Frist erfolgreichen Antrag auf Bauplatzerklärung seine konkrete Bebauungsabsicht manifestiert. In diesem Fall ist eine kurzfristig erfolgende Bebauung sichergestellt. Im Falle einer Rückwidmung ist - für mehr als 10 Jahre gewidmetes Bauland - keine Entschädigung zu leisten. Unabhängig von dieser Rückwidmungsmöglichkeit verfallen - ohne Dazwischentreten eines Rechtsaktes der Gemeinde - unbebaute Baugrundstücke ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes in „Rohbauland“. Sie können dann nur mehr auf der Basis eines Bebauungsplanes (die Gemeinde kann auch hier auf einen Vertrag dringen) bebaut werden. Die Zurückstufung in Rohbauland kann durch einen während der einjährigen Übergangsfrist gestellten Antrag auf Baubewilligung verhindert werden. Die - allerdings sehr kurzen - Fristen für die Disposition des Grundeigentümers waren erforderlich, um Entschädigungen zu vermeiden.

### Faule Lösung: Kompromisse

Die Lustlosigkeit vieler Gemeinden, ihre Baulandüberhänge zu beseitigen, ist empirisch nachweisbar. Es blieb schließlich nur ein Ausweg, in diese Richtung „von oben“ Druck zu erzeugen: über Landesentwicklungspläne, insbesondere in Form sektoraler Fachplanungen für Wohnen, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Grünland, usw., die Gemeinden so schnell als möglich zu einer Anpassung ihrer Flächenwidmungspläne an diese übergeordneten Vorgaben zu zwingen. Eine Vorgabe kann es auch sein, das Bauland auf den Minimalbedarf der nächsten Jahre zu reduzieren. Diese Lösung ist gegenüber dem handstreichartigen ex-lege-Verfall aus raumplanerischer Sicht die eindeutig bessere. Auf diese Weise lassen sich zwei Ziele miteinander kombinieren. Innerhalb eines Zeitraums von etwa 4 Jahren kä-

me es nicht nur zu einer Reduzierung der Baulandüberhänge (verbunden mit einem entsprechenden Mobilisierungsdruck), sondern diese Reduzierung erfolgt auch in Übereinstimmung mit großflächigen Entwicklungszielen und -leitbildern. Die Realisierung dieser Möglichkeit liegt nunmehr in der Hand der Vollziehung, aber - und das ist der Fortschritt - nicht mehr so stark wie bisher in der Hand der Gemeinden.

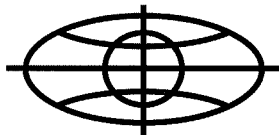
Die Vollziehung - gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde - ist vom Gesetz her nun endlich auch dazu angehalten, der Flächenvergeudung durch zu geringe Bebauungsdichten Einhalt zu gebieten. Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Boden ist im SROG 1993 als normativ wirksames Prinzip verankert. Zu geringe Bebauungsdichten können zur Unwirksamkeit der Verordnungen der Gemeinden führen. Bei konsequenter Handhabung dieses auf eine Verdichtung abzielenden Normenkomplexes könnte sich ein Resultat ergeben, das weitsichtige Raumplaner längst fordern: Das Aus für den Neubau freistehender Eigenheime, zumindest in Gebieten, in denen der Boden sehr knapp geworden ist - und das sind große Teile des Bundeslandes.

Zusammenfassend ist das neue Salzburger ROG in seinem (hier dargestellten) Kernstück als ein zwar wohldurchdachter, aber letztlich nicht ausreichender Kompromiß zwischen dem Zwang zu einer an qualitativen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Entwicklungszielen orientierten Raumordnung und den beschränkten verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zu bezeichnen. Der Handlungsbedarf auf Bundesebene ist nach wie vor in vollem Umfang gegeben: eine wirksame Bodenbesteuerung und die Übertragung der Kompetenz „Volkswohnungswesen“ an die Länder sind dabei nur die wichtigsten Forderungen.

**Dr. Klaus Firlei ist Univ. Prof. am Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Salzburg.**

# ALSOSIL

Gesellschaft m. b. H.



Sechsschimmelgasse 20/5  
A-1090 Wien  
Tel.: (0222) 31 55 54 (319 55 54)  
(0222) 310 07 82  
Fax: (0222) 319 85 12  
Tx: 136190 ALSOSIA

## Access through Communication

Alles mitteilen können

Leicht verstehen

Sicher sein

Ohne Probleme kommunizieren

Sowie

In der ganzen Welt zu Hause sein

Lernen Sie uns kennen!

**ÜBERSETZUNGSDIENSTE VON ALLEN IN ALLE WELTSPRACHEN.  
SPEZIALSERVICE FÜR OSTEUEPÄISCHE SPRACHEN.**

**Russisch ★ Polnisch ★ Bulgarisch ★ Rumänisch ★ Slowakisch ★ Serbokroatisch ★ Tschechisch ★ Ungarisch**

SECHS MONATE SIND NICHT GENUG

# Befristetes Wohnen

**Gabriel Liedermann**

**73 % aller privaten Wohnungen werden nur mehr befristet angeboten.<sup>(1)</sup> Hier ein Beispiel des 6-Monate-Geschäfts:**

B<sup>(2)</sup> erhielt von seinem Schwager die Telefonnummer von „Herrn Stefan“, welcher ihm zusagte, daß er eine Wohnung im 10. Bezirk für 2 Jahre bekäme. S 55.000.- müsse als „Ablöse“ bezahlt werden. Die Wohnung besteht aus 2 Zimmern, Kabinett, Küche, ist ca. 40 qm groß, unmöbliert und weist den Kategoriestandard „D“ auf; d.h. sie verfügt über kein Klosett im inneren.

„Herr Stefan“ vereinbart mit B ein Treffen in einem Gasthaus bei der Hausverwaltung ums Eck. Anwesend ist auch „Herr Petko“, ebenfalls Mitarbeiter der Hausverwaltung. B wird von „Herrn Stefan“ und dessen Chauffeur zu seiner Bank im 10. Bezirk gebracht, wo er den verlangten Betrag behebt. Zurück im Gasthaus im 16. Bezirk übergibt B den Betrag von S 55.000.- an „Herrn Stefan“. Vor Übergabe bestätigt „Herr Stefan“ B nochmals mündlich, daß der Vertrag auf 2 Jahre ausgestellt werde. Der Vertrag soll aber zunächst nur auf 1 Jahr lauten, da sonst die Steuern zu hoch wären. Nach 1 Jahr werde dann auf den Namen der Lebensgefährtin ein weiterer 1-Jahres-Vertrag ausgehändigt.

Die - ebenfalls bei der Unterredung im Gasthaus anwesende - Lebensgefährtin will eine Bestätigung für die bezahlte Ablöse, die sie nicht bekommt; dafür darf sie aber nicht zum Hausverwalter mitkommen. B darf „Herrn Stefan“ zum Hausverwalter folgen, muß aber einige Zeit am Gang warten, bis er von „Herrn Stefan“ und dem Hausverwalter gemeinsam empfangen wird.

B muß beim Hausverwalter auf einem leeren Blatt Papier unterschreiben. Auf seine Frage, ob er denn keinen schriftlichen Mietvertrag erhalte, wird vom Hausverwalter geantwortet, daß dieser per Post zugestellt werde. B erhält zwei Monate danach einen schriftlichen Vertragstext, der seine Unter-

schrift als Mieter aufweist. Der Text enthält den Passus, daß die Mietdauer sechs Monate beträgt.

Bei R und L<sup>(3)</sup>, der deutschen Sprache unkundige MieterInnen desselben Hausverwalters, denen von „Herrn Stefan“ länger als einjährige Mietverträge zugesagt, dann aber 6-Monats-Verträge ausgefertigt wurden, wurden, ebenso wie bei B, noch vor Ablauf von 6 Monaten gerichtliche Übergabeaufträge beantragt. Diese erwachsen wie Aufkündigungen in Rechtskraft und sind vollstreckbar, wenn nicht binnen 14-tägiger Frist nach Zustellung Einwendungen erhoben werden. Zeitgerecht mit der Zustellung der Übergabeaufträge werden die MieterInnen von „Herrn Stefan“ in die Hausverwaltung zitiert, wo ihnen erklärt wird, daß eine formlose „Verlängerung“ der Mietverträge erfolge. Diese sei allerdings mit einer Einzahlung von S 3.000.- verbunden. Die MieterInnen leisten - ahnungslos - die geforderte Summe und lassen sich zudem weismachen, daß der gerichtliche Übergabeauftrag bedeutungslos sei. Dieser wird dergestalt mangels Erhebung von Einwendungen dagegen vollstreckbar und droht den MieterInnen als Titel zur jederzeitigen Durchführung der gerichtlichen Zwangsäumung.

Als B den schriftlichen Mietvertrag erhält, wendet er sich an „Herrn Petko“, da dieser Mitarbeiter der Hausverwaltung im Hause wohnt. Dieser erklärt, daß - zum Schein - ein 6-Monatsvertrag erstellt wurde, da sonst die Steuern zu hoch kommen würden. Dennoch erhält B wenig später den gerichtlichen Übergabeauftrag. B wird von „Herrn Stefan“ aufgesucht, der ihm kurzerhand den gerichtlichen Auftrag wegnimmt, aber versichert, daß der Mietvertrag um ein Jahr verlängert werde.

Der - wenn auch nur zum Schein geschlossene - 6-Monats-Mietvertrag bietet mehrfache Vorzüge für VermieterInnen: Denn ein derartiger Vertrag unterliegt gemäß § 5 Abs 2 Zif 3 MRG nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Die Bestimmungen über (u. a.) Mietzinsgrenzen, verbotene Ablösen, Betriebskosten sind daher nicht anwendbar. Die ominöse 6-Monats-Frist findet eine, so meint manche/r VermieterIn und wohl auch allzu viele MieterInnen, für erste vorteilhaft, zweite tückisch scheinende Entsprechung in der Bestimmung des § 16 Abs

1 Zif 7 MRG (im Jargon: 16/1/7), die die Obergrenze des zulässigen Hauptmietzinses zur „Angemessenheit“ aufsteigen läßt: Für Mietverhältnisse, die länger als ein halbes Jahr (= 6 Monate) bestanden haben, sind Mietzinsvereinbarungen über den Kategoriemietzins hinaus zulässig.

Der listige Vermieter kann unter Hinweis auf die angeführten Gesetzesstellen zunächst einen nicht den MieterInnen-schutzbestimmungen unterliegenden 6-Monats-Vertrag „hergeben“. Danach kann er den MieterInnen, die sich durch ein halbes Jahr hindurch an einen durch nichts als Wucher und *laesio enormis* (und wo diese anzunehmen sind, ist mir nicht bekannt geworden) begrenzten Mietzins gewöhnen mußten, zu den selben Bedingungen, die ja auch auf dem - weiterhin offenstehenden - Markt zumindest in der Regel auf VermieterInnen-seite nicht zu verbessern sind, eine Fortsetzung des Mietverhältnisses (gnädig) anbieten und darauf hinweisen, daß nun die Vereinbarkeit nach „Angemessenheit“ (=im VermieterInnenjargon: „Freie Vereinbarkeit“) vorliege. Das hieße: zuerst kein MRG-Schutz; nach 6 Monaten freie Mietzinsbildung.

Den aufgeregten LeserInnen sei Beruhigung zuteil: Die dargestellte Praxis wird als unrechtmäßig angesehen<sup>(4)</sup>. Denn die Vereinbarung des „angemessenen“ 16/1/7-Mietzinses ist unwirksam, wenn gleichzeitig (oder in zeitlich-causaler Nähe) die Mietvertragsverlängerung erfolgt.

Den - doch nicht ganz so listigen - wie beschrieben vorgehenden VermieterInnen ist dennoch durch die genannten Bestimmungen in dreifacher Weise gedient: Sie nehmen an der - weit verbreiteten - Rechtsunkenntnis der MieterInnen Gewinn oder, im Fall der späteren Aufklärung, äußerst wohlfeilen Kredit<sup>(5)</sup>. Für den Fall, daß eine Vertragsfortsetzung über die Frist von sechs Monaten hinaus als nicht im Zusammenhang mit der Vereinbarung des „freien“ Mietzinses nach 16/1/7 stehend dargestellt werden kann, profitieren VermieterInnen hinfort vom Benefiz des „angemessenen“ Mietzinses. Denn angemessen ist derjenige Mietzins, der von den als Sachverständige auftretenden KollegInnen der VermieterInnenbranche als üblich klassifiziert wird. Was allerdings üblich ist, ließe sich schneller aus einer Zusammenschau der Wohnungsinserate ermitteln.

## 6 Monate nach Übergabeauftrag

Nach Aktionsmustern der oben dargestellten Art sucht der Vermieter neben den Gesichtspunkten des außerhalb des MRG stehenden Vertragsverhältnisses und des „frei vereinbarten“ Mietzinses noch eine weitere Fußangel gegen MieterInnen ins Treffen zu bringen: Er bedient sich einmal der für befristete Verträge praktischen Möglichkeit, den

Übergabeauftrag als Titel für die gerichtliche Zwangsräumung zu erlangen, zum anderen der für eben diesen Titel vorgesehenen Vollstreckbarkeit während der auf die Erlasung folgenden sechs Monate. Auf diese Weise gelingt die Beibehaltung der für den Zeitraum von sechs Monaten ab Vertragslaufzeit eines 6-Monatsvertrags vorgesehenen Entbindung vom MieterInnenschutz für eine Mietzeit bis zu einem Jahr. Faktisch, nicht rechtens. Ab dieser Dauerr wird dann endgültig brenzlich, denn die Befristung über 1 Jahr ist bei MRG-Hauptmieten unwirksam und hätte das Entstehen eines Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit zur Folge.

Ein übriges „Einnahmegroscherl“ ergibt sich dann bei der herbeigewünschten Vertragsverlängerung. Ob ohnedies ein länger als 6-monatiges Vertragsverhältnis ursprünglich mündlich zugesagt war, oder ob tatsächlich aus freien Stücken ein 6-Monatsvertrag abgeschlossen wurde, spielt keine Rolle: Kassiert wird mit derselben Logik, die bei Wohnungsbehalt ebensowenig Begründung benötigt wie bei Anmietung. Die Selbstdarstellung der VermieterInnen als gnädig und ach so verständig gelingt bei „Vertragsverlängerungen“ wohl noch besser.

Wenn der/die MieterIn die Spielregel der Macht und Gnade von „Realitätenvermittlern, -treuhändern“ oder unpräzisen HausverwalterInnen nicht verstehen will, wird auch mal die in der Innenseite des Sakkos bereitgehaltene Pistole vorgewiesen,

werden Drohungen wie „wir haben schon ganz andere Leute hinausgeworfen“ ausgestoßen oder von „Herrn Stefan“ das Türschloß von B nachgesperrt und diesem versichert: „Du siehst, wenn ich will, kann ich ganz leicht in Deine Wohnung hineinkommen.“

### Nette Einladung zum Mißbrauch

Daß die gesetzlichen Möglichkeiten in Verbindung mit 6-Monats-Verträgen geradezu einladen, Mißbrauch zu treiben, sollten mittlerweile auch die Hinterbänkler<sup>(6)</sup> des Gesetzgebers begriffen haben. Nicht so, die mit eben beschriebenen Causen befaßte Richterin eines Bezirksgerichtes.

Für diese ist die im Verfahren getroffene Darstellung einer Mieterin, daß schon mangels Kenntnis der deutschen Sprache und wegen des nicht einsehbar gemachten Vertragstextes, dessen letzte Seite ihr allerdings zur Unterfertigung vorgehalten wurde, die mündliche Zusage der Unbefristetheit des Mietvertrages zum Vertragsinhalt geworden ist, ebenso bewußt tatsächliches Vorbringen, wie die Darlegung von R und L im Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Erstattung der Einwendungen gegen den Übergabeauftrag, daß die Frist wegen der Sprachunkundigkeit und des Unvermögens zu lesen (Analphabetismus) versäumt

wurde, das bewußte, ja sogar „absichtliche“ Versäumen der Einwendungsfrist erkennen läßt.

Von eben dieser Richterin wird - nicht daß sie hierüber zu zweifeln Anlaß gegeben hätte - berichtet, sie läge Wert klarzustellen; grundsätzlich die Interessen der VermieterInnen, offenbar auch des beschriebenen Typus, vor denjenigen der MieterInnen zu berücksichtigen.

Dem nur unzulängliche Abhilfe zu bieten, kann dem Gesetzgeber nur bedingt vorgehalten werden; uneingeschränkt aber, über die Einräumung des 6-Monatsvertrages ein Einfallstor für tollkühne Manipulationen von VermieterInnen zum Nachteil des berechtigten Wohninteresses offenzuhalten. ■

**Dr. Gabriel Liedermann ist Rechtsanwalt in Wien.**

(1) SPÖ Wien in: FORVM 465-467, 5

(2) und (3) Namen dem Autor bekannt

(4) OGH, 29.10.1985, 5 OB 84/85, MietSlg. 45/1985; 37.232, 37.316

(5) Die Rechtsprechung geht bei der Rückerstattung der gesetzwidrigen Zahlung von einer Verzinsung mit 4 Prozent p. a. aus. Auf dem Kapitalmarkt fiel für den/die KreditnehmerIn die rund dreifache Verzinsung an.

(6) Die Koalitionsparteien haben sich zwar kürzlich für die Abschaffung der Sechs-Monats-Mietverträge ausgesprochen, Skepsis erscheint aber dennoch angebracht: Ein diesbezüglicher Ministerentwurf liegt nämlich nicht vor.

# GESCHUH

# GESITZ

# GEBETT

## GEA

GehenSitzenLiegen

1010 Wien, Himmelfortgasse 26, Telefon 512 19 67  
1080 Wien, Lange Gasse 24, Telefon 408 36 26

## Dr. Unter & Dr. Über

**Dr. Unter:** An Himmels Pforte steh ich nun  
und GEA in die Halle,  
wo ich den Betten, Stühlen, Schuh'n  
verzauberzaubt verfallte.

**Dr. Über:** Während wir darüber nachdenken, wie wir da  
wieder herauskommen, sollten wir darüber nachdenken,  
warum wir nicht hineinGEAn sind!

**Dr. Unter:** Die Lange Gasse wird viel näher,  
teilst du sie nur durch zwei,  
und in der Mittemitt ist GEA,  
da schau ich mal vorbei.

**Dr. Über:** GEAtistisch gesehen denken wir viel zu viel, wir  
sollten einmal daran denken, nicht mehr soviel zu denken,  
worüber reden wir eigentlich, Dr. Unter?

## GEA

GehenSitzenLiegen

1010 Wien, Himmelfortgasse 26, Telefon 512 19 67  
1080 Wien, Lange Gasse 24, Telefon 408 36 26



EUROPOL UND DIE ANDEREN

# Deutscher Erfindungsgeist

Nicholas Busch

**In den meisten europäischen Ländern erleben wir derzeit eine neue Runde im Kampf zwischen zwei Deutungen des „Rechtsstaates“: Die eine versteht die Durchsetzung des Rechts in erster Linie als Instrument zum Schutze der Freiheiten und Grundrechte der BürgerInnen gegen staatliche Machtausübung, für die andere steht der Schutz der Sicherheit der „staats-tragenden Mehrheit“ vor Gefährdungen, Störungen und abweichendem Verhalten an erster Stelle.**

Diese letztere Auffassung des Staates als „Sicherheitsstaat“ scheint sich derzeit europaweit durchzusetzen. Ein Lieblingsschlagwort ihrer Anhänger ist die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“. Danach muß Verbrechen erkannt und bekämpft werden, bevor es begangen werden kann. Darum muß im „Vorfeld“ des Verbrechens überwacht und kontrolliert werden. In dieser polizeilichen Optik droht auch der unbescholtene Bürger bald zum potentiellen zukünftigen Täter zu werden. Ganz nach dem Motto: „Den Täter haben wir, eine Tat wird sich schon finden“ (frei nach E. T. A. Hoffmann).

## Sicherheitsstaat Deutschland

In Deutschland dominiert die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ schon seit längerem die strafrechtliche und polizeiliche Ent-

wicklung. Dabei werden unbekümmert rechtsstaatliche Garantien über Bord geworfen. Ein Paradebeispiel dafür ist die Aushöhlung des Prinzips einer strikten Kompetenztrennung von Polizei und Geheimdiensten. Die Polizei darf bei der Beweismittelbeschaffung keine Geheimdienstmethoden anwenden und darf nur gegen strafrechtlich Verdächtige ermitteln. Geheimdienste können sich ihre Informationen so ziemlich mit allen Mitteln beschaffen, diese dürfen aber nicht als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden.

Mit dieser Trennung sollte die Wiedererstehung der Gestapo für immer unmöglich gemacht werden. Doch heute macht man sich in der BRD im Namen der „Sicherheit“ wieder daran, die beinahe unbegrenzte Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten zu legalisieren. Die internationale „Organisierte Kriminalität“ liefert den Vorwand für den Aufbau einer polizeilichen Überwachungsmechanik.

Die Zusammenarbeit fußt auf drei Säulen:

- ◆ Das „Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes“ (in Kraft seit Dezember 1990) ermöglicht den reibungslosen Datenaustausch zwischen Polizei- und Geheimdiensten;

- ◆ Die „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“ (KGT). Sie wurde im Mai 1991 geschaffen. Unter der Führung des Bundeskriminalamtes (BKA) ist die KGT ein gemeinsamer Stab von Polizei, Geheimdiensten und Justiz, der unter „voller Ausschöpfung des rechtlich Zulässigen“ zuarbeiten soll;

- ◆ Ein Entwurf für ein „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“ (OrgKG). Einmal in Kraft würde dieses Gesetz die Anwendung geheimdienstlicher Fahndungsmethoden - auch gegen Unverdächtige - wie V-Mann-Einsatz, Raster- und Schleppnetzfahndung durch die Polizei legalisieren. Entsprechende Anpassungen der Strafprozeßordnungen und der Polizeigesetze der Länder wurden bereits vorsorglich vorgenommen.

Das „Datenschutzgesetz“ gestattet die verdeckte Überwachung und den Gebrauch geheimdienstlicher Mittel wie V-Männer,

Abhöreinrichtungen, geheime Videoaufzeichnungen. Auf solche Weise beschaffte Daten können aufbewahrt werden, „soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist“. Dies bedeutet für einen pflichtbewußten und erfüllungseifrigen Polizeibeamten wohl immer.

Das Vorliegen eines Tatverdachtes ist nicht erforderlich.

Die Daten können zwischen dem MAD (Militärischer Abwehrdienst), dem BND (Bundesnachrichtendienst), dem Verfassungsschutz, den Landeskriminalämtern, dem BKA, den Zollbehörden und den Staatsanwaltschaften ausgetauscht werden, wenn es um Staatsschutzdelikte geht oder auch nur, wenn „der Empfänger die Daten ... sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt“. Darüber können Zoll und Bundesgrenzschutz auf Anweisung der Geheimdienste Daten sammeln. Damit erhalten die Geheimdienste indirekt Polizeigewalt.

## „Organisierte Kriminalität“

Zur Rechtfertigung immer repressiverer Gesetzgebung verwandte man einst das Gespenst des „Kommunismus“, welches altershalber später durch jenes des „Terrorismus“ abgelöst wurde. Diesem hat sich nun das jüngste aller Gespenster, die „organisierte Kriminalität“ hinzugesellt.

Was ist eigentlich „organisierte Kriminalität“ (OK)?

Der Präsident des BKA, Hans-Ludwig Zachert, zeichnet eine Schreckensvision: „*Staat und Gesellschaft sind als Ganzes bedroht... Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Motor des organisierten Verbrechens ist das Gewinnstreben... Der »legale« Teil des organisierten Verbrechens verdient besondere Beachtung.*“

Wahrlich, eine schlimme Sache, und dazu noch schwer auszumachen in einer Gesellschaft, deren Motor dasselbe Gewinnstreben ist. Hat Zachert wohl an die Schweizer Banken gedacht?

Wie dem auch sei, muß laut Zachert der polizeiliche Zugriff über alle Grenzen hinweg und weit im Vorfeld der Tat erfolgen: „*Eine intensivere Zusammenarbeit beispielsweise mit Arbeitsämtern, Sozialbehörden, Ausländer-, Gewerbe- und Ordnungsämtern, aber auch mit der Versicherungsbranche, den Kraftfahrzeugherstellern, gewerblichen Autovermietern, Geldinstituten, Kreditkartenunternehmen sowie dem Hotelgewerbe wäre wünschenswert.*“

Zacherts Wünsche dürften mit der Verabschiedung des OrgKG in baldige Erfüllung gehen.

Nirgends im Gesetzesentwurf wird der Versuch gemacht, den Begriff „organisierte Kriminalität“ näher zu definieren. Dagegen werden Änderungen der Strafprozeßordnung den Einsatz von V-Männern gestattet. Die-

se dürfen im Rahmen von OK-Ermittlungen auch unverdächtige Dritte ablauschen und filmen, wenn angenommen werden kann, daß diese „mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird“, sie ihn also kennen oder vielleicht kennenlernen werden.

V-Männer werden mit Sicherheit eine immer größere Rolle als Zeugen bei der Überführung von Angeklagten spielen. Doch aus Sicherheitsgründen müssen sie nicht vor Gericht erscheinen. Demnach können weder ihre Aussagen noch die Rechtmäßigkeit der Beweisbeschaffung überprüft werden.

Rasterfahndung ist erlaubt, wenn „die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise (...) erheblich weniger erfolgversprechend wäre“. Für den pflichtbewußten und erfolgsorientierten Polizeibeamten bedeutet dies einmal mehr: immer.

### Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung

Die KGT wurde im Mai 1991 von der Innenministerkonferenz der Länder gebildet. Der Bundestag wurde einen Monat später informiert...

Die KGT kann am ehesten als eine Art permanenter Krisenstab beschrieben werden. In der jüngeren bundesdeutschen Geschichte sind solche Krisenstäbe wiederholt gebildet worden, um unter Berufung auf Notstandssituationen eine bestimmte terroristische Bedrohung abzuwehren. Das Vorgehen der Krisenstäbe zeichnete sich immer durch eine temporäre de facto Aufhebung der Gewaltentrennung von Regierung, Polizei, Justiz und Geheimdiensten, durch vorübergehende massive Einschränkungen der Angeklagtenrechte und durch eine strikte Kontrolle der Medienberichterstattung aus. Die Schwäche dieser Krisenstäbe war das Fehlen einer rechtlichen Grundlage für ihre Tätigkeit.

Mit der Schaffung der KGT in Verbindung mit den oben beschriebenen rechtlichen Entwicklungen dürfte das Problem gelöst sein. Die Zusammenarbeit aller Polizei- und Geheimdienste sowie der Justiz und der Regierung im Rahmen eines sicherheitsstaatlichen Generalstabs wird zur permanenten Einrichtung.

In einem Kommentar der Innenminister der Länder zur Schaffung der KGT heißt es unter anderem: „Die Aufklärung und Informationsgewinnung muß in allen terrorismusrelevanten Bereichen in den Rekrutierungsfeldern durchgeführt werden.“ Weiß man, daß in BKA-Kreisen Themen wie Atomkraft, Gentechnologie und gar Feminismus als „terrorismusrelevant“ eingestuft werden, kann einem bei dieser Zielbeschreibung schon etwas mulmig werden.

Offenherzig wird im offiziellen Ministerkommentar auch die Rolle der KGT bei der Steuerung der öffentlichen Meinung durch eine „ständige und anlaßbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung“ genannt.

Polizei-politische Meinungsbeeinflussung durch ein sicherheitsstaatliches PR-Büro?

### Europol- unterwegs zum europäischen BKA?

Die Schaffung eines europäischen Polizeiamtes, *Europol*, ist deutschem Erfindungsgeist zu verdanken. Seit den frühen 70er Jahren wurde in Deutschland immer wieder der Ruf nach Schaffung eines Europäischen Kriminalamtes laut, und bei den europäischen Nachbarn machte sich das BKA besonders eifrig für eine Erweiterung der polizeilichen Zusammenarbeit stark. Der Staatssekretär des Bundesinnenministeriums, Schreiber, preist deutsches Know-how: Die Deutschen, gibt Schreiber zu bedenken, hätten mit ihren föderalistischen Strukturen „beachtliche Erfahrungen mit Sicherheitsfragen“.

Logischerweise war es dann auch Bundeskanzler Kohl, der dem Europäischen Rat von Luxemburg (28.-29. Juni 1991) die Gründung von Europol vorschlug.

Zuvor wurde in der deutschen Presse intensiv für die Schaffung eines „europäischen FBI“ zur gemeinsamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität Stimmung gemacht.

Bleibt nur die Frage, in welche Richtung sich Europol tatsächlich entwickeln wird. Wird die neue Struktur für europäische polizeiliche Zusammenarbeit sich den deutschen Wünschen entsprechend zu einer Art gemeinsamen sicherheitsstaatlichen Generalstab mit eigener exekutiver Gewalt im Stile von BKA oder gar KGT entwickeln, oder wird Europol lediglich, wie offiziell überall beteuert, eine Dienstleistungsstruktur für den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen nationalen Polizeien sein?

Weder der Maastrichtvertrag noch die Erklärung der Mitgliedsstaaten zur polizeilichen Zusammenarbeit enthalten klare, verpflichtende Bestimmungen, die die „deutsche“ Variante verhindern könnten.

Artikel K. 1. 9. des Maastricht-Vertrages erklärt die polizeiliche Zusammenarbeit zum Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus, Drogenhandel und anderer schwerwiegender Arten internationaler Kriminalität in Verbindung mit der Schaffung eines unionsweiten Systems für den Informationsaustausch im Rahmen der Europol, zu einer Frage „gemeinsamen Interesses“.

Die gemeinsame Erklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit präzisiert die ersten konkreten Aufgabenbereiche von Europol.

Es gehören dazu: „Unterstützung“ für nationale Fahndungs- und Sicherheitsbehörden und deren europäische Koordination, Schaffung von Dateien, gemeinsame Analyse und Bewertung von Informationen zwecks Erstellung gemeinsamer Lagebeurteilungen und Ermittlungsstrategien, Vorschläge für eine europäische Strategie zur Verbrechensbekämpfung sowie Maßnahmen im Bereich polizeilicher Ausbildung und Forschung.

Aus der Erklärung geht eindeutig hervor, daß all dies nur ein erster Schritt ist. Bereits 1994 soll über Kompetenzerweiterungen diskutiert werden.

Die Maastrichter Beschlüsse sind zweideutig: Einerseits wird die Rolle von Europol vorläufig formell auf die Funktion des Informations- und Erfahrungsaustausches begrenzt. Europol würde also keine eigenen Aufträge ausführen, sondern lediglich den nationalen Sicherheitsorganen „Unterstützung“ und „Koordination“ anbieten. Andererseits soll Europol bereits im Aufbaustadium mit einem zentralisierten logistischen Arsenal ausgestattet werden, das sie zur privilegierten polizeilichen Informations- und Koordinationsschaltstelle machen muß. In der Praxis wird diese dominierende Stellung fast automatisch zu einem starken exekutiven Einfluß führen.

Die als „Ratschläge“ und „koordinierende Hilfsmaßnahmen“ präsentierten Wünsche des Europolizeilichen Generalstabes an die einzelnen nationalen Sicherheitsorgane könnten, eh man sich's bedacht, zu Befehlen werden.

Damit würde der deutsche Traum von einem europäischen FBI in Erfüllung gehen. Es wäre nichts neues in der europäischen Harmonisierungspolitik, durch ein „pragmatisches“, möglichst diskretes Schritt-für-Schritt-Vorgehen „informell“ (sprich: außergesetzlich und außervertraglich) vollendete Tatsachen zu schaffen, die man danach der demokratischen Schminke zuliebe parlamentarisch absegnen läßt.

Gerade deutsche „Sicherheitsstrategen“ haben bei ihren Bemühungen um intensivierte europäische Polizeizusammenarbeit von dieser „pragmatischen“ Taktik regen Gebrauch gemacht. Jedes kleine multi- oder gar nur bilaterale Abkommen in Fragen der inneren Sicherheit wird als Schritt in der gewünschten Richtung begrüßt: „Keine Angst vor Einzel- oder Insellösungen“, verkündet etwa der ehemalige Landespolizeipräsident von Baden-Württemberg und jetzige Sicherheitsberater, Alfred Stümper: „Da, wo man Fuß fassen und etwas in die Praxis umsetzen kann, sollte man dies tun.“

Dieser Rat scheint nicht auf taube Ohren gestoßen zu sein. Das BKA entsandte bereits in mehrere Länder, darunter auch die Türkei, Brasilien und Argentinien, sogenannte „Verbindungsbeamte“, die als eine Art „Polizeiattaché“ fast diplomatischen Status genießen.

## „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“

Die Maastrichter Texte sagen nichts darüber, welche nationalen Polizeiergane in Europol vertreten sein werden und inwieweit z. B. auch Geheimdienste und militärische Nachrichtendienste miteinbezogen werden. Damit ist einem weiteren Vormarsch vorbeugender sicherheitsstaatlicher Überwachungskonzepte Tür und Tor geöffnet.

Das Schengener Abkommen bereitet ebenfalls den Weg für eine solche Entwicklung von Europol. Mit Artikel 39 etwa verpflichten sich die Vertragsparteien zur gegenseitigen polizeilichen Hilfeleistung nicht nur bei der Aufklärung von strafbaren Handlungen, sondern auch bei deren „vorbeugenden Bekämpfung“.

Artikel 100. 3. gestattet die „verdeckte Registrierung“ (d. h. heimliche Erfassung von Daten) dann, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die (...) Informationen zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit des Staates erforderlich sind.“ Damit wird die Überwachung nicht nur strafrechtlich Unverdächtiger, sondern auch von Personen, von denen selbst aus präventiv-polizeilicher Sicht keine Gefahr ausgeht, legalisiert. Artikel 48 verpflichtet die Vertragsstaaten zur gegenseitigen Hilfeleistung ihrer Si-

cherheitsdienste „bei der Abwehr von Nachteilen für die Staatssicherheit.“

Für eine Europol mit der Rolle einer europäischen „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“ ist also bereits Vorarbeit geleistet.

Die Tatsache, daß eine Unterkommission der äußerst öffentlichkeitsscheuen TREVI-Gruppe damit beauftragt ist, Europol im Rahmen internationaler Regierungsabkommen und - wohl gemerkt - nicht des Gemeinschaftsrechts aufzubauen, ist auch nicht dazu angetan, Befürchtungen entgegenzuwirken, daß mit Europol eine zentralisierte polizeilich-geheimdienstliche Machtstruktur außerhalb parlamentarischer und rechtlicher Kontrolle im Entstehen begriffen ist. Damit besteht auch die Gefahr, daß Europa die gemeinsame Polizei bekommt, lange bevor ein einheitliches Straf- und Verfahrensrecht geschaffen wird.

### Ersatz für Interpol?

Ein weiteres Indiz für die wahren Absichten hinter der Gründung von Europol ist auch die seit einiger Zeit gegen die „alte“ Interpol geäußerte Kritik.

Man kann sich ja in der Tat fragen, wozu eigentlich die Gründung einer zusätzlichen internationalen Polizeistruktur neben Interpol gut sein soll.

Eine der meistgehörten Kritiken an Interpol ist, daß sie eine bürokratische „Brief-

verteilerstelle“ ohne eigene Initiative sei. Interpol verteidigt sich gegenüber dieser Kritik mit dem Hinweis, daß „unsere Dateien nur Informationen strafrechtlicher Art enthalten, die von den Mitgliedstaaten übermittelt werden“. In der Tat ist es Interpol nicht gestattet, eigene Fahndungsaktivitäten durchzuführen oder sich mit in strafrechtlichem Sinne Unverdächtigen zu befassen. Da ist wohl die Frage erlaubt: Soll Europol dem abhelfen?

**Nicholas Busch ist Mitarbeiter von CEDRI (Europäisches Komitee zur Verteidigung der Flüchtlinge und Gastarbeiter), Sekretär der ständigen Plattform „Fortress Europe“ und lebt zur Zeit in Schweden.**

#### Quellen:

Detlef Krauß, *Sicherheitsstaat und Strafverteidigung*, in: *Der Strafverteidiger* 7/89, S. 315 ff.

Oliver Tolmein, *Teuflische Arrangements*, in: *Konkret* 9/91, S. 20 ff.

Helmut Pollähne/Carola Puder, *Ein Gespenst geht um in Europa*, in: *Forum Recht* 1/92, S. 4ff.

*Treaty on Union (Maastricht Abkommen), Provisions on Cooperation in the Fields of Justice and Home Affairs*

*Declaration on police cooperation*

#### JURIDIKUM-Dokumente: S. 48

Lode van Ootrive, MEP, *Working Document on Europol, European Parliament, Committee on Civil Liberties and Internal Affairs (DOC EN/DT/205180)*,

## ZEITSCHRIFT FÜR MARXISMUS IN THEORIE UND PRAXIS

### WEG UND ZIEL

Nummer 5/92  
50. Jahrgang



Das österreichische „Wesen“

#### EG UND EUROPA

Paul-Marie de la Gorce: Jugoslawien-Analyse -

Die kostspielige Kurzsichtigkeit der internationalen Gemeinschaft  
Gerhard Hovorka: Die EG-Agrarreform - weder sozial noch ökologisch

#### THEMA: DAS ÖSTERREICHISCHE „WESEN“

Stephan Ganglbauer: Einleitung

Winfried R. Garscha: Schwierigkeiten mit der „österreichischen Identität“

Wolfgang W. Priglinger:

Kakani, Deutsches Österreich oder patriotischer Nihilismus?

Reinhard Pitsch: Die Romantik in der österreichischen Tradition

Ernst Fischer: Die Entstehung des österreichischen Volkscharakters

Robert Schindel: Gebürtig - Zwei konträre Ansichten über ein Buch

#### OSTEUROPA

Roy Medwedew: Zur Entwicklung in der GUS -

Rußland - Alamierender Herbst 1992

#### THEORIE

Reinhard Pitsch: Wi(e)der Nietzsche - eine Handreichung

#### KIRCHE UND GESELLSCHAFT

Klaus Heidegger: Todesstrafe im Weltkatechismus

#### DISKUSSION

Erika Danneberg: Menschen-„Bilder“?

#### MARXISMUS IN DISKUSSION

Hans Kalt: Zur politischen Ökonomie

Probeheft gratis. Ein Jahresabonnement für sechs Nummern von „WEG und ZIEL“ kostet öS 180.- (DM 35.-).

Redaktion: Schöng. 15-17, Postfach 351, A-1020 Wien, Tel. 0222/217 42-600. Alle neuen AbonnentInnen erhalten ein Buch gratis; Liste mit 65 Büchern des Verlags für Gesellschaftskritik wird auf Wunsch zugeschickt.

# Weimar. Eine Versuchung?

Manfred Leitgeb

**Jörg Haiders „Erneuerungsprogramm für Österreich“ zielt auf eine „Stärkung des freiheitlichen Rechtsstaates (E. Forsthoff)“.**

Versteckt in eine der zahllosen Polemiken rund um Jörg Haider findet sich im Frühjahr dieses Jahres ein bemerkenswertes innenpolitisches Dokument: Jörg Haider antwortet, stellvertretend für viele, die an ihm zu „Bleistifttätern“ geworden sind, Hans Rauscher.<sup>(1)</sup> Konkret hat sich der Führer der drittstärksten Fraktion im österreichischen Nationalrat mit dem Vorwurf auseinanderzusetzen, „sein (Haiders) Modell eines neuen Österreich wäre eine modernisierte Führungsgesellschaft“.<sup>(2)</sup>

Bemerkenswert ist nicht nur die betonte Einmaligkeit des Vorgangs („einmal wenigstens, dann gebe ich ohnedies wieder Ruhe“) sondern vor allem die hohe Authentizität der (wenigen) programmatischen Aussagen in diesem Text. Nimmt man, wofür ich hier plädiere, Haiders Selbstdarstellung ernst, so kann der Stellenwert dieser Festlegung kaum überschätzt werden. Erstaunlicherweise blieb Haiders Antwort auf Hans Rauscher weitgehend ohne mediales oder gar (politik)wissenschaftliches Echo.

Dabei sind diese Aussagen durchaus nicht ohne Reiz. Immerhin charakterisiert Haider Teile der österreichische Realverfassung (Sozialpartnerschaft, Proporz) als „autoritäres, schein-demokratisches und ständestaatliches System“. Angesichts derartiger Zustände „ist ein erfolgreicher Jörg Haider die beste Garantie gegen die Verfestigung autoritärer, führerstaatlicher Strukturen.“ Statt einer „modernisierten Führungsgesellschaft“ also die Schöpfung einer demokratischen Staatsordnung?

Als Referenzen für seine politische Position nennt der promovierte Jurist Haider zwei profilierte Denker. „Mein Erneuerungsprogramm für Österreich heißt Stär-

kung des freiheitlichen Rechtsstaates (E. Forsthoff) und seiner offenen Gesellschaft (K. Popper)“. In dieser Gegenüberstellung steht Forsthoff wohl nicht zufällig an erster Stelle: Für die Einschätzung der Konzeption einer politischen Partei kommt der Position des Staatsrechtlers Forsthoff zweifellos eine wichtigere, weil konkreter faßbare und näher an realen politischen Entscheidungen angesiedelte Rolle zu als dem Gesellschaftsphilosophen Popper.

Führungsgesellschaft oder demokratischer Erneuerer? Die Einschätzung der demokratiepolitischen Position Haiders focussiert sich in einer Beurteilung des staatsrechtlichen Konzeption Ernst Forsthoffs.

Es würde den Rahmen eines Artikels bei weitem übersteigen, Forsthoffs Werk in toto zu überblicken und zu kommentieren. Ich werde mich im folgenden daher auf ein spätes Schlüsselwerk „Der Staat in der Industriegesellschaft“<sup>(3)</sup> konzentrieren. Dabei möchte ich in Hinblick auf die aktuelle politische Diskussion vor allem zwei Punkte im Auge behalten:

◆ die (durchaus kontrovers diskutierte) Frage, ob, wie weit und wie erfolgreich sich gerade die jüngere Forsthoff'sche Staatskonzeption gegen totalitäre Tendenzen abgrenzen und (nötigenfalls) behaupten will und kann.

◆ die politische Schlüsselfrage, ob und unter welchen Bedingungen sich Elemente Forsthoff'schen Denkens in politische Strategien in der zweiten Republik integrieren lassen.

Kern und Ausgangspunkt des politischen Denkens Forsthoffs ist in meinem Verständnis seine Auseinandersetzung mit dem „Ausnahmestand“. „Souverän ist, wer über den Ausnahmestand entscheidet“ hat schon sein Lehrer C. Schmitt festgestellt und als Alternative zur instabilen Weimarer Republik mit wachsender Klarheit einen „qualitativ totalen Staat“ propagiert. Diese Konstruktion stellt „zwar die potentielle Intervention des Staates in alle gesellschaftlichen Bereiche“ sicher, hebt aber „umgekehrt die institutionalisierte Einschaltung gesellschaftlicher Interessen in politische Kommunikationsprozesse überhaupt“ auf.<sup>(4)</sup> Mit anderen Worten: jedwede demokratische Freiheit ist im „qualitativ totalen Staat“ von einem starken, besonders legiti-

mierten Zentrum abgeleitet und von diesem, wenn notwendig (?), zu beschränken.

In seinem Jugendwerk „Der totale Staat“<sup>(5)</sup> folgt Forsthoff dieser Linie. Daß diese Vorstellungen von einem totalen Staat nicht als demokratische Rechtsordnung interpretiert werden können, ist auch ohne detaillierte Auseinandersetzung evident. Wie R. Saage allerdings überzeugend nachweisen kann, geht „Forsthoffs »totaler Staat« weder in der Dynamik der faschistischen Bewegung noch in der Statik einer berufsständischen Ordnung“ auf.<sup>(6)</sup>

Forsthoff hat sich nach dem Krieg von dieser Position distanziert. Vor allem aber attestiert er der Bundesrepublik Deutschland eine wesentlich tragfähigere politische Grundlage als der Weimarer Republik: eine funktionierende Industriegesellschaft. „Die Verflechtung mit der Industriegesellschaft schwächt die Bundesrepublik nicht, sondern stärkt sie und ist vielleicht die einzige Ressource, die geeignet ist, ihr Dauer zu verleihen... Deshalb hat die Bundesrepublik in der Verschmelzung mit der Industriegesellschaft ihre eigentliche Stütze“.<sup>(7)</sup> Bonn ist nicht Weimar.

Ist die Auseinandersetzung mit dem „Ernstfall“ und die damit verbundene Konzeption eines „starken Staates“ für Forsthoff damit wirklich obsolet geworden? Im „Staat in der Industriegesellschaft“ unterscheidet Forsthoff meines Erachtens zumindest zwei Bedrohungsbilder für moderne Gesellschaften: die Möglichkeit einer fundierten innenpolitischen Opposition zur Industriegesellschaft und die Gefahren, die im Versagen eben dieser Industriegesellschaft an sich liegen.

Ausdrücklich verweist Forsthoff darauf, daß die Bundesrepublik „keinen ernstzunehmenden Feind“ hat. Mehr noch: „Die ideologische Opposition an den Randzonen der heutigen Industriegesellschaft, ohne politisches Konzept, in Ideologie befangen ... hat kaum eine Chance, sich zu einem solchen zu entwickeln.“ Ideologien, die Alternativen zum status quo anbieten, haben sich dem dominierenden Interesse an „dem Funktionieren der im Staat vereinten Leistungssysteme unterzuordnen. Auf diese Weise entsteht eine neue Art von Stabilität, die des herkömmlichen Machtmittels der Polizei nicht mehr bedarf.“<sup>(8)</sup>

Darüber hinaus sieht Forsthoff durchaus Stabilisierungspotentiale gegenüber etwaigen inneren Gegnern. „Sollte es ... zu Aktionen kommen, die den harten Kern des sozialen Ganzen - Vollbeschäftigung und steigendes Sozialprodukt - berühren, so wird man mit Abwehrreaktionen des Staates wie der Industriegesellschaft selbst rechnen müssen, die der Intensität des Angriffs mindestens gewachsen sind.“<sup>(9)</sup> In diesem Kontext sei an die dominierende Rolle Schmitt-/Forsthoff'scher Argumentationsmuster in Zusammenhang mit dem Radikalerlaß und den Berufsverboten der frühen 70er erinnert.<sup>(10)</sup>

Als weitaus folgenschwerer stellt sich für Forsthoff die Möglichkeit eines Versagens der den Staat stabilisierenden Industriegesellschaft dar. Noch immer gilt, daß „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“; gleichzeitig sei aber in der Bundesrepublik fast alles geschehen „um dieser Entscheidung nicht gewachsen zu sein“. (11) Die Bundesrepublik (und implizit: moderne Wohlfahrtsstaaten) ist in Forsthoffs Interpretation nicht mehr auf Krisen vorbereitet, sondern „allenfalls ... auf Rezessionen, die sich ausmanövrieren lassen.“ (12)

Unter welchen besonderen Umständen reicht das Grundgesetz, das in Forsthoffs Analyse von der Voraussetzung ausgeht, daß „man den Ausnahmezustand von vornherein ausschließe, wenn man verfassungsfeindliche Bestrebungen, die ihn herbeiführen können, sozusagen im Keim zu ersticken vermag“ (13) als Grundlage eines stabilen Staatsganzen aus?

mung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems ... vollzog“ (16). „Suspendiert“ ist nicht zuletzt auch die Vision einer modernisierten Führungsgesellschaft.

Jörg Haider bezeichnet die „Stärkung des freiheitlichen Rechtsstaats“ Ernst Forsthoffs als Kern seines „Erneuerungsprogramms für Österreich“. Zugleich tritt er damit dem Vorwurf entgegen, „sein (Haider) Modell eines neuen Österreich wäre eine modernisierte Führungsgesellschaft“. Gerade in Hinblick auf seine demokratiepolitische Konzeption erweist sich Ernst Forsthoff aber als durchaus ambivalenter Denker: Sein Bekenntnis zur Demokratie ist auf das engste mit der Einschätzung der Stabilität der Industriegesellschaft verknüpft. Nur wenn ihr Funktionieren sichergestellt ist, können sich demokratische Institutionen, quasi als Nutznießer dieser Entwicklung, behaupten.

Der eigentlichen Herausforderung demokratischer Politik, „auch im Zeichen kri-

Carl Schmitt zwingend in einem starken, die Einzelinteressen innerhalb der Gesellschaft disziplinierenden Staat, dessen Legitimität über die demokratischer Institutionen zu stellen ist.

„Führungsgesellschaft“ oder „demokratischer Erneuerer“? Im Rahmen dieses Artikels muß dahingestellt bleiben, welche Schlüsse aus Jörg Haider's Verhalten auf seine Einschätzung der Stabilität der zweiten Republik gezogen werden können. Es bleibe auch dahingestellt, welche Rolle Jörg Haider für sich und seine Partei in konkreten Szenarien jenseits der politischen „Normalität“ sieht bzw. sehen könnte.

In Programm und politischer Sprache der freiheitlichen Partei finden sich sehr wohl Elemente der von Carl Schmitt und seinem Schüler Ernst Forsthoff angebotenen Alternative zu einem nach demokratischen Prinzipien organisierten Gemeinwesen. Begriffe wie Volks- und Kulturgemeinschaft,

der Rückgriff auf nationalistische Ideologien („Überfremdung“), die Drohung, im Falle einer Verurteilung „gegen die Justiz marschieren“ (zu lassen) usw. passen bruchlos in das Schmitt/Forsthoffsche Paradigma vom Umgang mit einer schwachen, aus sich selbst heraus nicht lebensfähigen Demokratie.

Für den Staatsrechtler Forsthoff ist Bonn 1971 nicht Weimar weil und solange die Integrationskraft der Industriegesellschaft ihre demo-

krischen Institutionen trägt. Für den Politiker Haider ist Wien 1992 nicht Weimar, solange..., ja wie lange?

**KONSERVATIV**

LIBERAL

KATHOLISCH

NATIONAL

LISTE 3

**KATHOLISCH**

KONSERVATIV

LIBERAL

NATIONAL

LISTE 3

**NATIONAL**

KONSERVATIV

LIBERAL

KATHOLISCH

LISTE 3

**NATIONAL**

KONSERVATIV

KATHOLISCH

LIBERAL

LISTE 3

Die Möglichkeit, den Staat von einem Zustand der Normalität und nicht dem Ausnahmezustand her zu denken, hängt für Forsthoff auf das engste mit der zentralen politischen Leistung der Industriegesellschaft zusammen: „(Der technische Prozeß) ist auf Normalität angelegt und erzwingt sie, wobei Normalität nicht als Unveränderlichkeit, sondern als Abwesenheit abrupter Veränderungen zu verstehen ist. Die Struktur der Industriegesellschaft dichtet sich gegen abrupte Ereignisse ab, nicht in dem Sinn, daß sie nicht passieren, sondern indem sie sie folgenlos macht ... Unter diesen Umständen ist das vorbehaltlose, auf Sicherung verzichtende Vertrauen auf den Bestand der Normalitätsvoraussetzungen heute Argument für sich.“ (14) „Unter diesen Umständen“ bleibt die Souveränitätsfrage, der Kern des politischen Denkens Carl Schmitts und der Kern der rechtspolitischen Transformation der Weimarer Republik in ein autoritäres (wenn auch nicht zwingend faschistisches) Regime „suspendiert“. (15) „Suspendiert“ ist auch die Relevanz jener rechtsphilosophischen Position, innerhalb „deren Rahmen“ sich zwar nicht die faschistische Herrschaft an sich, sehr wohl aber „die konkrete Ausfor-

senhafter Zuspitzung jene Rahmenbedingungen zu stabilisieren, innerhalb derer Bürgerfreiheit und Toleranz zu überleben vermögen“ (17), tritt Forsthoff (Haider?) nicht näher. Im Gegenteil. Versagen die in Industriegesellschaft und Wohlfahrtsstaat angelegten impliziten Stabilisierungstendenzen moderner Demokratien, so besinnt sich der „Demokrat“ Forsthoff nicht etwa der Kraft demokratischer Institutionen (Parlament, Parteien, Rechtsstaat) sondern des polarisierenden „Freund-Feind-Schemas“ seines Lehrers Carl Schmitt.

Saage resümiert diese zweite Seite der demokratiepolitischen Konzeption Forsthoffs zutreffend: „In welchen Zusammenhängen auch immer der »Ernstfall« und die ihm zuzuordnende »Freund-Feind-Bestimmung« als Kriterium der inneren Verfassung der Bundesrepublik verwandt wird: seine Stoßrichtung geht immer von der Prämisse aus, daß nur von der staatlichen Potestas her der »Ausnahmezustand« bewältigt werden kann.“ (18)

Die konkrete Ausformung der „staatlichen Potestas“ im oder angesichts eines angenommenen (herbeigeredeteten?) „Ausnahmezustands“ mündet für Forsthoff wie für

- (1) Jörg Haider, *Wirtschaftswoche* v. 5.3.92.
- (2) Hans Rauscher, *Wirtschaftswoche* v. 20.2.92.
- (3) Ernst Forsthoff, *Der Staat in der Industriegesellschaft. Dargestellt am Beispiel der BRD, München* 1971.
- (4) Inge Maus, *Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus, München* 1976, 153.
- (5) Ernst Forsthoff, *Der Totale Staat, Hamburg* 1933.
- (6) Richard Saage, *Rückkehr zum starken Staat?, Frankfurt* 1983, 189.
- (7) Forsthoff, *aaO.* 164ff.
- (8) *aaO.* 159.
- (9) *aaO.*, S 165.
- (10) Wolfgang Seibel, *Regierbarkeit und Verwaltungswissenschaften. Frankfurt* 1983, 193ff.
- (11) *aaO.* 124.
- (12) Forsthoff, *aaO.* 125.
- (13) *aaO.* 63.
- (14) *aaO.* 167.
- (15) *aaO.* 124.
- (16) Saage, *aaO.* 189.
- (17) Saage, *aaO.* 34.
- (18) Saage, *aaO.* 30.

# Ohne Rechtsschutz

**Marlies Meyer**

**Die Regierungsvorlage zur GewO-Novelle 1992 aus dem Hause Schüssel, die derzeit im Parlament behandelt wird und noch im Dezember beschlossen werden soll, hat's in sich.**

Gemeint sind damit die geplanten Neuerungen im Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung (GewO), einem Kernstück des österreichischen Umweltrechts. Während die Bemühungen des Umweltministeriums für ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Gegenstand zahlreicher Veranstaltungen, Publikationen und der öffentlichen Debatte sind, kommt des Wirtschaftsministers Beitrag zur Bürgerbeteiligung auf ganz leisen Sohlen daher. Es hat seine Gründe, die Wirtschaftstreibenden dürfen aufatmen.

Die Verfahren zur Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen dauern doch wirklich zu lange. Nachdem die NachbarInnen ihre Rechte in der Gewerbeordnung entdeckt haben, wird nur mehr berufen und der formalistische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) kommt ihnen auch noch zu Hilfe! Da muß etwas geschehen!

Erstens wird in der Regierungsvorlage einer Berufung gegen einen Genehmigungsbescheid des Landeshauptmanns die aufschiebende Wirkung für drei Jahre genommen und damit der Grundsatz des § 64 Abs 1 AVG durchbrochen.

Zweitens soll die dritte Instanz überhaupt entfallen, generell und insbesondere bei Verfahren zur nachträglichen Auflagenteilung; bei Genehmigungsverfahren für die Neuerrichtung von Betriebsanlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung von Anlagen soll eine Berufung an das Ministerium nur mehr möglich sein, wenn die Unterinstanzen widersprüchlich über einen Antrag entschieden haben (Ablehnung/Genehmigung).

Drittens soll die Möglichkeit entfallen, bei Genehmigung der Betriebsanlage eine Betriebsbewilligung vorzubehalten. Diese hat(te) bisher den Sinn, daß nach Errichtung der Anlage und dem allenfalls angeordneten Probebetrieb, geprüft wird, ob die erteilten Auflagen überhaupt greifen und nicht noch

zusätzliche Auflagen zugunsten der Nachbarschaft und der Umwelt erteilt werden müssen. Die Nachbarn sind (waren) Parteien dieses Betriebsbewilligungsverfahrens.

Viertens sollen Bescheide, die vom Verwaltungs- oder vom Verfassungsgerichtshof wegen Rechts- oder Verfassungswidrigkeit aufgehoben wurden, ein Jahr lang weiterhin wirksam bleiben, außer die Gerichtshöfe haben einer Beschwerde wegen Gefahr im Verzug aufschiebende Wirkung zuerkannt (§ 359 c der Regierungsvorlage).

Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Eine Firma in Knittelfeld sucht um Genehmigung einer Altölverbrennungsanlage mit einer Jahreskapazität von 45.000 Liter an. Die Bezirkshauptmannschaft genehmigt die Anlage, obwohl keine Analyse des zum Einsatz gelangenden Altöls vorliegt, begnügt sich mit einem dreizeiligen amtsärztlichen „Gutachten“ und „vergißt“ wesentliche Emissionsgrenzwerte festzulegen. Trotz all dieser Mängel wird die Genehmigung vom Landeshauptmann bestätigt, die Berufung der Nachbarn wird wegen behaupteter unzureichender Einwendungen zurückgewiesen. Jetzt könnte die Anlage errichtet und betrieben werden. Berufungsmöglichkeit gibt es keine mehr. Der VwGH würde bei einer entsprechenden Beschwerde wegen verfahrensrechtlicher und inhaltlicher Rechtswidrigkeit den Bescheid aufheben, trotzdem sollte laut Regierungsvorlage der Betrieb auf der Grundlage des aufgehobenen Bescheides fortgeführt werden können bis der Ersatzbescheid da ist, maximal jedoch bis zu einem Jahr. Die Nachbarn könnten gegen eine gesundheitsschädliche Luftverschmutzung oder Geruchsbelästigung auch nicht mit Unterlassungsklage bei Gericht vorgehen, denn bekanntlich kann gemäß § 364 a ABGB gegen (konsensgemäße) Schädigungen und Belästigungen von genehmigten Anlagen nur mehr Schadenersatzklage eingebracht werden. Im Ergebnis noch ärger ist es, schon abstrakt besehen, bei Anlagen, für deren Genehmigung in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig ist. Hier prüft überhaupt nur eine Instanz, bevor die Anlage in Betrieb gehen darf, denn einer Berufung (von Nachbarn) käme hier, siehe oben, keine aufschiebende Wirkung mehr zu.

Die geplante wesentliche Herabsetzung des Rechtsschutzes im Betriebsanlagenverfahren ist schon angesichts der Tatsache, daß den geschädigten Nachbarn die zivilrechtlichen Abwehrmittel gegen gewerbliche Immissionen mit Hinweis auf den ge-

werblichen Genehmigungsvorbehalt 1914 genommen wurden, rechtspolitisch höchst bedenklich. Die (befristete) Aufhebung der kassatorischen Wirkung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofurteile ist aber für verfassungswidrig zu halten. Dieser Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip läßt sich unter anderem als Verletzung folgender verfassungsrechtlicher Bestimmungen positivrechtlich festmachen:

1. Art 136 und 148 B-VG bestimmen, daß die näheren Vorschriften über das Verfahren vor dem VwGH und dem VfGH in „besonderen Gesetzen“, dem „Verwaltungsgerichtshofgesetz“ (VwGG) und dem „Verfassungsgerichtshofgesetz“ (VfGG) zu normieren sind. § 42 VwGG legt fest, wann der VwGH einen Bescheid aufzuheben hat und bestimmt, daß die Rechtssache in die Lage zurücktritt, wo sie sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat. (Dies würde im obigen Fall 1 im Ergebnis bedeuten, daß die Anlage nicht mehr weiter errichtet bzw. betrieben werden dürfte.) § 87 VfGG besagt, daß der VfGH einen Bescheid bei Verfassungswidrigkeit aufzuheben und die Verwaltungsbehörde unverzüglich (und nicht erst nach einem Jahr!) den der Rechtsanschauung des VfGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen hat. Die Rechtsfolgen eines Erkenntnisses des VwGH bzw. des VfGH sind aufgrund von Art 136 B-VG iVm § 42 VwGG bzw. Art 148 B-VG iVm § 87 VfGG im VfGG bzw. im VwGG zu regeln und nicht in den Materiengesetzen! Anderes müßte in diesen besonderen Gesetzen normiert sein.<sup>(1)</sup>

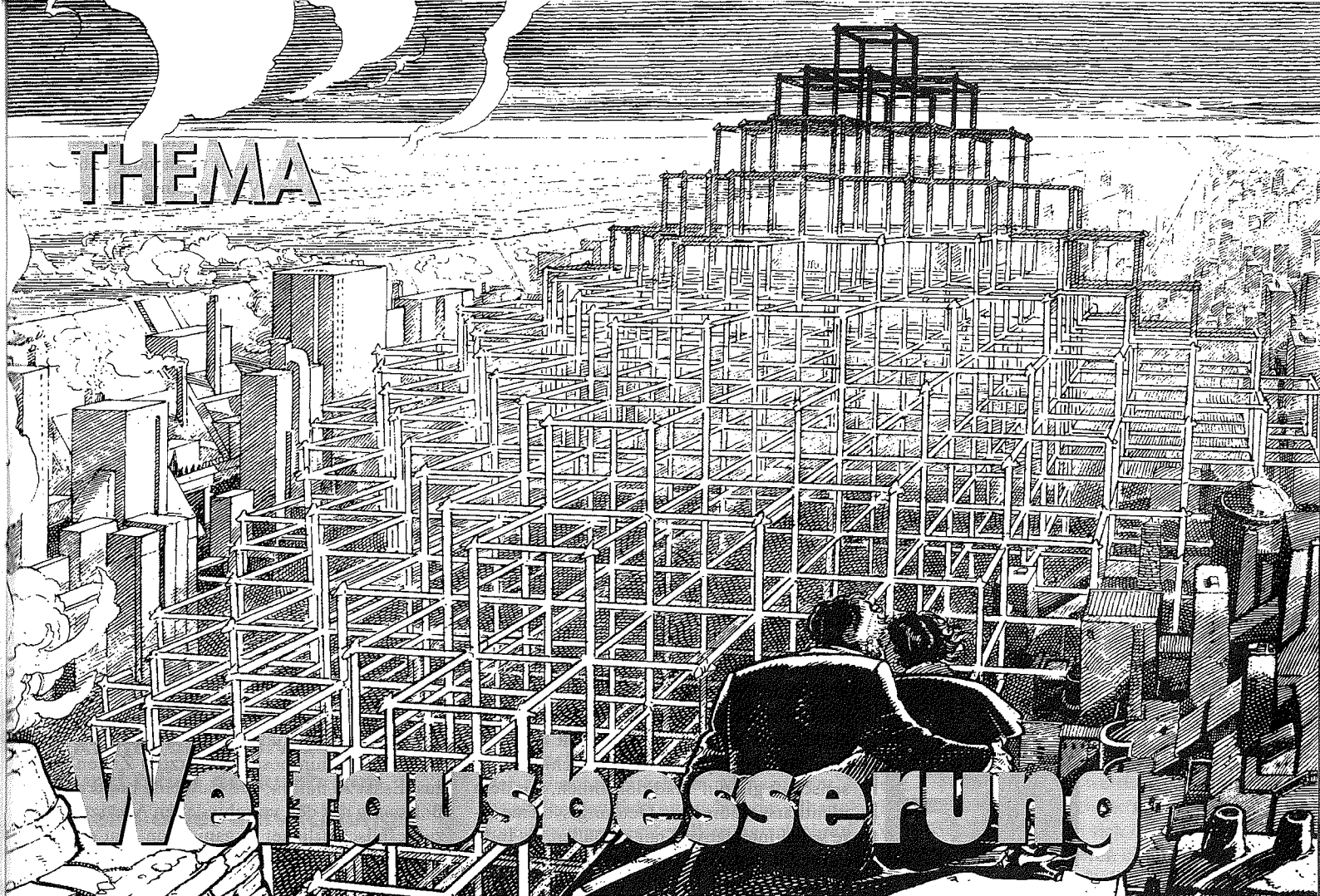
2. Der geplante § 359 c GewO steht aber auch in offenem Widerspruch zu Art 140 Abs 7 B-VG. Dieser sagt unter anderem, daß auf den Anlaßfall das wegen Verfassungswidrigkeit aufgehobene Gesetz jedenfalls nicht mehr anzuwenden ist. Würde der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung des Betriebsanlagenrechts aufheben, dann würde automatisch nach § 359 c der alte (aufgehobene) Bescheid weiter für die beschwerdeführenden NachbarInnen gelten (Weiterbetrieb der Anlage). Dies ist ein Widerspruch zu Art 140 Abs 7 B-VG. Aus dem Regelungsinhalt dieser Bestimmung ergibt sich insgesamt, daß die Irrelevanz einer Aufhebung einer Rechtsnorm durch die öffentlichen Gerichtshöfe einer verfassungsrechtlichen Regelung bedürfte.

Das BMfW bzw. die Bundesregierung beweisen mit dieser Regierungsvorlage leider, daß sie nicht davor zurückschrecken, die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung, ein Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, aus den Angeln zu heben. Es bleibt zu hoffen, daß die Parlamentarier nicht zuletzt aufgrund von Warnungen der Rechtswissenschaft von diesem Vorhaben Abstand nehmen.

**Marlies Meyer ist Juristin im Grünen Parlamentsklub.**

*(1) Diese Überlegung stammt von meinem Kollegen Felix Ehrnhöfer.*

THEMA



# Welthausbesserung

VON DER NOTWENDIGKEIT DER UTOPIE

## Im fernen Land, unnahbar Euren Schritten

Stefan Lintl

**Die Befassung mit den Vorstellungen über die Organisation der menschlichen Lebenswelt ist unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung der Probleme von heute und morgen. Alte Denkverbote, neue Kontinente zu erkunden, sind gefallen. Und die Zeit drängt.**

„Future is now!“

Nina Hagen

Vorbei. Noch ist die Welt, wie sie die Welt noch nicht gesehen hat, nicht dagewesen, immer noch ist der Mensch ein erniedrigtes und verächtliches Wesen, das Reich der Freiheit fern (von Lenins Versprechen öffentlicher Bedürfnisanstalten aus purem Gold nach Sieg im globalen Maßstab gar nicht zu reden). Eine seltsame Paralyse hat von weiten Teilen der traditionellen (=marxisierten) Linken - oder derer, die sich dafür halten - Besitz ergriffen: Traurig mümmeln sie am trauten heimeligen Herd, bewegen allenfalls ab und an tonlos ihre Lippen, wehrlose Beute eines jeden Logotherapeuten.

Der vorläufige - vermeintliche - Sieger ist der real existierende Kapitalismus: das effizientere ökonomische, das lernfähigere System, das sich (noch) erfolgreich als Garant

für die Trias aus Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit - wie wenig es dann jeweils auch immer sein mag -, und sonst aller Dinge, die schön, teuer und erhaben sind, aus gibt. Doch sind die derzeitigen Erosionsprozesse - wie Ausländerfeindlichkeit, Schlingern der Sozialsysteme, Politikverdrossenheit - unübersehbar. Ob sich der erstweltliche Münchhausen am eigenen Zopf aus dem gärenden Sumpf wird ziehen können, bleibt abzuwarten. Damit sollen die liberal-demokratischen Systeme, das für Menschen des Abendlandes bislang erträglichste Konstrukt, in ihrem Wert nicht gemindert werden, allein: das kann es ja noch nicht ganz gewesen sein, das ist zu wenig.

Auch jetzt, wo Geschichte nicht mehr im Dreisprung These-Antithese-Synthese zu ihrer sicheren Vollendung stetzt, sind wir heutigen doch vor eine Vielzahl von miteinander vernetzten und ineinander verzahnten

*Bücher sind keine Lösung ...*



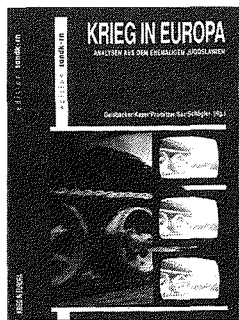
2. aktualisierte Auflage  
**LEGAL,  
ILLEGAL,...**  
200 S., ÖS 168.-

Neuaufgabe des Standardwerks für alle mündigen BürgerInnen mit Berücksichtigung des neuen Sicherheitspolizeigesetzes, ...  
Alles, was mensch im Umgang mit den Behörden braucht!

*Neuerscheinungen 92*

**KRIEG IN EUROPA,**

Analysen aus dem ehemaligen Jugoslawien, Mit Beiträgen über Kriegsursachen, Kriegsfolgen und Friedenschancen von



P. Parin,  
H. Sundhaussen,  
R. Mocnik,  
F. Mihuc,  
P. Gstettner,  
V. Wakounig u.a.;

Hg. von: J. Gaisbacher, K. Kaser, C. Promitzer,  
B. Sax, J. Schögler 240 S., ÖS 228.-

**GESELLSCHAFTLICHE VERÄNDERUNG: VON OBEN ODER VON UNTEN?**

Maria Wölflingseder vergleicht P. Freire und F. Capra 240 S., ÖS 240.-

**SOLL UND HABEN,**

Konturen der österr. Entwicklungspolitik (1), AGEZ (Hg.), 150 S., ÖS 148.-

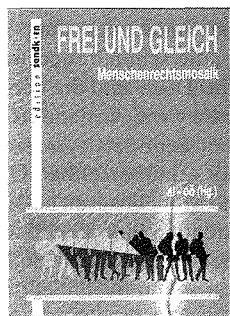
**ÖSTERREICHSEUROPA-INTEGRATION ALS WALZE-WALZER**

hg. von J. Voggenhuber, F. Floss mit Beiträgen zu Wirtschaft, Recht, Transit, ua. 210 S., ÖS 235.-

*Taschenbücher für jede Tasche*

**FREI UND GLEICH,**

Menschenrechtsmosaik, ai - oö (Hg.), 120 S., ÖS 95.-



Gleich bestellen oder Katalog anfordern!

Kapuzinerstr. 38, 4020 Linz,  
Tel. 0732/794280

edition sandkorn

*... LeserInnen kommen ihr näher!*

Problemen gestellt: die Frage nach Mitbestimmungsrechten des Einzelnen in Staat und Wirtschaft, das Spannungsverhältnis zwischen der - zumindest theoretischen - Rolle des Staatsbürgers als politischer, selbstbestimmter Souverän und dem Dasein des größten Teils der Bevölkerung als fremdbestimmte Dienstuntergebene, Entfremdung in allen Sphären, Freiräume für Selbstentfaltung, Abkehr von Paradigmen des westlichen Sozialsystems, die Entwicklung des Trikont, die Notwendigkeit drastischer Umbrüche in Wirtschafts- und Sozialstrukturen, um dem ökologischen Tag des Zornes, der zur Zeit in etwa für A. D. 2040 verortet wird, in letzter Minute entgegen zu können. „Auch soziale Systeme haben ihre Identität und können sie verlieren; denn Historiker sind ja durchaus in der Lage, die Revolutionierung eines Staates oder den Untergang eines Imperiums von bloßen Strukturwandlungen zu unterscheiden. Dabei rekurrieren sie auf die Deutungen, mit denen die Mitglieder eines Systems einander als Angehörige derselben Gruppe identifizieren und über diese Gruppenidentität ihre Ich-Identität behaupten. In der Geschichtswissenschaft gilt ein Traditionsbruch, mit dem identitätsverbürgende Deutungssysteme ihre sozial-integrative Kraft einbüßen, als Indikator für den Zusammenbruch sozialer Systeme.“<sup>(1)</sup>

Womit wir bei den Utopien wären. Seit Thomas Morus sein „Utopia“ verfaßt hat, sind zehnhundert Gesellschaftsentwürfe und Detailkonzepte erstellt, vergessen, verworfen worden - oft auch zu Unrecht vergessen und verworfen, heruntergespielt, weil eine Befassung bzw. ein teilweises Anerkennen anderer Ideen und Modelle entweder den eigenen Absolutheitsanspruch (...wahr, weil allmächtig, allmächtig, weil wahr...) oder die unbedingte Verteidigung des status quo gefährdet hätte (wobei sich auch die Frage stellt, inwieweit „etablierte“ Ansätze wie etwa katholische Soziallehre oder moderner Liberalismus im Vergleich mit gesellschaftlicher Realität auch „utopisch“ sind). Kapitalismus und „Kommunismus“ waren nun einmal in der bipolaren Welt die dominierenden Denk-, Sprach- und Sozialmodelle, die dem alttestamentarischen Droh- und Zorn-gott gleich keine Alternative gegen sich dulden wollten. Je nach Systemgebiet wurden die Vertreter anderer Lösungswege dann eben als Kleinbürger oder Linksradikale gebrandmarkt. Die Zeit der beiden Systeme aber ist abgelaufen: Die des östlichen offensichtlich, die des westlichen immer augenfälliger. Denunziatorischer Gebrauch des Adjektivs „utopisch“ vermag heute nicht mehr zu schrecken. Alternativen wären hinreichend vorhanden, die Befassung mit ihnen ist notwendig. Die klassischen Gründe für die Auseinandersetzung mit anderen Meinungen sind: 1. kann die zum Schweigen gebrachte Meinung nichtsdestoweniger richtig sein, 2. kann die unterdrückte Meinung, auch wenn sie irrig ist, doch einige Quant-

chen Wahrheit beinhalten, wie auch die herrschende Meinung nicht vollständig wahr sein muß, sodaß eine Verbesserung möglich ist, 3. wird die herrschende Meinung, auch wenn sie in toto richtig sein sollte, ohne Diskurs eine sinnentleertes Vorurteil: „Das Dogma wird ein rein formales Bekenntnis, wirkungslos für das Gute, doch wird es den Grund überdecken und dadurch das Wachstum einer wirklichen, von Herzen gefühlten Überzeugung aus Vernunft oder Erfahrung verhindern.“<sup>(2)</sup> - Ein Satz, der für Kapitalismus und Orthodox-Marxismus gleichermaßen gültig ist.

Vorliegender Themenschwerpunkt will Interessierten bei der (Wieder)entdeckung gesellschaftlicher Alternativen behilflich sein: die angeführten Denkansätze zeichnen sich durch Offenheit (im Gegensatz zu den Klassikern wie Morus mit ihren idealisierten Reißbrettgesellschaften oder dem Absolutheitsanspruch Suslows), Theoriebildung (inklusive Verrechtlichungsaspekte), und Orientierung auf Werte wie Selbstbestimmtheit, Erweiterung der Mitbestimmungsmöglichkeiten, menschen- und naturgerechtes Wirtschaften (mithin positiv besetzten Zielen) aus. Es ist zu hoffen, daß bald eine breitere Befassung mit den verschiedenen Ansätzen zu gesellschaftlicher Organisation - zu der wie hiemit unseren Beitrag leisten wollen - beginnt. Es ist nicht mehr viel Zeit.

(1) Jürgen Habermas: *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frankfurt a.M. 1973, S. 13

(2) John Stuart Mill: *Über die Freiheit*, Stuttgart 1988, S. 72 & 73

*Literaturempfehlungen:*

Amery, Carl: *An den Feuern der Leyermark*, München 1988

Amery, Carl: *Die ökologische Chance/Natur als Politik*, München 1990

Callenbach, Ernest: *Ökoptopia*, Berlin 1979

Ferguson, Marilyn: *Die sanfte Verschwörung/ Persönliche und Gesellschaftliche Transformation im Zeitalter des Wassermanns*, München 1982

Corz, André: *Abschied vom Proletariat*, Reinbek bei Hamburg 1983

Harrington, James: *Oceana*, Leipzig 1991

Huber, Joseph: *Die Regenbogengesellschaft/ Ökologie und Sozialpolitik*, Frankfurt a.M. 1988

Kohr, Leopold: *Die Überentwickelten Nationen*, Salzburg 1983

Langer, Jaroslov: *Grenzen der Herrschaft/ Die Endzeit der Machthierarchien*, Opladen 1988

Morus/Campanella/Bacon: *Der utopische Staat (=Utopia/Sonnenstaat/Atlantis)*, Reinbek bei Hamburg 1991

Polanyi, Karl: *The Great Transformation/politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt 78

Saage, Richard: *Das Ende der politischen Utopie*, Frankfurt a. M. 1990

Saage, Richard (Hrsg.): *Hat die politische Utopie eine Zukunft?*, Darmstadt 1992

Solneman, K.H.Z.: *Das Manifest der Freiheit und des Friedens/ Der Gegenpol zum kommunistischen Manifest*, Freiburg/Br. 1977



MYTHOS, UTOPIE ODER REALE GEGENWARTSFRAGE?

# Die lernende Gesellschaft

**Erich Cibulka**

**Der moderne Mensch ist ein autonomes, ein mündiges Wesen. Die Dreigliederung des sozialen Organismus baut auf die Kräfte der Individualität und trägt dadurch den Keim einer entwicklungsorientierten Sozialgestaltung in allen Lebensbereichen in sich.**

Abraham Maslow, einer der Begründer der humanistischen Psychologie, beschrieb in seinem Konzept der Bedürfnispyramide fünf Ebenen menschlicher Bedürfnisse. Jeder Mensch strebt danach, Schritt für Schritt diese hierarchisch geordneten Bedürfnisse abzudecken. Die Basis der Pyramide wird von dem Grundbedürfnis der Lebenserhaltung gebildet, womit die biologischen Notwendigkeiten wie Nahrungszufuhr, Wärme, Schlaf und Ähnliches gemeint sind. Darüber liegt das Bedürfnis nach Sicherheit. Dabei steht das Vorsorgeprinzip im Vordergrund. Es soll also nicht nur das momentane Überleben gewährleistet sein, sondern auch für die nächsten Tage, Wochen und Monate soll die Existenz gesichert erscheinen. Erst nachdem auch der Bedarf auf dieser Ebene gedeckt ist, entsteht ein Streben nach sozialen Kontakten, Freunden und Beziehungen. Doch sobald der Mensch ein soziales Umfeld geschaffen hat, taucht als nächstes der Wunsch nach einer entsprechenden Stellung innerhalb dieses Umfeldes auf. Maslow bezeichnet dieses Bedürfnis als Streben nach Status und Prestige. Und letztlich, nachdem der Mensch seinen adäquaten Platz in der Gemeinschaft gefunden hat und dies auch durch die entsprechenden Statussymbole signalisieren kann, taucht als höchstes Bedürfnis der Drang nach Selbstverwirklichung auf.

Betrachten wir die Lebensumstände

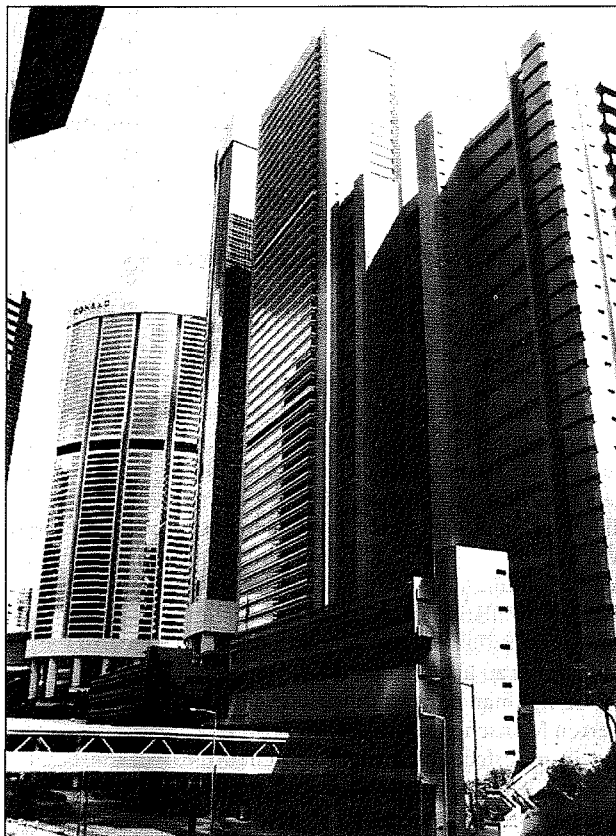
europäischer und nordamerikanischer Gesellschaften, so läßt sich leicht erkennen, daß die Bedürfnisse „Lebenserhaltung“, „Sicherheit“ und „Sozialkontakte“ eine weitgehende Befriedigung erfahren haben. Vom Streben nach Prestige und Status können noch problemlos ganze Wirtschaftszweige leben. Und parallel dazu ist die Frage der persönlichen Selbstverwirklichung - sei es in Form von Selbsterfahrungskursen, Sinnkrisen und Aussteigertum, New Age-Bewegung oder Fragen von ethischem Investment oder menschengerechtem Management - mit großer Deutlichkeit auch in das Alltagsbewußtsein ganzer Bevölkerungsschichten eingezogen.

## Die Entfaltung der freien Individualität

Rudolf Steiner, der Begründer der Anthroposophie, formulierte bereits 1898 aus der Einsicht, daß sich die gesellschaftlichen Verhältnisse offensichtlich aus primitiven Zuständen heraus immer mehr individualisiert haben, das sogenannte soziologische Grundgesetz: Am Anfang brauchte das Individuum die Gemeinschaft, denn nur aus der Gemeinschaft heraus kann es seine Kräfte entwickeln. So strebt die Menschheit am Anfang der Kulturzustände nach Entstehung sozialer Verbände; in ihnen werden zunächst die Interessen der Individuen der Gemeinschaft geopfert. Die weitere Entwicklung führt zur Befreiung der Individuen von dem Interesse der Verbände und zu freier Entfaltung der Bedürfnisse und Kräfte der einzelnen. Es schwindet immer mehr das Bewußtsein, daß Gemeinschaften Selbstzweck sein können. Sie sollen Mittel zur Entwicklung der Individualitäten werden.

Betrachtet man die Gesellschaftsordnung früher Hochkulturen - dem Goethe-Wort folgend, daß nur jener ein wahrer Zeitgenosse sein kann, der fünftausend Jahre Kulturgeschichte in seinem Bewußtsein trägt -, so ist augenscheinlich, daß diese Kulturen streng hierarchisch nach theokratischen Gesichtspunkten gegliedert waren. Die altägyptische Hochkultur, die nicht zufällig auch ihre Sakralbauten in Pyramidenform errichtete, war bis in die alltäglichsten Verrichtungen von detaillierten Anweisungen des Pharaos, der auch gleichzeitig der eingeweihte Hohepriester war, geprägt. Der Pharaos, der seine Legitimierung aus seinem Gottmenschentum erhielt, stand an der Spitze des Staates, und unter ihm reihten sich die Stände in gottgegebener Ordnung. Die nachfolgende Kulturgeschichte der Menschheit ist im wesentlichen die Geschichte der Emanzipation der einzelnen Stände und der Individualität.

Noch unter Papst Leo I. (440 n. Chr.) wurde die Identität von Papst und Petrus betont und die weltliche Macht hatte der kirchlichen zu folgen. Mit der Krönung Kaiser Karls des Großen (800 n. Chr.) erfolgte die Emanzipation der weltlichen von der kirchlichen Macht. Durch die Goldene Bulle von 1356 emanzipierten sich die Kurfürsten vom Kaiser und errichteten eine Wahlmonarchie. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 brachte die Emanzipation der Landesherren: „Cuius regio, eius religio“. Die französische Revolution von 1789 etablierte den 3. Stand und räumte der Bourgeoisie neue



**So wollen wir zunächst versuchen, ...**

Rechte ein. Das Kommunistische Manifest bzw. die Russische Revolution von 1917 emanzipierte das Proletariat.

### Der neue Gegensatz: Ich und Gemeinschaft

Parallel zu dieser Emanzipierung von gottgewollter geistlicher und weltlicher Führung verlief eine Auflösung alter gesellschaftlicher Strukturen. Das Volk, die Sippe und die Familie verloren zunehmend an Bedeutung. Damit stehen sich aber auch in immer stärkerem Maße der Einzelne und die Gemeinschaft als Gegensatz gegenüber. Die entstandenen Konfliktpotentiale sind auch auf allen Ebenen des sozialen Geschehens nachvollziehbar: steigende Scheidungsraten, Single-Haushalte als häufigste Wohnform, Führungs- und Motivationsprobleme in Unternehmen, Unfähigkeit zur Zusammenarbeit, nachlassende Solidarität gegenüber Mitbürgern, Ausgrenzungsverhalten gegen Andersdenkende oder Fremde etc. An diesem Punkt der Analyse besteht die Gefahr, die Individualisierung des Menschen als primäre Fehlerquelle sozialer Mißstände zu geißeln und das Rad der Geschichte zurückdrehen zu wollen. Dabei würde jedoch übersehen werden, wie gerade auch das selbstbestimmte, ichhafte Handeln des modernen Menschen Grundlage für den Entwicklungsfortschritt der letzten Jahrzehnte war und ist. Es stellt sich also konsequenterweise die Frage, wie es möglich wäre, die Segnungen der Individualität zu empfangen und gleichzeitig ihre Schattenseiten in Form des blanken Egoismus zu vermeiden beziehungsweise zu überwinden. Und genau an diesem Punkt setzen die Überlegungen an, die sich mit der Dreigliederung des sozialen Organismus beschäftigen.

### Der Mensch im Zentrum der Überlegungen

Während in vergangenen Tagen die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens nach dem Gesichtspunkt der Fortschreibung göttlicher Gesetze auf Erden erfolgte, ist es heute unumgänglich, den Menschen als Maßstab für die Sozialgestaltung heranzuziehen. Das bedeutet auch, daß sich heute nicht nur die Frage stellt, wer wen warum und wie zur Machtausübung in nach wie vor hierarchischen Strukturen legitimiert, sondern auch ob diese zentralistischen Ansätze nicht möglicherweise selbst ein überkommenes Relikt sind, das es zu überwinden gilt.

Folgt man der anthroposophisch orientierten Menschenkunde, so ist der Mensch ein in mehrfacher Hinsicht dreigliedriges Wesen. Es läßt sich einerseits eine essentielle Dreigliederung in Körper, Seele und Geist erkennen. Und andererseits lassen sich diese drei Bereiche nochmals funktionell in jeweils drei Unterbereiche differenzieren. Oh-

ne diese menschliche Dreigliedrigkeit in der notwendigen Tiefe und Breite darstellen zu können, möchte ich in diesem Zusammenhang auf den Ansatz von Christof Lindenau verweisen, der - in Fortführung und als Ableitung des Dreigliederungsgedankens - den Menschen als Bedarfswesen, als mündiges Wesen und als Fähigkeitswesen charakterisiert.

In dem Maße wir nicht bloß danach trachten, die sozialen Bedingungen nach Modellen, Dogmen oder Konzepten zu gestalten, sondern danach streben, diese sozialen Bedingungen nach den Ansprüchen des Menschen zu gestalten, wird das Interesse am Mitmenschen zur tragenden Kraft der Gesellschaftsordnung. Richtet sich das Interesse auf den Mitmenschen als Bedarfswesen, so entsteht daraus eine solidarische Grundhaltung, die insbesondere in den Wirtschaftsprozessen, deren Ziel ja letztlich die Bedarfsdeckung aller Menschen ist, zum Ausdruck kommen sollte. Richtet sich in den Wirtschaftsprozessen jedoch das Interesse ausschließlich auf den eigenen Vorteil und nur auf die Befriedigung eigener Bedürfnisse, so erleben wir eine egoistisch-gewinnmaximierende Haltung.

Aus dem Interesse am Mitmenschen als mündigem Wesen entstehen Strukturen, in denen Vereinbarungen auf dem Prinzip der Gleichheit aufbauen, während aus der Eigennutzhaltung die Machtausübung im Vordergrund steht. Und abschließend bedeutet die Anerkennung der Fähigkeiten und individuellen Erkenntnismöglichkeiten des einzelnen, daß ihm anstelle von Bevormundung und Fremdbestimmung Freiräume zur Entfaltung geboten werden.

### Sozialgestaltung als Prozeß

Aus dem bisher gesagten entwickelt Lindenau zwei grundsätzliche Sozialgesetzmäßigkeiten, die jedoch in keiner Weise dogmatisch-verpflichtend sind, sondern lediglich Entwicklungsströme oder Prozesse beschreiben. In diesem Sinne liegt in der Prozeßbeschreibung auch kein Aufruf zu einem gewissen Verhalten, sehr wohl aber die Möglichkeit, die Folgen eigenen Tuns im Sozialen zu prognostizieren.

Der erste Sozialprozeß wird folgendermaßen charakterisiert: Die Befriedigung von Bedarf innerhalb einer Gesamtheit von Menschen gelingt umso lebensgemäßer, je mehr Solidarität/Brüderlichkeit unter den beteiligten Menschen praktiziert wird. Die Vereinbarungen von Rechten und Pflichten innerhalb einer Gesamtheit von Menschen erweisen sich umso tragfähiger, je mehr sie

auf der Gleichheit der Partner gegründet sind. Die Zusammenarbeit innerhalb einer Gesamtheit von Menschen entwickelt sich umso fruchtbarer, je mehr sie aus der Freiheit aller darin tätigen Menschen entspringt.

Daran schließt der zweite Prozeß inhaltlich an: Je mehr eine gesellschaftliche Gesamtheit im Sinne von Brüderlichkeit, Gleichheit und Freiheit aus dem Interesse am anderen Menschen gestaltet wird, umso mehr entwickelt diese Gesamtheit eine dreigliedrig-differenzierte Struktur; je mehr sie dagegen im Sinne von Gewinnmaximierung, Machtausübung und Fremdbestimmung aus dem Interesse an sich selbst verwaltet wird, umso mehr tendiert sie zu einem einförmig-zentralistischen System.

Es wird also der Umsetzung und Verwirklichung der wohlbekanntesten Ideale der französischen Revolution - Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit - das Wort geredet, und zwar in der Form, daß die Gesellschaft als



...zu finden und zu zeigen, ...

Zusammenspiel von drei differenzierten Bereichen, die von den einzelnen Prinzipien gestaltet und durchdrungen werden, verstanden werden muß. Diese drei gesellschaftlichen Bereiche sind das Geistes- und Kulturleben, das Rechts- oder Staatswesen und das Wirtschaftsleben.

### Kultur und individuelle Freiheit

Ein reiches kulturelles Leben braucht individuelle Freiheit und Pluralität. Nur dann können sich in ihm die Fähigkeiten der einzelnen menschlichen Individualität entfalten, die dem sozialen Ganzen - also auch dem Staat und der Wirtschaft - immer wieder neu zugutekommen werden. Verrechtlichung oder Unterordnung unter Wirtschaftsinteressen lähmen das kulturelle Leben, sie berauben die Gesellschaft des Quells geistiger Produktivität und damit ihrer Kraft zur Erneuerung und ihrer Zukunftsfähigkeit. Sie

unterdrücken die freie Artikulation der vielfältigen kulturellen Bedürfnisse.

In diesem Sinne geht es um die uneingeschränkte Gründungsfreiheit und das Selbstverwaltungsrecht in allen Einrichtungen des Kulturlebens. Dies gilt für Wissenschaft, Kunst und Religion, insbesondere auch für Medien, Gesundheitswesen und Schulen. Im Schulwesen geht es um das Recht der Eltern auf freie Wahl der Schule. Das gleiche Recht auf Bildung für alle muß durch Finanzierung aller Schulen durch die Allgemeinheit materiell gesichert werden, damit nicht die wirtschaftliche Lage der Eltern und auch nicht die soziale, rassische oder ethnische Herkunft des Kindes, sondern allein seine Fähigkeiten und Neigungen für den Schulbesuch bestimmend sind.

### **Assoziative Wirtschaft**

Das Wirtschaftsleben braucht die volle Freiheit der unternehmerischen Initiative. Zugleich muß aber auch für die Folgen des Wirtschaftens Verantwortung übernommen werden. Die in der Arbeitsteilung veranlagte gegenseitige Abhängigkeit muß durch solidarische Partnerschaftlichkeit gestaltet werden. Im Zusammenwirken aller Betroffenen, von der Produktion über Handel und Banken bis zum Konsumenten, entsteht die Chance, Eigeninteressen zurückzunehmen und unter Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen eine angemessene materielle Versorgung aller zu erreichen.

Die Wirtschaft überschreitet ihre Grenzen da, wo Rechte zur Ware gemacht werden: Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und die Ausbeutung der sozialen und natürlichen Umwelt müssen die Folge sein. Notwendig sind Einkommenssysteme und Preisverhältnisse, welche Mensch und Natur vor Ausbeutung schützen und die mitunternehmerische Verantwortung und Leistungs-

bereitschaft aller Tätigen stärken. Staatlich-bürokratische Einmischung in den Wirtschaftsprozess selbst führt zur Lähmung dieser unternehmerischen Initiative und zur Bevormundung des Verbrauchers, untergräbt Leistungsausgleich und Preisgerechtigkeit.

Es geht deshalb um eine Wirtschaft, die aus sich selbst heraus Formen sozialer Zusammenarbeit innerhalb der vielfältigen Branchen und Regionen und zwischen ihnen vermehrt entwickelt. In überschaubaren Assoziationen können im Miteinander von Vertretern aller wirtschaftlichen Bereiche soziales Vertrauen und ökologische Verantwortung entstehen, können Mitwirkung und Mitverantwortung der Verbraucher entwickelt werden. Aus der Wahrnehmung und dem Ausgleich von Interessens- und Lebenslagen heraus können Schritte zur Herstellung eines langfristig gesunden Preisgefüges und zum Abbau von Arbeitslosigkeit getan werden. Von einer solchen Zusammenarbeit können Impulse gegen die Verinselbildung des Geldwesens ausgehen. Dies verbessert letztendlich die Aussicht, den Grundsatz zu verwirklichen, daß Eigentum sozial verpflichtet.

### **Der schlanke Staat**

Rechtstaatlichkeit beruht auf der Anerkennung des Menschen als Träger von Freiheit und Verantwortung, Mündigkeit und Initiative. Oberste Aufgabe des Staates hat daher zu sein, die Entfaltung der Individualität zu schützen. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips hat der Staat nur dort Grenzen zu setzen, wo die Gestaltung menschlicher Verhältnisse noch nicht in Selbstverwaltung gelingt und Menschen und Gruppen ihre Rechte auf Kosten und unter Verletzung der Rechte anderer verfolgen. Gemeinschaftsverantwortung übernimmt der Staat nur in-

soweit, als die Kräfte sozialer Verantwortung im einzelnen noch nicht ausreichen. Der Mensch mit seinen Fähigkeiten, seiner Verantwortungsbereitschaft und seiner Initiative muß Vorrang haben.

Im Machtanspruch des Staates, über das herrschen zu wollen, was nur der Mensch hervorbringen kann, über Geist und Kultur, persönliche Bedürfnisse und wirtschaftliche Produktivität, lebt die Gefahr einer menschenunwürdigen Unfreiheit und Bevormundung. In diesem Sinne ist der weitere Ausbau der Individualrechte unumgänglich. Dieses auf seine eigentlichen Aufgaben zu begrenzende Staatsleben bedarf der konsequenten demokratischen Gestaltung, damit mündige Bürger als Gleichberechtigte - in einer Teilnehmerdemokratie anstelle einer Zuschauerdemokratie - bestimmen können, was als Gesetz für alle gelten soll.

### **Gestaltungsraum Europa**

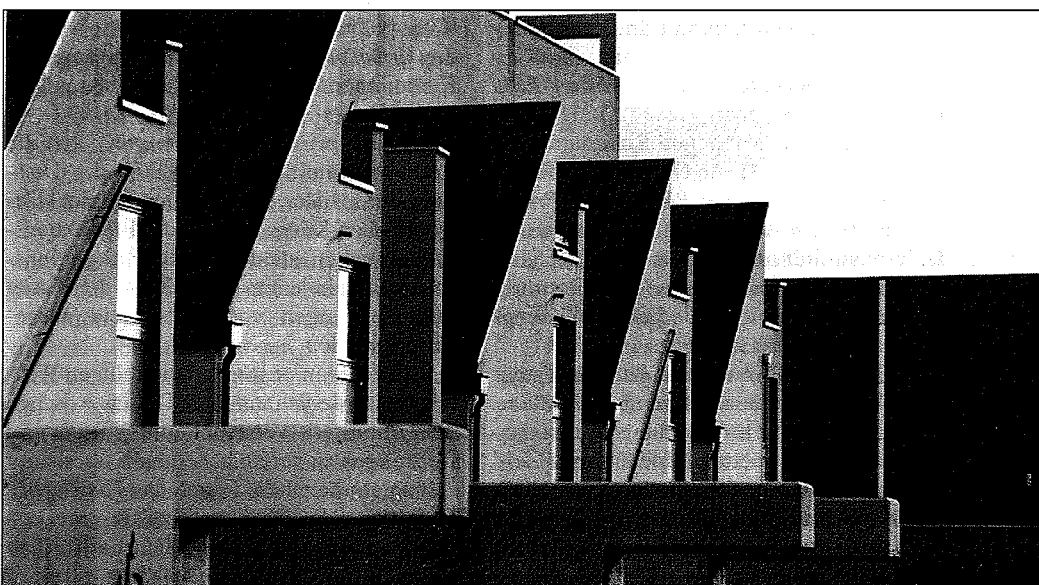
Europa sucht eine neue Gestalt. Der Aufbruch für Freiheit und Menschlichkeit im Osten hat in Bewegung gebracht, was lange unverrückbar schien. Viele Menschen bewegt die Suche nach dem Leben in Wahrheit, wie es Vaclav Havel nannte. Nur wenn das Fundament des neuen europäischen Hauses aus diesem Impuls entsteht, lassen sich Strukturen verhindern, deren Menschenfeindlichkeit sich im Scheitern totalitärer oder bürokratisch-vormundschaftlicher Staatssysteme offenbart hat. Es gilt, sich darauf zu besinnen, daß nur der Mensch Menschlichkeit hervorbringen kann. Auch für die Mitte und den Westen Europas gilt, daß nicht Ideologien, Machtansprüche oder Wirtschaftsmechanismen Grundlage sozialer Gestaltung sein können.

Ausgangspunkt und Maßstab aller gesellschaftlichen Ordnung ist der einzelne Mensch. Maßgebend für die Architektur des europäischen Hauses muß der Mensch sein mit seinem Streben nach frei verantworteter Individualität, demokratischer Gleichheit und solidarischer Partnerschaft.

Alle Neugestaltung - sei es in der Familie, im Unternehmen, im Staat oder in einem kontinentalen Kulturraum - muß darauf abzielen, Räume zu schaffen, in denen dieses Streben sich entfalten kann, statt durch Anonymität, Fremdbestimmung und Scheinbefriedigung den Vorwand zu liefern, Verantwortung und Gewissen zu delegieren.

### **Fazit**

Die von Rudolf Steiner dargestellte Idee einer sozialen Dreigliederung des Gesellschaftsorganismus ist kein Rezept, die gefährlichen Zustände, Mißstän-



**...was denn in den heutigen Staaten schlecht gemacht wird, ...**

THEMA

de und Notstände unserer Gegenwart durch einige organisatorische Maßnahmen zu be-  
seitigen. Der Umgang mit ihr erweist sich  
vielmehr als Weg eines weltoffenen Lern-  
und Arbeitsvorganges. In diesem Sinne ist  
sie auch keine Utopie, die mit der Wirklich-  
keit im Widerstreit steht, sondern ein An-  
satz, aus der Geschichte der Menschheit und  
den Veranlagungen des Menschen eine zeit-  
gemäße Lehre zu ziehen und dadurch Ant-  
worten auf die Herausforderungen der Ge-  
genwart zu finden. Betrachtet man die aktu-  
ellen Trends im Bereich der Organisations-  
und Managemententwicklung, so wird die  
Aktualität der Fragen deutlich sichtbar. Be-  
griffe wie „Organizational learning“, „Evo-  
lutionäres Management“, „Lean production“,  
„Abbau von Hierarchien“ und vieles mehr  
sind Themen, die heute aus führenden Krei-  
sen der Wirtschaft kommen, die ihrerseits si-  
cher nicht im Verdacht stehen, schwärmeri-  
sche Weltverbesserungspropheten zu sein.

Unübersehbar ist heute, daß der Ansatz,  
der zur Begründung einer lernenden, sich  
ständig in Erneuerungskreisläufen befindli-  
chen Gesellschaft führt, sein Wo und Wie  
nur durch die einzelnen an der jeweils kon-  
kreten Situation beteiligten Menschen sel-  
ber gefunden werden kann. Denn unver-  
zichtbar zu dieser Gesellschaftsform gehört,  
daß in ihr der individuelle Mensch seine  
Verhältnisse autonom, das heißt nicht durch  
Fremd- sondern durch Selbstverwaltung ge-  
staltet.

Gleichzeitig ist jedoch zu betonen, daß  
dazu nicht erst ein neuer Mensch auftreten  
muß, sondern daß jeder einzelne an seinem  
Platz - im Sinne des Ansatzes von Lindenau  
- ein Mehr an Interesse für seine Umgebung  
aufbringen kann. Dafür mögen die Ansätze  
der Dreigliederung Denkanstoß und Er-  
kenntnistilfe sein - niemals aber Rezept  
oder Dogma.

**Mag. Erich Cibulka ist Psychologe und als Geschäftsführer von HELIKON - Institut für Sozialgestaltung und Integrationsberatung in den Bereichen Organisationsentwicklung sowie Personal- und Managementtraining tätig.**

Zuschriften und Anfragen bitte an folgende Adresse:  
Franz-Josefs-Kai 65/22, 1010 Wien

Vertiefende Literatur/Quellen:

Hermannstorfer, Udo, *Individualität und Staat. Dreigliederung des sozialen Organismus eine aktuelle Zeitforderung*, 1990

ders., *Scheinmarktwirtschaft. Die Unverkäuflichkeit von Arbeit Boden und Kapital*, 1991

Lindenau, Christof, *Soziale Dreigliederung: Der Weg zu einer lernenden Gesellschaft*, 1983

Steiner, Rudolf, *Die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft*, GA 23

ders., *Aufsätze über die Dreigliederung des sozialen Organismus und zur Zeitlage 1915-1921*, GA 24

Strawwe, Christoph, *Ein Aufruf zu mehr Freiheit, Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit*, 1990

SILVIO GESELL UND DIE FREIWIRTSCHAFT

# Auf der Suche nach dem „Dritten Weg“

Ernst Dorfner

**Silvio Gesell nennt sein Hauptwerk „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“ (1916). Er ist der Theorievater jener Freiwirtschaft, die angesichts des „Sieg“ des Kapitalismus über den Sozialismus nun wieder zunehmend gefragt ist: Von Menschen, die eben diesen „Sieg“ nicht als solchen sehen können und wollen.**

Die Bezeichnung *Freiwirtschaft* ist ein Sammelbegriff, der sich von der *Freiland-Bewegung* herleitet und damit schon einen Zusammenhang mit der *Genossenschaftsbewegung* des Wieners *Theodor Hertzka* und des Berliners *Franz Oppenheimer* herstellt. In der gemeinsam von *Oppenheimer*, *Landauer* und *Gesell* gegründeten *Obstbaukommune Oranienburg-Eden* bei Berlin fand dann *Gesell* (1862-1930) auch seine letzte Wohn- und Ruhestätte.

Die Einsichten von *Gesell* schließen an die Überlegungen eines *Pierre-Joseph Proudhon* an, der die Äquivalenz von Waren und Geld bestreitet und die Waren auf die gleiche Stufe heben will wie das Geld. Dazu will er *Tauschbanken* errichten, scheitert allerdings mit diesem Projekt.

Dem Sozialismus eines *Karl Marx* steht *Gesell* demgemäß ablehnend gegenüber. Seine persönliche Entwicklung wird mitbestimmt von den libertären Ideen seiner Zeit, wie auch an den verschiedenen Vorwörtern der NWO (natürliche Wirtschaftsordnung) bis zur 6. Auflage nachvollzogen werden kann. Er bewegt sich seit 1910 im Gesinnungskreis eines *Gustav Landauer* und eines *Erich Mühsam*. Von *Landauer* wird dann *Gesell* 1919 in die *Münchner Räteregierung* beru-

fen, der er für die kurze Zeit ihres Bestehens als Finanzminister angehört. Tief ist auch die Prägung durch *Max Stirner* und dessen *Individual-Anarchismus*. Vor allem *Gesells* letztes Buch „Der abgebaute Staat“ (1926) trägt tiefe Spuren davon und ist betont *akratisch*, wie *Gesell* seine Vorstellung von Herrschaftsfreiheit bezeichnet. FFF auf grünem Grund war denn auch das Logo der Freiwirtschaftsbewegung bis lange in die Nachkriegszeit: *Freiland, Freigeld und Festwährung*.

## Die Urmonopole Geld und Boden

*Gesell* geht es nicht nur um die Erklärung der Krisen der Wirtschaft und der sozialen Ausbeutung der Arbeiter, sondern auch um ihre Überwindung und Beseitigung. So trägt auch die 1. Auflage der NWO aus dem Jahre 1906 den Titel: „*Die Verwirklichung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag durch die Geld- und Bodenreform*.“

Die Freiwirtschaft unterscheidet deutlich zwischen Kapitalismus und Marktwirtschaft. Sie charakterisiert dabei den Kapitalismus als eine verzerrte Form der Marktwirtschaft, die durch eine ganz bestimmte Geld- und Bodenordnung geprägt ist. Diese unsere heutige Geld- und Bodenordnung hat Monopolcharakter und ermöglicht so über die *Urmonopole Geld und Boden* arbeitslose Einkommen in Form des *Geldzins* und der *Bodenrente*.

Damit wird schon erkennbar, daß die Freiwirte zumindest einen Teil der Ursachen der sozialen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Krisen nicht in der Produktionssphäre suchen, sondern in der Zirkulationssphäre, also in jenem Bereich, wo die Waren und Leistungen mittels Geld ausgetauscht werden.

Geld ist in unserer arbeitsteiligen Wirtschaft erforderlich, um den Tausch zwischen den Anbietern verschiedener Waren und Leistungen zu vereinfachen bzw. überhaupt erst zu ermöglichen. Durch das *Tauschmittel* Geld kann der Tauschprozeß in eine *Verkaufhandlung* und eine zeitlich und örtlich davon distanzierte *Kaufhandlung* getrennt werden. In diesem Sinn ist das Geld ein Hilfsmittel für Warentransaktionen, welches Zeit und Ort überbrücken kann. Damit wird

es zu einem Gut ganz besonderer Art, wobei es insbesondere durch die zeitliche Überbrückungsfunktion auch zu einem *Wertaufbewahrungsmittel* wird.

## Hortbares Geld erzwingt den Zins

So wie aber die einzelne Tauschhandlung erst dann abgeschlossen ist, wenn beide Anbieter ihre jeweilige Ware gegen eine andere getauscht haben, so gilt es auch für die volkswirtschaftliche Warentransaktion am Markt. Die Theorie spricht dann von *Marktträumung*.

Diese Marktträumung kann aber nicht erfolgen, wenn ein Anbieter seine Ware zwar gegen Geld verkaufen kann, selbst aber dieses Geld nicht dafür verwendet, wieder etwas am Markt zu kaufen. Durch diese Zurückhaltung unseres hortbaren Geldes kommt es am Markt zu einem Warenstau und fehlt Geld bei den Erzeugern der liegengeliebten Waren, das sie brauchen, um insbesondere die Löhne für die Erzeugung der neuen Waren zahlen zu können.

Es kommt zu einem Marktversagen, weil dem Angebot an Waren zuwenig Nachfrage gegenübersteht.

Durch die zurückgehende Nachfrage am Markt beginnen deshalb die Preise der Waren zu sinken, womit aber erst recht Anreize für die potentiellen Käufer entstehen, ihre Käufe auf später zu verschieben und das Geld zurückzuhalten. Eine Spirale nach unten beginnt.

Nur ein Preis sinkt gerade nicht: Der Preis des Leihgeldes in Form der *Zinsen*. Und Gesell hat hierfür eine überzeugende Erklärung zur Hand: Weil eben Geld *auch* Wertaufbewahrungsmittel ist und nicht verrostet und verfault, nicht unmodern wird, keine Lagerungskosten verursacht, hat es einen entscheidenden Vorteil gegenüber Waren, die all dem unterworfen sind. Und diesen Vorteil kann der Besitzer von Geld in Form des *Urzins*es lukrieren. Dabei entspricht dieser Urzins in etwa dem, was denn Keynes später als *Liquiditätsprämie* des Geldes bezeichnet.

Diesen Urzins kann der Besitzer von überschüssigem Geld nun von dem erpressen, der Geld braucht und deshalb leihen muß, um an die für seine Existenzsicherung notwendigen Waren und Leistungen heranzukommen. Diese Existenzsicherung betrifft nun aber nicht nur den privaten Konsumenten, sondern vor allem auch die Unternehmen, die ja auch Zahlungsverpflichtungen unterliegen. Wollen sie ihren Betrieb weiter aufrechterhalten, so müssen sie Geld borgen, welches aber mit entsprechenden Zinskosten belastet ist. Diese Zinskosten müssen die Unternehmen nun aber auch über die Preise ihrer Waren lukrieren, und entsprechend sind sie auch in allen Preisen von Waren, Dienstleistungen und Mieten enthalten.

## Eine Theorie der Dynamik der Konjunktur

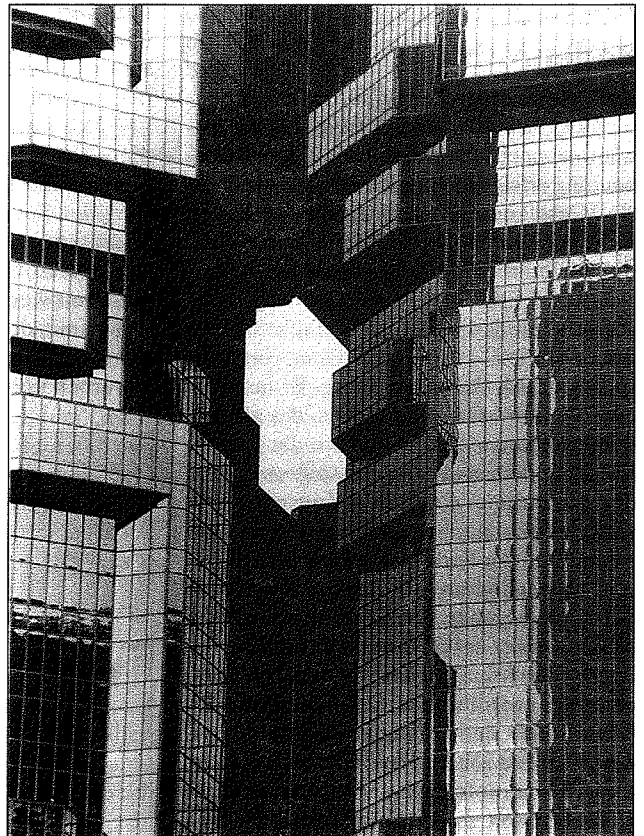
Wir haben hier nur eine Erklärung des Kapitalismus als *Zinswirtschaft*, die sowohl Ausbeutung als auch die Wirtschaftskrisen erklärt: Weil sich Geld verweigern kann, wird die Schaffung von Realkapital dann unterbrochen, wenn der Satz des Marktzinses unter dem des Urzinses zu sinken droht. Da aber die Nachfrage nach Realkapitalien stets größer als das Angebot ist, „*findet die Ware (bzw. das Realkapital) gesetz- und regelmäßig Marktverhältnisse vor, die die Ware (bzw. das Realkapital) als zinserhebendes Kapital erscheinen lassen*“. (Gesell, GW, Bd 9, S. 367)

Ganz neu ist aber die Konjunkturtheorie, die Gesell hier nun lang vor der großen Weltwirtschaftskrise der 30-er Jahre entwickelt. Er kommt darauf, daß Geld nicht nur ein Schleier über der Wirtschaft ist - wie die klassische Nationalökonomie meint -, der nur weggezogen werden muß, um dann die realen Vorgänge in der Wirtschaft zu sehen. Die Geldmengenschwankungen sind neben einer nominellen Verschiebung der Preise auch für das Auf und Ab der Konjunktur mitverantwortlich. Eine sinkende Geldmenge führt nicht nur zu zurückgehenden Preisen, sondern auch zu entsprechenden Erwartungshaltungen bei den Käufern und damit zu einer (weiteren) Hortung von Geld. Und sie führt gerade deshalb auch zu einer Reduktion des gesamten Produktionsvolumens und damit zu Arbeitslosigkeit.

## Die Einführung eines „rostenden“ Geldes

Dazu kommt noch, daß die Geldbesitzer ihr Geld auch deshalb zurückhalten, weil sie mit nichthortbarem Geld auch noch Zinsen lukrieren können.

Hier nun setzt Gesell mit seinen Änderungsvorschlägen an: Er will dem Geld seinen Vorteil gegenüber den Waren nehmen, indem er es auf die gleiche Stufe setzt wie die Waren: Er will ein „*rostendes Geld*“, ein Geld, das so wie die Waren auch *Durchhaltungskosten* verursacht. Will der Geldbesitzer diesen Kosten entgehen, so kann er ja überschüssiges Geld, welches er momentan nicht für Käufe benötigt und deshalb brach liegt, als Kredit anbieten, ohne aber nun Zinsen erpressen zu können.



...daß sie sich nicht im Idealzustand befinden, ...

Oder anders dargestellt: Gesell will die Marx'sche Formel: G-W-G' ersetzen durch die Formel: G-W-G, und zwar dadurch, daß er das Geld auf die gleiche Stufe stellt wie die Waren. Damit gelingt es nach Gesell, „*das zur Ersäufung des Zinses nötige Meer an Realkapitalien zu erzeugen*“. (GW 9, S. 374)

Und so schlägt Gesell Banknoten vor, die ihre Gültigkeit nur dann behalten, wenn Monat für Monat hierfür eine Abgabe in der Größenordnung von um die 0,5 Prozent des Nennwertes bezahlt wird und dies in Form von Klebmarken am Geldschein auch erkennbar ist. Damit ist die Idee geboren, die von Nicht-Freiwirten die irreführende Bezeichnung *Schwundgeld* erhielt.

Irreführend deshalb, weil Gesell gerade aus konjunkturellen Gründen großen Wert auf eine Stabilhaltung der Kaufkraft des Geldes legt. Er will deshalb ein *Währungsamt* schaffen, dessen Hauptaufgabe die *Stabilisierung des Preisniveaus* - des *Preisindex* - zu sein hat, damit eben solche dynamischen Effekte nach unten in Form der Deflation wie auch nach oben in Form der Inflation von vornherein vermieden werden.

Mittels *Freigeld* und *Festwährung (Indexwährung)* glaubt Gesell die Wirtschaftskrisen und die damit verbundene Arbeitslosigkeit beseitigen zu können.

Zwischenzeitlich wurden bereits andere Techniken der Umlaufsicherung entwickelt, die dann weiter eine breite Diskussion um *Alternative Geldformen* hervorgerufen haben. Hier sei insbesondere auf *Dieter Suhr* und sein Projekt eines *Neutralgeldes* verwiesen.

## Ausbeutung und Bodenrechte

Zur vollständigen Beseitigung der Ausbeutung der Arbeit ist aber Freigeld und Festwährung noch nicht hinreichend. Denn Ausbeutung erfolgt auch durch die *Bodenrente*.

Gesell erkennt, daß Grund und Boden nicht vermehrbar ist, der Mensch aber ohne diesen letztlich keine Lebensmöglichkeit auf dieser Erde hat. Auch wenn der Industriearbeiter den Boden nicht direkt als Produktionsmittel - so wie der Bauer - braucht, so ist er doch davon abhängig. Er benötigt eine Wohnung in einem Haus, das auf Boden errichtet wird, ebenso wie die Fabrik. Dieser Boden ist aber in *Privateigentum*. Und der Eigentümer kann den Zugang hierzu verwehren, wenn ihm nicht ein Entgelt hierfür in Form der Bodenrente gezahlt wird.

Diese Bodenrente hat nun aber auch der Unternehmer für das Grundstück zu zahlen, das er erwirbt, um darauf seine Fabrik zu errichten, ebenso wie dies der Hauseigentümer zu tun hat. Denn der Preis des Grundstückes entspricht jeweils dem *Kapitalwert* der zu zahlenden Bodenrente. So ist diese Bodenrente auch ein Kostenfaktor sowohl für den Fabrikanten als auch den Hauseigentümer, den er in den Preis seiner Waren oder die Miete der Wohnungen überwälzt.

Diese Bodenrente ist aber kein für alle Zeiten fix bleibender Wert. Sie steigt mit der Zeit nicht nur mit der Zunahme der Bevölkerung immer weiter an. Vielmehr - und das ist ja gerade in unseren Tagen wieder sehr aktuell - steigt diese Bodenrente mit der Änderung der rechtlichen Nutzungsmöglichkeit meist exorbitant an. Alleine durch diese rechtlichen Änderungen - meist von Grünland in Bauland - können Grundbesitzer Millionen und Milliarden kassieren, ohne nur den kleinen Finger zu rühren.

Diese damit verbundenen Erwartungshaltungen führen aber auch zur Hortung von *Grund und Boden*, um damit spekulieren zu können.

### Die „Mütter-Rente“

Gesell schlägt deshalb vor, Grund und Boden zu vergesellschaften, ihn aber nicht - so wie im Kommunismus - kollektiv bewirtschaften zu lassen, sondern an den Meistbietenden zu verpachten. Wobei sich die Pacht Höhe dann auch grundsätzlich danach richtet, in welcher Form der Boden genutzt wird: Ob landwirtschaftlich, als Industriegrund, als innerstädtischer Grund für Geschäfte und Büros, als Baugrund für Wohnungen usw.

Einen hervorzuhebenden Vorschlag hat Gesell bezüglich der Verwendung des der Allgemeinheit nun zufallenden Pachtertrages: Er will sie den Müttern in Form einer *Mütterrente* zuteilen. Er will sie damit unabhängig machen von den Männern und es der Entscheidung der einzelnen Frau überlas-

sen, ob sie selbst den Beruf einer Erzieherin ihrer Kinder übernehmen, oder ob sie damit andere Frauen oder auch Männer als Erzieher beschäftigen und bezahlen will.

Von den Nachfolgern Gesells werden diese Überlegungen später entradikalisiert. Man nimmt Abstand von einer Vergesellschaftung des Bodens und diskutiert dafür eine *Bodenwertzuwachs-Abgabe*, die diese arbeitslosen Wertzuwächse zugunsten der Allgemeinheit wegsteuert. Von den Gemeinden sollen mit dem Ertrag Grundstücke möglichst noch vor der Umwidmung zu Bauland erworben und dann im *Baurecht* an Bauwer-

Freiwirte bemüht, Vorschläge an die sich damals sehr passiv verhaltende Sozialdemokratie heranzutragen, wie dieser Krise und der damit verbundenen großen Arbeitslosigkeit zu begegnen wäre. Diese Vorschläge aber wurden von dieser infolge ihrer Marx'schen Vorstellungswelt nicht begriffen und deshalb auch verworfen. Ähnlich ging es ja auch *Keynes*, der sich übrigens in seiner *Allgemeinen Theorie des Geldes, des Zinses und der Beschäftigung* tief beeindruckt von Gesells Erkenntnissen zeigt. Auch seine noch vor 1933 in Berlin vorgetragenen Gedanken fielen nicht auf fruchtbaren Boden.

Im Zuge der Aufarbeitung von Geschichte soll und darf deshalb auch nicht unerwähnt bleiben, daß mit diesem Verkennen wirtschaftlicher Prozesse der Boden für einen *Adolf Hitler* mit aufbereitet wurde.

### Das Wörgler Experiment

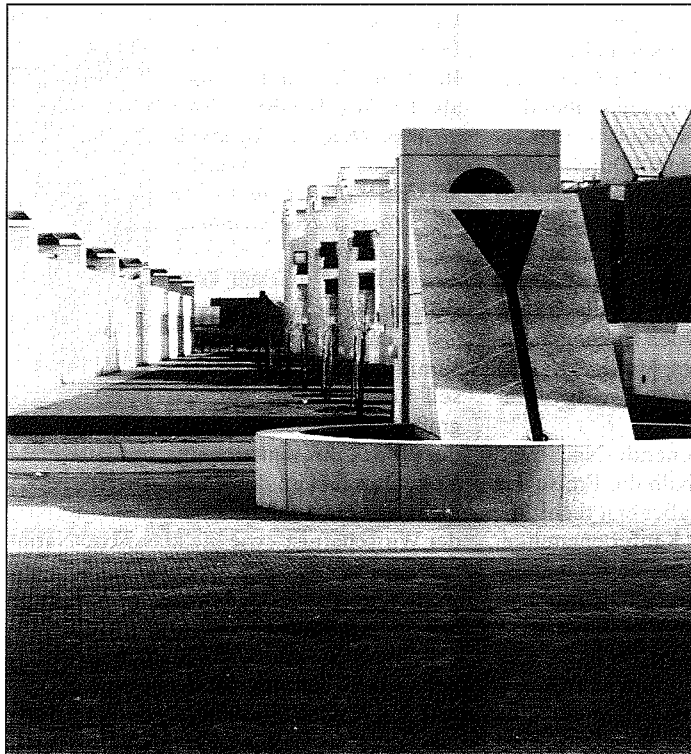
Was allerdings die *Freiwirtschaft* in der Zwischenkriegszeit so bekannt machte, waren die *Experimente von Schwanenkirchen und Wörgl*. Hier soll kurz über Wörgl berichtet werden.

In der damals 4200 Einwohner zählenden Gemeinde Wörgl waren im Zuge der internationa-

len Deflationskrise bis zum Frühjahr 1932 rund 400 Menschen arbeitslos geworden. In der näheren Umgebung gab es 1100 Arbeitslose. Die Steuereinnahmen der Gemeinde gingen rapide zurück. So entschloß sich der damalige sozialistische Bürgermeister, der ehemalige Lok-Führer *Michael Unterguggenberger*, der bereits Gesells Ideen kannte, zur Durchführung eines kommunalen „Nothilfe-Programms“, in dem es hieß:

„Langsamer Geldumlauf ist die Hauptursache der bestehenden Wirtschaftslähmung ... Jede Geldstauung bewirkt Warenstauung und Arbeitslosigkeit... Das träge und langsam umlaufende Geld der Nationalbank muß durch ein Umlaufmittel ersetzt werden, welches seiner Bestimmung als Tauschmittel besser nachkommen wird als das übliche Geld ... Um das wirtschaftliche Leben in der Gemeinde wieder aufwärts zu bringen, sollen auch nach einem ... Plane öffentliche Arbeiten durchgeführt und bezahlt werden.“

Nach einem einstimmigen Beschluß des örtlichen Wohlfahrtsausschusses begann



### ...und was man ändern müßte, ...

ber vergeben werden. Dieses *Baurechts-Modell* wird derzeit in den neuen deutschen Bundesländern, wo der Boden noch verstaatlicht ist, heftig diskutiert. Und auch in Österreich werden im Rahmen der Novellierungen der Raumordnungsgesetze nun Ideen angesprochen, die durchaus Gesellsches Gedankengut sein könnten.

### Die 30-er Jahre

Die in der Zwischenkriegszeit recht starke Freiwirtschaftsbewegung Deutschlands fand starken Anklang in den Kreisen von *Lebensreformern*, der *Wandervoogelbewegung*, bei den *Vertretern der Genossenschaftsidee*, bei Menschen also, die einen neuen Gesellschaftsentwurf suchten, hier vorhanden und mit Begeisterung weiterverbreiteten.

Andere Gruppen aus mehr nüchtern-rational Veranlagten hatten später dann mit Gesells Konjunkturtheorie eine Erklärung für die *große Weltwirtschaftskrise* in den frühen 30-er Jahren zur Hand. Dementsprechend war man auch in bestimmten Gruppen der

am 31. 7. 1932 die Ausgabe der Arbeitsbestätigungsscheine in Höhe von 32.000 Schilling, die gegen eine entsprechende Summe an der Gemeindekasse verkauft wurden. Bald entwickelte sich neben dem offiziellen Geld ein eigenständiger Kreislauf des Ersatzgeldes, in dem nicht nur die Gemeindekasse und die Lohn- und Gehaltsempfänger integriert waren, sondern auch die örtliche Spar- und Darlehenskasse.

Das Wirtschaftsleben in Wörgl begann sich bald zu erholen. Die Gemeinde konnte allmählich die Steuerrückstände der örtlichen Betriebe kassieren und mit diesen Einnahmen öffentliche Arbeiten finanzieren. Damit sank auch die Arbeitslosigkeit, während sie im übrigen Österreich noch weiter stieg.

Das Experiment machte bald Schule. In vielen österreichischen Gemeinden versuchte man es nachzuahmen: Nicht nur in der näheren Umgebung, auch in Linz, St. Pölten, Liezen, ... Im Juni 1933 hielt Unterguggenberger einen Vortrag in Wien vor 170 österreichischen Bürgermeistern. Der französische Ministerpräsident Daladier besuchte Wörgl. Und der amerikanische Wirtschaftsprofessor Irving Fisher schlug die Einführung von „Stamp-Scripts“ in den USA vor.

### ... und was durch sein Verbot zerstört wurde

Formal aber verstieß die Gemeinde mit der Ausgabe des Notgelds gegen das Notenbankenmonopol. Am 5. Jänner 1933 erging im Auftrag der Nationalbank, die zusammen mit der Regierung Dollfuß für die strikte Deflationspolitik verantwortlich war, das Verbot an den Bürgermeister von Wörgl. Nach mehreren Einsprüchen wurde dieses Verbot am 15. September 1933 rechtswirksam. Ein möglicher Anfang zur Überwindung der Krise war damit zerstört.

Ähnliches passierte in Deutschland in Schwanenkirchen. Bittere Ironie: Was hier unter Kanzler Brüning verboten wurde, hat der deutsche Notenbankchef Hjalmar Schacht nach 1933 praktiziert, wenn auch im größeren Maßstab. Jetzt diente es aber schon der Machterhaltung Hitlers und bald der Vorbereitung zum Krieg.

Die Erfahrungen dieses Experimentes prägen in der Folge die Freiwirtschaft tief. Das Denken vieler ihrer Anhänger kreiste ab nun vorwiegend nur mehr um dieses umlaufgesicherte Freigeld - und tut es noch heute.

Sicherlich hat diese Umlaufsicherung die Geldzirkulation beschleunigt. Aber auch das Fremde und Ungewisse an der Sache dürfte die Menschen veranlaßt haben, sich rasch damit etwas zu kaufen. Doch ist zu fragen, ob es allein dieser raschere Umlauf war, der hier etwas bewirkt hat.

Die Arbeitswertscheine wurden ja gegen Notenbankgeld verkauft und dieses bei der Sparkasse als Depositum hinterlegt, so

daß die Scheine jederzeit wieder mit 2 % Abschlag gegen Geld einwechselbar waren. Die Scheine waren damit Forderungen auf Geld, mit denen bezahlt wurde, so wie heute mit einem Scheck. Mit dem Notenbankgeld als Depositum erhöhte aber die Sparkasse auch ihre Mindestreserve, wodurch eine Ausweitung ihres Kreditspielraumes möglich wurde. Dadurch hat die Gemeinde Wörgl und deren Sparkasse tatsächlich der restriktiven Geldpolitik der österreichischen Nationalbank entgegengewirkt und konnte zusätzliche (bargeldlose) Kredite vergeben - oder hätte es zumindest können.

Dieser erhöhte Kreditspielraum „nach außen“ - d. h. über den Umlaufbereich der Scheine hinaus - wäre spätestens dann notwendig geworden, wenn die Wörgler Unternehmer wieder begonnen hätten zu investieren.

### Widersprüche in der Zinstheorie

Was Gesell in seiner Zinstheorie nun aber nicht erkennt, ist die Motorik, die der Kapitalismus braucht, um den Mehrwert in Geld entsprechend der Formel  $G-W-G'$  in Form des Urzinses hervorzubringen.

Gesell leitet die Möglichkeit der Erpressung des Urzinses aus der Hortbarkeit des Geldes ab, was aber heißt, daß die Nachfrage in Geld tendenziell immer kleiner ist als das Angebot an Waren. Andererseits wird die Ware vom Kaufmann - der bei Gesell auch der Geldbesitzer ist - „vom Produzenten mit Geld gekauft und, mit Urzins belastet, an den Konsumenten gegen Geld wieder verkauft“ (GW 9, S. 368). Das wiederum ist aber nur dann möglich, wenn die Nachfrage in Geld größer ist als das Angebot in Waren.

Eine zu kleine Nachfrage in Geld ist also erforderlich, um den Zins erpressen, eine zu große, um ihn realisieren zu können. Das aber widerspricht sich gegenseitig. Gesell schreibt selbst von einer „erzwungenen, ständigen Unterproduktion an Realkapitalien“ - um so den Zins auf diese übertragen zu können -, „die einherläuft mit einer ständigen Überproduktion an Waren“ (GW 9, S. 355). Wie aber sollen die Waren bei einer zu kleinen Nachfrage nach ihnen „als einfache Kassenboten des Geldkapitals“ (GW 9, S. 368), fungieren können?

Gesell sieht auch, daß „demnach der Konsument regelmäßig mehr Geld ausgeben muß, als er als Produzent einnimmt. Dieses Mehr ... verschafft sich der Produzent dadurch, daß er mehr Ware produziert und verkauft, als er kauft. Das Mehr, das so die Produzenten erzeugen, wird von den Geldbesitzern für persönlichen Bedarf gekauft, und zwar gerade mit dem Geld, das sie als Zins erheben“ (GW 9, S. 368).

Gerade das erklärt aber nur das Mehrprodukt an Waren, nicht aber das Mehr an Geld, aus dem der Urzins nach der Formel  $G-W-G'$  realisiert wird.

Eine konsistente Erklärung, woraus

oder wie der Urzins realisiert wird, ist aber die Freiwirtschaft bis dato schuldig geblieben.

Eine schlüssige Antwort hat allerdings Binswanger: *Der Ursprung des Mehrwertes* ist im monetären und darauf abgestimmten realen Wirtschaftswachstum zu suchen: *In der ständigen Verwandlung von Natur in Geld.*

### Epilog

Trotz alledem sind die Verdienste Gesells unbestritten. Er kann als einer der Vorkämpfer für die Darstellung des Kapitalismus als *Geldökonomie* bezeichnet werden. Eine Beschäftigung mit seiner Lehre ist daher auch eine gute Schulung für ein geldökonomisches Denken.

Zu wünschen bleibt, daß die heutigen Freiwirte die Inkonsistenz in ihrer Theorie als Herausforderung annehmen und ihre Einsichten als Geldökonomien dahingehend nützen, die immer schlimmer werdenden Probleme auf der monetären Seite unserer Wirtschaft zu lösen. Tatsächlich mangelt es ja nicht an den realen Kapazitäten, um die Probleme, die nicht nur das größere Europa mit sich bringt, zu lösen. Wo es immer enger wird, ist die finanzielle Seite: Weil eben der Zins die einen immer reicher und die anderen immer ärmer macht. Wobei der Reichtum der einen die Armut der anderen zur Grundlage hat: Es gibt keine Guthaben ohne Schulden als Gegenpost.

**Dipl. Ing. Ernst Dorfner; bis 1987 VOESTler, beschäftigt sich seit Jahren privat mit Geldökonomie. Sein Vater, 1934-37 arbeitslos, wurde 1935 freiwirt.**

#### Literatur:

- Silvio Gesell, Gesammelte Werke, Fachverlag für Sozialökonomie, 1989, insb. Bd. 4, Bd. 6, Bd. 9*
- Fritz Schwarz, Das Experiment von Wörgl, IN-WO Schweiz, Postf. CH-5001 Aarau*
- Gerhard Senft, Chronik einer Legende - Freiwirtschaftsbewegung in Österreich, Zeitschrift für Sozialökonomie Nr.91, Gauke-V., Postf. W-2322 Lütjeburg*
- Gerhard Senft, Der Schatten des Einzigen, Die Geschichte des Stirnerschen Individual-Anarchismus, Monte Verita, Wien, 1987*
- Gerhard Senft, Auf der Suche nach dem 3. Weg, Kurswechsel 3/4 1992*
- Gerhard Senft, Weder Kapitalismus noch Kommunismus/Silvio Gesell und das libertäre Modell der Freiwirtschaft, Libertad, Berlin 1990*
- Dieter Suhr/H. Gottschalk, Optimale Liquidität, Fritz Knapp-V., 1986*
- Gerhard Ziemer, Inflation und Deflation zerstören die Demokratie, Seewald Stuttgart, 1971*
- Ernst Dorfner, Woher kommt das Geld für das Wachstum der Geldvermögen, unveröffentl. Manuskript*
- Hans Ch. Binswanger, Geld & Natur, Edition Weitbrecht, 1991*
- Hans-Joachim Werner, Geschichte der Freiwirtschaftsbewegung/100 Jahre Kampf für eine Marktwirtschaft ohne Kapitalismus, Münster/ New York 1989*

# Vom Recht auf Anarchie

**Stefan Blankertz**

**Die herrschende Meinung setzt die Gesetzlosigkeit der Anarchie mit Rechtlosigkeit gleich. Die libertäre politische Philosophie dagegen sieht einen Gegensatz zwischen Herrschaft und Recht. Ihr Ideal ist eine Gesellschaft, in der sich freie Menschen selbst ihr Recht geben.**

## Gegenkonformität

„Wenn jemand keinen Gleichschritt mit seinen Mitmenschen hält, dann vielleicht, weil ihm ein anderer Marsch geblasen wird. Laßt ihn zu der Musik marschieren, die er hört, egal welche und egal wie weit entfernt.“

*Henry David Thoreau (1817-1862), als „Erfinder“ des modernen zivilen Ungehorsams ein libertäres Vorbild.*

„In Freiheit und mit Experiment allein können die besten Formen der Gesellschaft herausgefunden werden.“

*Voltaireine de Cleyre (1836-1912), als feministische Anarchistin ein libertäres Vorbild.*

## Der Staat schafft kein Recht

Jeder Staat verfügt über einen Gewaltapparat. Recht steht in einem prekären Verhältnis zur Gewalt. Zwar will es zur Geltung gebracht werden, aber auch wenn dieses Geltend-Machen mit Gewalt sich vollzieht, kann es sich nicht in der Gewalt erschöpfen. Denn dann würde „Recht“ identisch sein mit dem Wollen des jeweils Stärkeren. Mit Recht muß jedoch gerade entschieden werden können, welches Wollen in einem Konflikt unabhängig vom wechselhaften Siegersglück durchgesetzt werden sollte.

Ein Staat, der nicht dazu gedacht ist, die Willkür des Oberhauptes, der herrschenden Elite oder der Mehrheit

auszudrücken, wird an ein Recht gebunden, das außerhalb des Gewaltzusammenhangs steht. Gewalt kann nicht Prinzip des Rechts sein. Recht ist Begrenzungsprinzip der Gewalt.

Oder entscheidungslogisch ausgedrückt: Entweder gestehen die Menschen einander unter Verzicht auf Stärke-Messen Recht zu, oder es gibt zwischen ihnen die Willkür der Gewalt. - Die bange Entgegensetzung aller Etablierten seit Hobbes, entweder unbefragt den Gesetzen des Staates Folge zu leisten, oder in den Krieg aller gegen alle hineinzugeraten, erweist sich als ideologisch: Gerade durch ein Gesetz des Staates, das nicht als Recht sich auszuweisen vermag und bloß Ausdruck des herrschenden Willens ist, drückt sich jener Krieg in vergesellschafteter Form aus.

Die Bindung des Staates ans Recht freilich ist, so abstrakt gesprochen, eine triviale Forderung. Sie wird im Rechtsstaat jedenfalls als erfüllt behauptet. Allerdings ist es im konkreten Einzelfall sehr fraglich, wie das Gesetz zum Recht steht. Angenommen, ein bestehendes Drogen- oder Alkoholverbot werde aufgehoben. Dieselbe Polizei, die unmittelbar vor der Aufhebung den Besitzer des Verbotenen hat festnehmen müssen, wäre unmittelbar danach dazu gehalten, dessen Eigentum gegen den Zugriff etwa von militanten Puritanern zu schützen. - Entweder die Aktion vor oder nach der Aufhebung muß Unrecht gewesen sein, das mit rein physischer Überlegenheit der Polizei durchgesetzt wird.

## Gegengewalt

„Ökonomische Macht wird ausgeübt durch positives Handeln, indem den Menschen etwas angeboten wird, Geld oder sonst ein Wert, während politische Macht in negativem Handeln ausgedrückt wird, indem mit Bestrafung gedroht wird, mit Schädigung, mit Gefängnis, mit Zerstörung. Das Mittel des Geschäfts ist Wert. Das Mittel der Bürokratie: Angst.“

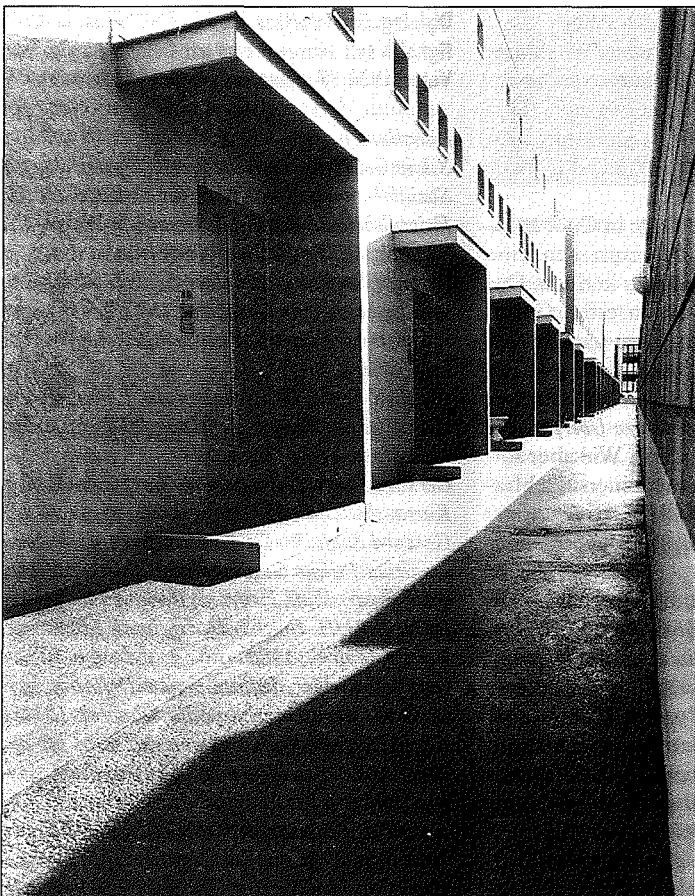
*Ayn Rand (1905-1982), als staatskritische Dichterin ein libertäres Vorbild.*

„Staatsgewalt ist, egal in welche verführerischen Worte gekleidet, letztendlich immer physische Zwangsgewalt.“

*Felix Morely, als konservativer Journalist, Pädagoge und Politiker durch sein Festhalten an den anti-etatistischen Ursprüngen der USA ein libertäres Vorbild.*

## Auf Recht gibt es kein Monopol

Das Beispiel der Änderung eines Alkohol- oder Drogengesetzes macht deutlich, daß das Ideal des Rechts ein objektiver Maßstab sein mag, bei dessen Anwendung die Menschen (oder die von ihnen geschaffenen Institutionen) jedoch irren können. Es muß ei-



...damit der Staat zu einer guten Verfassung käme...



nen Weg der Verständigung über das Recht geben. Die Lösung des demokratischen Staates sieht als Weg einer solchen Verständigung die politische Willensbildung mit anschließender Mehrheitsentscheidung vor.

An dieser Lösung ist nicht zu kritisieren, daß sie Spielraum für den Irrtum gibt - denn Irren ist bekanntlich menschlich -, sondern daß sie zum „(Un-)Recht des Stärkeren“ zurückführt. Die Demokratie organisiert den Staat bestenfalls dergestalt, daß der Wille der Mehrheit stärker ist. Ein qualitativer Unterschied zu einer staatlichen Organisation, in der eine Minderheit stärker ist, könnte nur unter der Voraussetzung behauptet werden, daß Mehrheitsbildung dem Irrtum tendenziell vorbeuge. Keine sehr realistische Voraussetzung.

Wenn dagegen der Grundsatz, der Ort des Rechts befinde sich außerhalb des Gewaltzusammenhangs, ernst genommen wird, ist das Recht nicht zu monopolisieren - jedenfalls nicht mit Gewalt zu monopolisieren. (Eine freiwillige Einstimmigkeit sollte aber nicht als Monopol bezeichnet werden.) Es kann gar nicht eine Institution geben, die mit Recht von sich behauptet, nur sie allein könne Recht auslegen und jeden, der eine andere Rechtsauslegung verfolge, dürfe sie zur Unterwerfung zwingen. In diesem Sinne ist unter dem Gesichtspunkt des Rechts jeder sein eigener Gesetzgeber.

## Fürrecht

„Da das Naturrecht seine verpflichtende Kraft nicht aus dem geschriebenen Gesetz zieht, kann das geschriebene Gesetz auch nicht das Naturrecht mindern oder aufheben: denn der menschliche Wille kann die Natur nicht verändern. Wenn daher das geschriebene Gesetz dem Naturrecht widersprechen sollte, ist es nicht verpflichtend.“

*Thomas von Aquin (1225-1274), als strikter Verfechter des Naturrechts ein libertäres Vorbild.*

„Wenn Gerechtigkeit kein natürliches Prinzip wäre, gäbe es soetwas wie Ungerechtigkeit nicht, und alle Verbrechen, die die Welt gesehen hat, wären keine Verbrechen.“

*Lysander Spooner (1808-1887), als einer der ersten Kritiker des wachsenden amerikanischen Staates ein libertäres Vorbild.*

## Das Gewaltmonopol unterliegt der Ökonomie

Nichts scheint gewonnen: Mit dem Staat wird das (Un-)Recht des Stärkeren institutionalisiert. Aber wenn jeder einzelne das „Gesetz in die eigene Hand nimmt“, gibt es auch keine Hoffnung auf Frieden, solange sich über keine gemeinsame Rechtsgrundlage verständigt wurde. In dieser Situation, so sagen die Zyniker, zögen die Menschen das garantierte Unrecht des Staates dem unsicheren Recht der Anarchie vor.

Diese zynische Schlußfolgerung wäre in der Tat unausweichlich, gäbe es keine Einsicht in die Ökonomie des menschlichen Handelns: Der Mensch zieht, von psychischen Ausnahmesituationen abgesehen, die Verständigung zumindest solange vor, wie seine Chancen in einer gewaltsamen Auseinandersetzung geringer sind. (Sollte er die Verständigung aus anderen, ethischen Gründen vorziehen, gibt es kein Problem. Hier interessieren uns aber nur jene, die über keine solche Ethik verfügen - und zwar unabhängig von der Frage, wie viele Menschen zu der einen oder anderen Gruppe gehören.)

Um die Chancen, mit gewaltsamen Auseinandersetzungen Erfolge zu erzielen, gering zu halten, wird im klassischen Liberalismus naheliegend, aber unrealistisch vorgeschlagen, ein Gewaltmonopol einzurichten, dessen einzige Aufgabe in der Abwehr gewaltsamer individueller Durchsetzungsstrategien besteht. Naheliegend ist die Nachwächter-Lösung, weil sie auf scheinbar einfache Weise die Verständigung in der ökonomisch kalkulierten Handlung der (individuellen) Gewalt überlegen sein läßt.

Unrealistisch ist die Konstitution des liberalen Staates, weil sie die Existenz einer Institution voraussetzt, die ohne Beimischung menschlichen Interesses agiert. Denn es gibt keine größere Chance, das eigene Interesse in einer gewaltsamen Auseinandersetzung obsiegen zu sehen, als in dem Falle, daß ein Gewaltmonopol zur Verfügung steht. Unter der Bedingung, daß die Institutionen des Gewaltmonopols von Menschen betrieben werden, ist ein liberaler Staat unmöglich. Denn:

1. Das Personal des Gewaltmonopols hat eine eigene Auslegung des Rechts, so daß das Gewaltmonopol zur Monopolisierung (und damit Zerstörung) des Rechts tendiert.

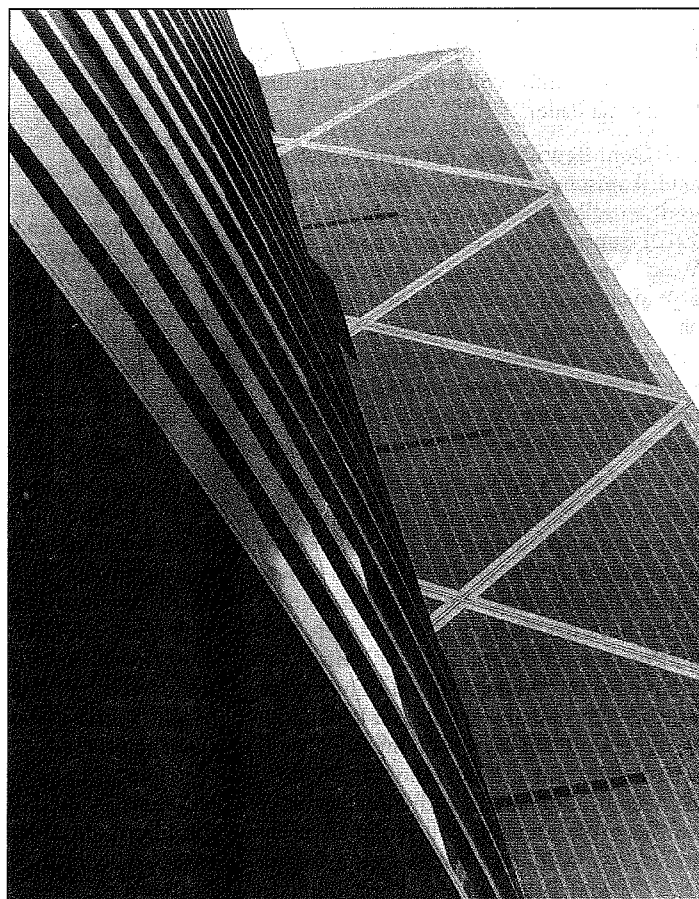
2. Das Personal des Gewaltmonopols kann problemlos eigene Interessen in den Kanon der gewaltsam durchzusetzenden Inhalte aufnehmen.

3. Das Monopol garantiert den Fehlern, Irrtümern und Bösartigkeiten dieses Personals größtmöglichen Wirkungsgrad bei geringstmöglichen Korrekturchancen der Geschädigten.

Da die Analyse der schädlichen sozialen Auswirkungen des Monopols, sei es diktatorisch, sei es demokratisch konstituiert, im Liberalismus im Prinzip vollständig entfaltet ist, mag es ideologiekritisch erklärt werden müssen, daß die Analyse den Bereich des Gewalt- und Gesetzmonopols ausklammert.

In der Tat ist es kaum einzusehen, warum das Gut der Sicherheit nicht ebenso durch die sozialen Kräfte von Kooperation und Konkurrenz produziert werden kann wie Kartoffeln oder Fernsehgeräte. Die Leistungen von sozialen (nicht-monopolisierten) Organisationen, die Sicherheit effektiv zur Verfügung stellen, werden honoriert werden, während im Falle, daß sich das Preis/Leistungsverhältnis negativ entwickelt (etwa aufgrund zu hoher Konfliktbereitschaft) Marktanteile verloren gehen.

Gewiß entspricht dies nicht der „eleganter“ Lösung, die das Gewaltmonopol darzustellen vermeint. Denn immerhin ist es wahrscheinlich, daß Rechts- und Friedensverletzungen durch die „privaten“ Sicherheitsorganisationen vorkommen werden. Aber ebenso sah der Sozialismus es als „eleganter“ an, alle Ressourcen durch rationale zentrale Planung optimal zur Produktion zu allokalisieren - und scheiterte damit. Denn in Wahrheit wird durch Zentralismus und Monopol nicht Rationalität, sondern Irrtum potenziert. Dies gilt auch für die politischen Funktionen des Staates. Wir müssen uns damit abfinden, daß wir den Frieden ebenso-



Eine Änderung könnten wir aufzeigen, ...

wenig „kostenlos“ erhalten werden wie den Wohlstand. Beides will im Konflikt errungen sein.

## Fürverantwortung

„Wenn wir von Washington Anweisungen erhielten, wann wir zu sähen und zu ernten hätten, würden wir bald verlangen, von dort das Brot zu bekommen.“

*Thomas Jefferson (1743-1826), als Gegner der staatlichen Zentralisation ein libertäres Vorbild.*

„Zweifellos kranken wir an einer übertriebenen Abhängigkeit von Institutionen, anstatt daß wir uns auf die innere und geistige Stimme verlassen.“

*Josephin Butler (1844-1904), als Manchester-Ökonomin und feministische Aktivistin ein libertäres Vorbild.*

## Libertarianism - Die neue politische Vision

Den Staat in seinem Prinzip, dem Rechts- und Gewaltmonopol, herauszufordern und nicht wie andere politisch „linke“ oder „rechte“ Oppositionsbewegungen nur in einer bestimmten Ausprägung, ist das libertäre Anliegen. Die libertäre politische Philosophie nimmt den konsequenten Liberalismus etwa eines Adam Smith, Wilhelm von Humboldt, Thomas Jefferson und Frederik Bastiat auf und verbindet ihn mit anarchistischen Ideen etwa von Pierre Joseph Proudhon, Michael Bakunin, Voltairine de Cleyre und Gustav Landauer.

Den Begriff des Libertären hat der amerikanische Dichter, Psychotherapeut und Sozialkritiker Paul Goodman (1911-1972) geprägt, als er gegen Ende des 2. Weltkriegs seine Wehrdienstverweigerung öffentlich verteidigen wollte und auf der Suche nach einem Namen für seine eigenartige Mischung aus konservativem amerikanischen Patriotismus und anarchistischer Rebellion war („May Pamphlet“, 1945, dt. „Anarchistisches Manifest“).

Goodman beschäftigte sich hauptsächlich mit der Analyse der psychischen und sozialen Auswirkungen, die das System der lückenlosen zentralen Organisation des gesamten Lebens durch die demokratische Sozialtechnik hat. Er zeigte auf, daß die Realität des bestehenden „Liberalismus“ und „Kapitalismus“ keineswegs in Eigenverantwortlichkeit und anarchistischer Produktion bestehe; und daß die Probleme der Gesellschaft nicht auf diesen „Individualismus“ zurückzuführen seien. Individualismus sei nur noch die ideologische Hülle eines Systems, das weit stärker und weit erfolgreicher die zentralstaatliche Verherrschung des Lebens vorangetrieben habe als die konkurrierenden totalitären, aber sozialtechnisch gesehen ineffektiven Konkurrenten.

Goodman setzte nach den Jahren der Resignation in der Nachkriegsrestauration seine ganze Hoffnung auf die befreienden Impulse der Protestbewegung in den 60er Jahren. Daß die Protestbewegung schließlich sich aufspaltete in einen reformistischen Hauptstrom, der seinen Frieden mit den bestehenden Institutionen der Gewalt machte, und einen marxistischen Nebenstrom, der anstelle von Herrschaftskritik neue Herrschaftsperspektiven verfolgte, enttäuschte Goodman am Ende seines Lebens sehr. In dieser Situation schien es ihm unabweichlich zu sein, daß die freiheitlichen Ideale in einer gesonderten Bewegung bewahrt würden.

In der Formation einer eigenständigen libertären Bewegung seit den 60er Jahren spielt der amerikanische Ökonom und Philosoph Murray Rothbard eine überragende Rolle. Rothbard hat dreierlei geleistet:

1. In der Theorie hat er durch die Integration der am weitesten fortgeschrittenen und ideologiekritisch ausgelegten liberalen Ökonomie, derjenigen Ludwig Mises', ein solides Fundament geschaffen, das sowohl den marxistischen als auch den konventionellen Ansätzen standhält.

2. In der Praxis hat er die Umsetzung der Staatskritik in konkrete politische Schritte zum Abbau des Staates angeregt.

3. In der Bewegung hat er es vermocht, freiheitlich-marktwirtschaftliche Ansätze aus dem rechten, konservativen und liberalen Lager zu verknüpfen mit freiheitlich-antiautoritären Ansätzen aus dem linken, sozialistischen und kommunistischen Lager.

Inzwischen gibt es eine in Theorie und Praxis durchaus stark diversifizierte libertäre Szene, besonders in den angelsächsischen und den spanisch sprechenden Ländern.

Während sich Murray Rothbard in politisch eher konventionellen Bahnen bewegt, nämlich seine Kraft einer Partei, der „Libertarian Party“, zur Verfügung stellt, haben sich das durch Sam Konkin III gegründete militante „Movement of the Libertarian Left“ und die pazifistischen „Voluntaryists“ von Wendy McElroy den anti-politischen und außerparlamentarischen Strategien des Anarchismus zugewandt.

Von den nicht-amerikanischen libertären Ansätzen sei an dieser Stelle die von den libertären Aktivisten Frances Kendall und Leon Louw initiierte südafrikanische Bewegung „Groundswell“ hervorgehoben, die Frieden und Freiheit für alle Südafrikaner durch radikale Dezentralisation der Macht und Entstaatlichungstendenzen zu erreichen sucht.

Die „International Society for individual Liberty“, die auf internationaler Ebene die libertären Aktivitäten koordiniert, verfügt über mehr als 50 regionale Vertretungen in aller Welt, neben Vertretungen für fast alle europäischen Sprachregionen, für Nord- und Südamerika auch für Indianer, für Juden und Araber, für Asiaten und Afrikaner.

## Die Alternative

„Ich betrachte Regierungstätigkeit und Markthandeln als diametrale Entgegensetzungen, wobei das erstere notwendig Gewalt, Aggression und Ausbeutung einschließt, das letztere dagegen notwendig harmonisch, friedlich und zum gegenseitigen Vorteil ist.“

*Murray Rothbard, „Staatsfeind Nr. 1“*

„Wir Libertären bestehen darauf, daß die von den Individuen frei gewählten Handlungen respektiert werden. Diese Auffassung von Gerechtigkeit ist prozeßorientiert, d. h. wenn ein gegebener sozialer Zustand aus einem Prozeß freiwilliger Interaktion resultiert, ist er gerecht. Gerechtigkeit bezieht sich also unserer Auffassung nach nicht auf einen inhaltlich definierten Endzustand wie etwa Gleichheit, sondern auf den Prozeß, aufgrund dessen der Endzustand erreicht wurde. Wenn die Rechte von niemanden verletzt werden in diesem Prozeß, existiert Gerechtigkeit.“

*Wendy McElroy, „Staatsfeindin Nr. 1“*

**Dr. Stefan Blankertz, Soziologe und Pädagoge, zahlreiche Publikationen und Veranstaltungen zu den Themenkreisen Staats- und Schulkritik sowie Theorie und Politik der Gestalttherapie.**

### Literatur:

*Blankertz, Stefan, Politik der neuen Toleranz: Plädoyer für einen radikalen Liberalismus, Wetzlar 1988 (Büchse der Pandora)*

*Blankertz, Stefan, Vernunft ist Widerstand: Thomas von Aquin und die Theorie der Gestalttherapie, Köln 1993 (Edition Humanistische Psychologie)*

*Blankertz, Stefan, Wie liberal kann Staat sein? Eine anarcho-kapitalistische Perspektive für den Liberalismus, Sankt Augustin 1993 (COMDOK)*  
*Goodman, Paul, Anarchistisches Manifest, in: Blankertz/Goodman, Staatlichkeitswahn, Wetzlar 1980 (Büchse der Pandora)*

*Blankertz, Stefan: Kritischer Pragmatismus/Zur Soziologie Paul Goodmans, 1983 Wetzlar*  
*Goodman, Paul, Natur heilt: Psychologische Essays 1945-1972, Köln 1989 (Edition Humanistische Psychologie)*

*Goodman, Paul, Stoßgebete und anderes über mich, Köln 1992 (Edition Humanistische Psychologie)*

*Hoppe, Hans-Hermann, Eigentum, Anarchie und Staat: Studien zur Theorie des Kapitalismus, Op-laden 1987 (Westdeutscher Verlag)*

*Kendall, Frances/Louw, Leon, The Solution, Bisho 1986 (Amagi)*

*Lepage, Henri, Der Kapitalismus von morgen, Frankfurt/M. 1979 (Campus)*

*Rothbard, Murray, For A New Liberty: The Libertarian Manifesto, New York 1978 (Collier)*

*Rothbard, Murray, Vom Recht gegen Erziehung, in: Baumann/Klemm/Rösenthal (Hrsg.), Werkstattbericht Pädagogik, Band 1, Grafenau 1985 (Trotzdem-Verlag)*

DIE QUADRATUR DES KREISES

# Basisdemokratie en gros

**Wolfgang Schmidt**

**Seit 23 Jahren versuchen der libysche Revolutionsführer Muammar al-Gaddafi und sein Volk ein demokratiepolitisch wie utopiegeschichtlich einzigartiges Experiment in den Wüstensand zu zaubern: den „Staat der Massen“, die erste real existierende Basisdemokratie der Welt, die Jamahiriya.**

Drei überdimensionale Zeltdächer überragen die trostlose Küstenebene bei Sirt, wo die große nordafrikanische Schotterwüste unmittelbar ans Mittelmeer andockt. Die verschlafene Bauernsiedlung mit beduinischem Erbe hat zwei herausragende Eigenschaften: Hier wurde der „kait“, der Revolutionsführer Muammar al-Gaddafi geboren - und hier tagt einmal jährlich, Anfang Juni, der Generalvolkskongreß der „libysch-arabischen Massen“. Die drei gemauerten Zeltdächer des „tent“ sind als libysches Gegenstück des Opernhauses von Sidney architektonischer Kontrapunkt zu den nahen Schotter- und Salzwüsten, gleichzeitig aber Kulminationspunkt des Entscheidungsfindungsprozesses im Rahmen der spezifisch libyschen direkten Demokratie, der *Jamahiriya*.

Das westliche Urteil über das libysche Modell ist eindeutig: „Bizarr!“; ist noch das positivste, „Hier läßt ein Diktator eine Pseudo-Volksversammlung palavern und gelegentlich abstimmen“, so das vernichtende Verdikt. Ist es tatsächlich so einfach?

Daß das Jamahiriya-Modell und Gaddafi ursächlich miteinander verbunden sind, ist selbstverständlich. Doch darf man nicht den Fehler machen, das Gesamtmodell als Kopfgeneration eines Visionärs alleine zu sehen, eine ideologische Fata Morgana quasi, die im übernächsten Moment in alle Winde der

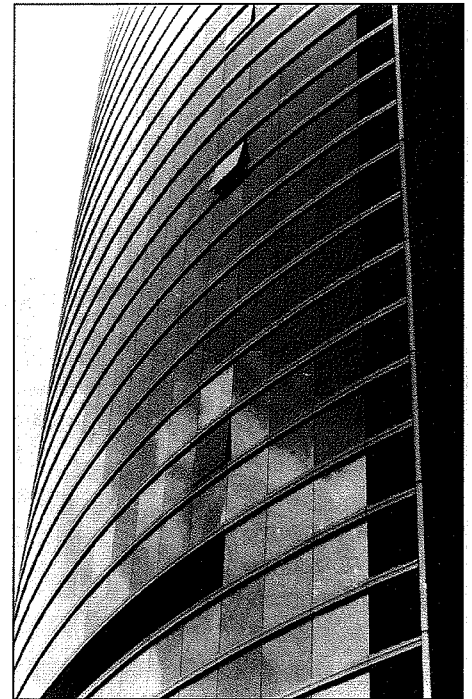
„neuen Weltordnung“ zerstreut wird.

Tatsache ist: Dreimal im Jahr sind rund zwei Millionen volljährige Libyer aufgerufen, für mehrere Wochen im Rahmen der 182 Basisvolkskongresse (an denen regional unterschiedlich zwischen 3.000 und 20.000 Menschen teilnehmen können - de facto liegt die Teilnehmerzahl bei rund 30 Prozent der Stimmberechtigten) nationale Entscheidungen zu diskutieren und zu treffen. Delegierte, die an die Beschlüsse gebunden sind (bei knappen Entscheidungen auch ein prozentuell repräsentativer Anteil der unterlegenen Meinung), gehen in die Regionalkongresse (deren Zahl zwischen 12 und 25 schwankt), einer abermaligen Debatte und Entscheidungsfindung folgt die Delegierung in den Generalvolkskongreß, der dreimal jährlich tagt. Da die mit der Durchführung beauftragten Volkskomitees (entspricht den Ministerien bei uns) streng an die Beschlüsse gebunden sind, kann man Legislative und Exekutive als faktisch identisch bezeichnen. Mehr noch: Da Entscheidungen der Volkskongresse ein Jahr später revidierbar sind, erlangen sie nur sehr bedingt „Gesetzesrang“, man kann daher auch kaum von Legislative sprechen.

Vieles scheint retortenhaft, daher auch vorläufig. Dazu trägt auch die Anwartschaft des „großen Bruders“, des „Führers und Denkers“, Gaddafi, bei, das Modell Jamahiriya sozusagen in einem Wurf fertiggestellt zu haben, einem Architekten gleich, der die Sache dann eins zu eins, ohne Kompromisse, in die Realität überführt, auf Kosten der Wohnbarkeit und der Behaglichkeit, die immer von Flexibilität und Kompromissen abhängt. Dieser Anspruch der „Einmaligkeit“ eines Modells ohne Vorläufer - übrigens vielen gesellschaftlichen Utopien mit ganzheitlichem Charakter eigen - führt nun auch zu einer starken Reserviertheit bei im Prinzip durchaus aufgeschlossenen Intellektuellen und Aktivisten außerhalb Libyens.

## Von der europäischen Aufklärung zum arabischen Sozialismus

Der Eindruck eines etwas provinziellen Versuchs einer „basisdemokratischen Realuto-



**...die einen Umschwung bewirken würde,...**

pie auf dem Dorfe“ eines sowohl aus europäischer wie aus arabischer Sicht eher peripheren Landes hält viele von einem näheren Studium dessen ab, was es in letzter Konsequenz ist: kein weiterer Versuch, irgend eine regional angepasste Version des „Sozialismus“ anzuwenden - das auch -, sondern die Umsetzung eines konsequent basisdemokratischen Modells in die gesellschaftliche Wirklichkeit eines ganzen Landes!

Hier nämlich muß unsere Analyse ansetzen und nicht bei der Überprüfung der hochgesteckten Ansprüche der libyschen Revolutionstheoretiker selbst, ein sozialgeschichtliches Unikat entwickelt zu haben: Was sind die Vorläufer, gesellschaftlich wie gedanklich, welche Rahmenbedingungen ermöglichten sowohl Planung als auch Umsetzung eines solchen Modells, gibt es parallele oder gar darauf aufbauende Entwürfe oder Umsetzungen?

Tausend Kilometer östlich von Sirt, immer noch an der libyschen Mittelmeerküste, findet man die erstaunlich gut erhaltenen Ruinen von Kyrene und Leptis, antiken Stadtstaaten der vorchristlichen Epoche.

Die Theater dieser Mini-Staaten konnten die Summe der wahlberechtigten Stadtbewohner aufnehmen, die in diesen steinernen Massenbehältern Demokratie, das ist direkte Demokratie unter Ausschluß der Frauen, Sklaven und Bewohner der Landgebiete und Kolonien, zelebrierten; auch dies nur in einer relativ kurzen Phase der Blütezeit der Polis-Demokratie. Wiederentdeckt wurde dieser sehr beschränkte - und entsprechend chaotische - Versuch direkter Demokratie während der allgemeinen Antike-Begeisterung des 18. Jahrhunderts. Die Legitimierung bürgerlicher Staats- und Gesellschaftsmodelle durch antike Vorbilder war in Uto-



**...sie ist allerdings nicht klein oder leicht, aber durchführbar!**

pistenzirkeln der Aufklärung, der Frühromantik und der Sturm-und-Drang-Zeit üblich und erfuhr noch weitere Weihen durch die Theoretiker der großen Revolutionen der zweiten Jahrhunderthälfte.

Während jedoch „besonnene“ Gründerväter eher zum römisch-republikanischen Vorbild einer betont repräsentativ-parlamentarischen Gesetzgebung neigten (so die Autoren der amerikanischen Verfassung und die großbürgerlichen Macher der ersten Phase der französischen Revolution), nahmen sich etwa die Jakobiner und andere Radikale und Frühsozialisten die attische Demokratie - als direkte Demokratie - zum Vorbild.

Trotzdem sich das repräsentativ-parlamentarische System im weiteren historischen Verlauf stetig verdichtete und - bis heute - als das Demokratiemodell schlechthin verkauft wurde und wird, blieb der utopistische Gegenentwurf direktdemokratischer Gesellschaftsordnung von den Jakobinern über den Anarchismus und Anarcho-Syndikalismus, gewissen Tendenzen im Trotzismus bis hin zu den Grün-Alternativen der frühen achtziger Jahre virulent.

Das ausgehende 18. Jahrhundert erlebte aber auch die erste massive Infiltration der arabischen Welt durch die europäische Zivilisation mit bleibender Wirkung durch die Ägypten-Invasion Napoleons 1798.

Dieser Zusammenprall führte zur ersten Welle von Modernismustheoretikern in der Schule des Ägypters Tahtawi, in deren Tradition sämtliche zukünftigen Staats- und Gesellschaftsmodelle wurzelten, bis hin zum arabischen Nationalismus, Sozialismus, Nas-

serismus und den Baath-Parteien unserer Tage.

Prägend aber waren Denkmuster des europäischen 18. Jhdts., seien sie vom Rationalismus oder von der Romantik geprägt.

Es ist bezeichnend, daß auch die Traditionen der Anti-Modernisten, der islamische Revivalismus eines Abduh und Afgani aus der selben Epoche, quasi die Erzväter des gegenwärtigen islamischen Fundamentalismus, in ihrer Kritik an Europa Vorstellungen der Aufklärung, des vormarxistischen Sozialismus, des Nationsbegriffs der Romantik und die Gesellschaftsverhältnisse der Frühindustrialisierung in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung rückten.

### **Basisdemokratische Beduinengesellschaften**

Gadafi und sein Revolutionshandbuch, das als „Grünes Buch“ auch in unseren Breiten sehr bekannt, jedoch seltener gelesen und kaum analysiert wurde, fußen auf der Tradition des arabischen Modernismus, der aus der Auseinandersetzung mit dem Europa der Frühindustrialisierung entstand. Und hier wiederum fließen - ganz im Gegensatz zu den Hauptströmungen des arabischen Nationalismus bzw. arabischen Sozialismus vor allem jakobinisch-volksdemokratische, bürokratie- und staatskritische Tendenzen ein.

Um nicht mißverstanden zu werden: Gleich nach dem Staatsstreich vom 1. September 1969 gegen den reaktionären König Idris folgten Gadafi und sein aus Offizieren

bestehender Revolutionsrat zur Gänze den von Nasser vorgegebenen Richtlinien eines populistischen arabischen Nationalismus/Sozialismus mit Verstaatlichung von Schlüsselindustrien, Konfrontationskurs gegen multinationale Firmen, Aufbau einer starken Nationalarmee und eines bürokratischen Einparteiensystems. Doch mit der Herausgabe des Grünen Buches, der darauf folgenden „Kulturrevolution“, der Organisierung der Volksmassen im basisdemokratischen Jamahiriya-System und der Einführung innerbetrieblicher Selbstverwaltung führt Gadafi ein in der arabischen Welt - und auch darüber hinaus - einzigartiges Experiment durch.

Gadafi gibt keine Quellen bekannt, die ihn zum „Grünen Buch“ und zum Konzept des Massenstaates inspiriert haben - außer Ibn-Chaldun, einem arabischen Geschichtsphilosophen und Staatstheoretiker des frühen 15. Jahrhunderts, und natürlich sein Studium und seine Verwerfung der bestehenden Weltsysteme Kapitalismus und Realsozialismus. Den arabischen Sozialismus oder abgeleitete Systeme, wie den Baathismus, über die er mit dem Jamahiriya-System ja hinausgeht, kritisiert er hingegen nicht, bekennt sich im dritten Teil des „Grünen Buches“ sogar ausdrücklich zu deren Grundtendenzen. Neben den Gadafi sicherlich bekannten Theorietraditionen in Europa in Richtung Basisdemokratie und Arbeiterselbstverwaltung gibt es sicherlich noch spezifisch libysche Entwicklungen, die sein Konstrukt begünstigen: Gadafi selbst - wie ein großer Prozentsatz der Libyer - entstammt beduinisch-nomadischen Zusammenhängen, denen kollektive Entschei-

dungsfindung wie kollektive selbstbestimmte Arbeit selbstverständlich sind: Ebenso gab es in der Phase des Widerstandes gegen die italienische faschistische Besatzungsmacht - und bereits vorher - starke Traditionen egalitär orientierter islamischer Bruderschaften, etwa der Sanusiya, die in abgelegenen Oasesiedlungen versuchten, archaisch-frühislamische Vorstellungen von gemeinsamem Eigentum und Freiheit von Hierarchien zu leben.

Beide genannten Traditionen sind extrem anti-urban und komplexeren Gesellschaftsformen gegenüber feindselig eingestellt, scheinen aber für Gadafi und seine revolutionäre Gefolgschaft kurz nach der Machtübernahme eine starke Attraktivität ausgeübt zu haben. Dazu kommt, daß die soziologische Voraussetzung für arabisch-sozialistische Systeme - ein breiter Mittelstand und alte bürokratische Traditionen sowie vorhandenes Staatsbewußtsein wie in Ägypten, Syrien und dem Irak - im peripheren, armen und nur gering bevölkerten Libyen nicht vorhanden war. Der Ölreichtum war noch jung und kam erst nach der September-Revolution Gadafis auch tatsächlich breiteren Bevölkerungskreisen zugute.

Das Jamahiriya-System kann man also als den Versuch bezeichnen, eine in kleinen Einheiten wie Stämmen oder Dörfern durchaus schon lange vorhandene basisdemokratische Struktur auf einen ganzen Staat, ein ganzes Volk zu übertragen.

Die direkte Demokratie findet vor allem im Dorf statt - was nicht wörtlich zu nehmen ist, da rund 1,2 Millionen Libyer im

Großraum Tripolis und weitere 600.000 in Benghazi leben; die übrigen Städte im 4 Millionen Einwohner zählenden Land erinnern eher an Fürstentum. Aber auch in den beiden Großstädten ist der behäbig-bäuerliche Charakter unverkennbar, pulsierende urbane Zentren fehlen gänzlich, nachbarschaftliche Substrukturen dominieren die städtische Ansiedlung weithin. Und dort findet das Jamahiriya-System auch seine optimale Umsetzung - in der bunt wimmelnden Welt der Basisvolkskongresse, denen zu einem Gutteil die libyschen Frauen ihren Stempel aufdrücken - ein weiteres Erbe der beduinischen Traditionen Libyens wie auch Gadafis, der die Frauenemanzipation zu einem Schwerpunkt seiner Politik gemacht hat.

Die Basisvolkskongresse entscheiden in einer Art lokaler Generalunion von Legislative, Exekutive und Judikatur über alle Belange des jeweiligen Bezirks, Dorfes und Stammesgebietes. Diese Basisdemokratie ist tatsächlich vital, flexibel, kompromißorientiert und sachkundig.

Die Basisvolkskongresse wählen mit der Durchführung beauftragte Volkskomitees sowie Delegierte in die nächstgrößere Kammer, den Regional-Volkskongreß. Fragen von lokaler Bedeutung werden vor Ort selbst entschieden und gelöst, regionale und nationale Belange abgestimmt und per Delegierte dem Regionalvolkskongreß, dann dem nationalen Volkskongreß übermittelt. In den regionalen Volkskongressen und ebenso im nationalen Volkskongreß sitzen neben den Basisdelegierten auch Vertreter von Produzenten- und Konsumentengenossenschaften,

die einen ähnlichen Willensbildungsprozess durchlaufen haben. Vorschläge und Kompromißformeln im nationalen „Generalvolkskongreß“ wandern wieder zurück an die Basis, um diskutiert und abgestimmt zu werden. Auch auf nationaler Ebene obliegt die Durchführung gewählten Volkskomitees, die an imperative Mandate und das Rotationsprinzip gebunden sind. So werden auch die Ministerien als „General-Volkskomitees für auswärtige Angelegenheiten“ usw. geführt. Auch die Vertretungen im Ausland werden von Vierer-Komitees gebildet, wobei die im jeweiligen Land lebenden Libyer (meist Studenten) ein Mitspracherecht haben.

Kongresse und Komitees überall. Daß die Praxis nicht so reibungslos funktioniert bzw. bisweilen überhaupt nicht herstellbar ist, liegt in der Natur der komplizierten Sache. Gut funktioniert das Kongreß- und Komiteesystem nur an der Basis, „auf dem Dorfe“. Darüber bricht der ungewollte Charakter der Repräsentation erneut durch; in der Ausführung von Beschlüssen ist ein im System nicht vorgesehener, aber real existierender Bürokratismus stets im Wege.

Wichtige Vorhaben wie die Ablösung der Armee durch allgemeine Volksbewaffnung scheiterten am Widerstand der alteingesessenen Offizierskasten, in vielen Fällen entscheiden die Basisvolkskongresse aus alter Gewohnheit sogar für Beschneidung ihrer eigenen Kompetenzen. Ein verzweifelter Revolutionskomitant brachte es nach einer unglücklich verlaufenen Sitzung auf den Punkt: „Würden wir das Jamahiriya-System,



**Glaukon: Und welche? Sprich!**

die Basisdemokratie selbst zur Abstimmung bringen, so gäbe es wohl eine satte Mehrheit dagegen!“.

### Scheitern an der Wirtschaftsfront

Versagt hat das Jamahiriya-System vor allem im Bereich der Wirtschaft.

Die Theorie des „Grünen Buches“ bekennt sich zur vollständigen Selbstverwaltung der produzierenden Kräfte, erteilt sowohl Lohnarbeit als auch Staatswirtschaft eine klare Absage, erlaubt nur Familienbetriebe und bei größeren Einheiten strikte gleichberechtigte Arbeiterselbstverwaltung, bejaht ausdrücklich das Eigentum, solange es nicht auf Ausbeutung aufgebaut ist. Der Staat existiert in der Theorie ökonomisch gesehen überhaupt nicht, im Wohnungsbereich gibt es nur Eigentum, Vermietung durch den Staat oder durch Private ist verboten. Auch im Agrarbereich sind nur bäuerliche Familienbetriebe und gemeinsam produzierende wie konsumierende (und neuerdings auch vermarktende) Genossenschaften zugelassen.

De facto war natürlich jene Schlüsselindustrie, die den nationalen Wohlstand und die daraus gespeiste gesellschaftliche Realität ermöglichte, die Erdölindustrie nämlich, von solchen theoretischen Ansätzen von allem Anfang an entbunden. Und sowohl Industrie als auch Landwirtschaft, bis Mitte der achtziger Jahre auch das Handwerk, funktionierten zum großen Teil nur mit Hilfe von mehreren hunderttausend Gastarbeitern, so daß sich die Selbstverwaltung nur auf den administrativen Bereich der meisten Betriebe mit libyscher Belegschaft beschränkte. Im ganzen bot sich das Bild einer klassischen Staatswirtschaft mit breiten Selbstverwaltungsfeldern und einem schwachen Unterbau von kleinen privaten Familienbetrieben in den Bereichen Handwerk und Landwirtschaft, die aber nirgendwo mit den Staatssektoren konkurrieren konnten.

Bis etwa 1985 herrschte das eben geschilderte Wirtschaftssystem mit den bekannten realsozialistischen Nebeneffekten, gemildert aber durch einen auf Petrodollars basierenden Importkonsumismus, ein Konstrukt, das die ökonomischen Vorgaben des „Grünen Buches“ kaum erfüllte, die demokratiepolitischen Vorstellungen Gadafris aber erst ermöglichte.

1985/86 gab es eine erste Phase des Abrückens vom ökonomischen System - Kleinbetriebe wurden auch über den Bereich des Handwerks hinaus vor allem im Zwischenhandel erlaubt, Angestellte im gewerblichen wie bäuerlichen Bereich zugelassen. Seit 1991 rückt man nun auf allen Ebenen vom Primat des Staatssektors und genossenschaftlicher Strukturen ab, „Privatisierung“ und „Markt“ sind - wie überall in zusam-

menbrechenden realsozialistischen Systemen - die neuen Zauberformeln. Vor allem nach dem geplanten Rückzug des Staates aus dem Außenhandelsmonopol kann in Zukunft vom Versuch eines eigenständigen ökonomischen Entwicklungsweges nicht mehr die Rede sein.

Diese wirtschaftlichen Entwicklungen hin zur Marktwirtschaft höhlen aber klarerweise auch das basisdemokratische Jamahiriya-System aus - immer weitere Bereiche entziehen sich der kollektiven Entscheidungsfindung (neben den schon immer autarken Gebilden Armee, Erdölindustrie und Hochbürokratie, die auch in der Blütezeit des Systems Staaten im Jamahiriya-Staat bildeten). Mit dem realen Machtverlust der Kongresse und Komitees erlahmt auch das Interesse der Massen an aktiver Mitarbeit, aus dem libyschen homo politicus wird ein homo oeconomicus.

### Die Stunde des Spekulanten

Hier muß nun ein weiteres Phänomen erwähnt werden, das rein theoretisch nicht existieren dürfte, aber für das Funktionieren des Jamahiriya-Systems von entscheidender Bedeutung ist: Die „Revolutions-Komitees“ stellen eine Art Avantgarde des libyschen Systems dar, ohne die nicht viel läuft. Rund 30.000 bis 50.000 Männer und Frauen zählen zu dieser Organisation, die manche als die „Staatspartei“ im parteilosen Staat bezeichnen, andere als eine Art „grüner Garden“. Die RKs sind keine militärische oder paramilitärische Formation, auch nicht sonderlich straff organisiert - nun ja, Nachteile zieht es für den libyschen Durchschnittsbürger jedenfalls keine nach sich, diesem Verein anzugehören. So präsentieren sich die RKs als eine seltsame Mischung aus Engagement und Opportunismus. Ihre pure Existenz stellt Gadafris Lösung der basisdemokratischen Quadratur des Kreises dar: die „lehrende“ Basisarbeit der Komiteemitglieder führt dazu, daß sich das basisdemokratische System nicht selbst abwählt oder in anderer Weise ad absurdum führt. Bei genauem Studium der Strukturen muß man erkennen, daß das theoretische Paradoxon der Revolutions-Komitees einen notwendigen Kompromiß zwischen Durchführbarkeit und reiner Lehre bildet. So bündelt sich auch alle Kritik an gesellschaftlichen Mißständen in Kritik an den RKs.

Die RKs als Seele des Jamahiriya-Systems scheiterten auch an einer weiteren wichtigen Aufgabe: dem Revolutionsexport. Gadafris System war natürlich als vorbildhaft konzipiert worden und sollte auch in der übrigen arabischen Welt, im Trikont und selbst in den industrialisierten Ländern des Nordens Nachfolger finden.

Das Ergebnis war ernüchternd: In den repressiven arabischen Ländern sprang der

Funke von Anfang an nicht über, die Befreiungsbewegungen Afrikas, Lateinamerikas und Asiens nahmen zwar gern Gadafris Schecks, ignorierten aber das „Grüne Buch“ hartnäckig.

Lediglich drei von Libyen unterstützte Revolutionsregierungen, Ghana ab 1981, Burkino Faso ab 1983 und Uganda ab 1986, übernahmen Elemente des libyschen Systems - und dies auch nur dort, wo sie alteingesessenen Strukturen dörflicher Selbstverwaltung entsprachen, und auch nur so lange, bis die IWF- und Weltbank-Berater Vortritt vor die schleppend zahlenden libyschen Revolutions-Exporteure erlangten.

### Das grün-grüne Bündnis fand nicht statt

Der kurze Einbruch grün-alternativer Bewegungen und Parteien in die politische Landschaft des Europas der frühen achtziger Jahre mit ihren dem libyschen System verwandten Vorstellungen von direkter Demokratie brachte zwar Berührungen und Begegnungen, letztendlich obsiegte jedoch die gegenseitige Ignoranz: Auf libyscher Seite wollte man auf die Urheberschaft des „grünen Steins der Weisen“ und byzantinische Wortklauberei nicht verzichten, auf Seite der europäischen Grünen dominierte intellektueller Hochmut und das Schielen auf gute Presse und öffentliche Meinung. Lernen wollte man voneinander nichts...

So bleibt das libysche Modell der Jamahiriya letztendlich isoliert und unvollständig, denn nur erfolgreiche Transplantation heraus aus dem petrodollargeheizten Glaushaus Libyen hätte gezeigt, ob erfolgreiche Adaptation möglich ist, hätte positive Rückkopplungseffekte in Libyen selbst hervorgerufen. So drohen Erstarrung und Aushöhlung. Wie der kalte Wind der Marktwirtschaft dem zarten Pflänzchen bekommt, wird abzuwarten sein.

**Wolfgang Schmidt studierte Geschichte und Publizistik, war von 1981 bis 1984 sowie 1989 bis 1991 als politischer Berater der außenpolitischen Ausschüsse der libyschen Revolutionskomitees tätig, 1984/85 Chefredakteur der libysch gesponserten MOZ, lebt als Konsulent und freier Publizist in Wien.**

#### Literatur:

*Al-Gadafi, Muammar: Das Grüne Buch. Deutsche Ausgabe von 1977*

*Al-Gadafi, Muammar: Commentary on the Green Book. 2 Bände. World Center for Researches and Studies of the Green Book. Tripolis, Libyen, 1990*  
*Blake, Cecil & Abu-Osba, Saleh: LIBYA. Terrorist or Terrorized. Jerusalem International Publishing House. Ottawa, Kanada 1982*

*Langewiesche, Dieter: Revolution und Krieg. Zur Dynamik historischen Wandels seit dem 18. Jahrhundert. Verlag Schöningh, Paderborn 1989*

*Tibi, Bassam: Vom Gottesreich zum Nationalstaat. Islam und panarabischer Nationalismus. Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1987*

# Abschied von den Utopien

Ali Gronner

**Die Gegenwart ist eine Zeit prosaischer Krisen und hat Abschied von den Utopien genommen. Die spärlichen Entwürfe zu denen sie fähig ist - das Gerüst eines Vereinten Europa - tragen das nüchterne Kostüm bürokratischer Gängelung. Haben wir einen Verlust erlitten, fehlt uns das Feuer visionärer Zukunftsvorstellungen? Diese Frage ist eine Diskussion wert.**

„Wer Visionen hat, braucht einen Arzt“, soll Kanzler Vranitzky gesagt haben. Auch die Grünen - als sie noch alternativ waren, dem visionären Blick in eine bessere Zukunft nicht abgeneigt - haben längst den Liebreiz pragmatischer Politiknormalität erkannt und gerieren sich gerade in Österreich als biedere Handwerker des perspektivlosen Dahinwurschtelns. Selbst das *annus mirabilis*, das Jahr 1989, brachte keine grundlegend neuen Zielvorstellungen oder Ideenschöpfungen hervor und wirkte mit seiner Ausrichtung auf die Werte der liberalen Demokratie & der Marktwirtschaft nicht nur von der Optik der Zahlen her wie die Vollen- dung von 1789.

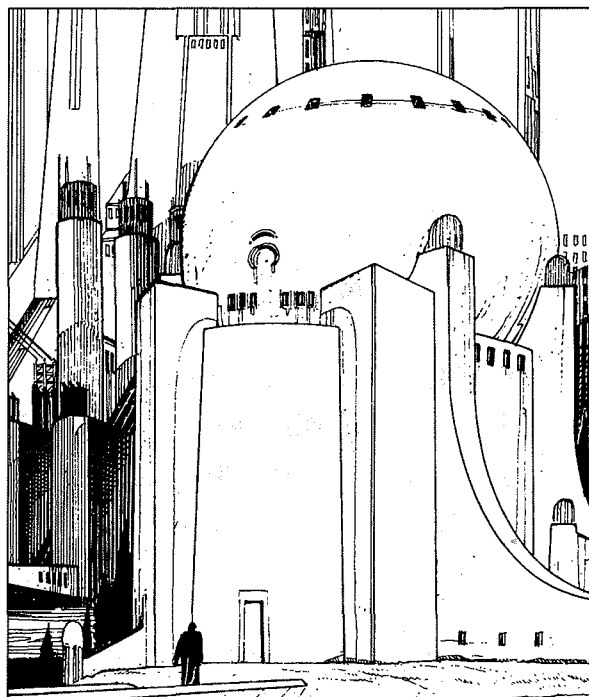
Zu fast allen Zeiten haben Menschen ihre Vorstellungen von einer besseren Welt zu Papier gebracht und ihre idealen gesellschaftlichen Entwürfe vorgelegt: in eine fiktive Vergangenheit projiziert, in exotischen Fernen oder erhofften Zukünften angesiedelt.

Heute ist Apokalypse angesagt. Ozonloch und Klimawechsel, Kippen

der Meere und Vernichtung des Regenwalds sind Teil eines Szenarios des Untergangs, das auf der Grundlage der Neuberechneten Grenzen des Wachstums fast schon mit Jahreszahlen versehen werden kann.

Trotz des Sieges über den Erbfeind, das Reich des Bösen mitsamt seiner Welt des Sozialismus, der ideellen und der handfest-materiellen, mag keine rechte Jubelstimmung aufkommen im alleinig verbliebenen Westen. Selbst Fukuyamas Ahnung vom Ende der Geschichte wirkt seltsam blutleer und vermag wohl schwerlich zu begeistern. Keine funkelnde Vision wird am Horizont des westlichen Himmels sichtbar.

Gewiß hat der klägliche Zusammenbruch der letzten großen Utopie, die die abendländische Zivilisation hervorbrachte, das Seine zu dieser großen Leere in so vielen postmodernen Köpfen beigetragen. Schließlich war das Experiment des *realen Sozialismus* der gewaltigste und am längsten dauernde Versuch zur Verwirklichung einer gesellschaftlichen Utopie in der Menschheitsgeschichte. Ungeachtet seines wissenschaftlichen Anspruches und seiner beißen-



aus: Platon: Der Staat (um 400 v. Chr.)

den Kritik an den Vorläufern stellte der Kommunismus den Versuch dar, mittels eines vorgegebenen Organisationsplanes eine gänzlich andere, bessere, weil gerechtere Welt zu schaffen und war somit Utopie.

## Poppers Kritik am Utopismus

Das Scheitern dieser und anderer Utopien indes braucht uns nicht traurig zu stimmen. Vor fast einem halben Jahrhundert hat der österreichisch/britische Philosoph Karl Popper eine schonungslose und pointierte Kritik am Utopismus in seinen zahlreichen Spielarten geübt. Die Geschichte hat ihm recht gegeben. Grund genug, Poppers Gedankengänge noch einmal zu rekapitulieren.

Popper unterscheidet zwei Arten von Sozialtechnik: Die eine nennt er *angewandte Sozialtechnik*, auch Sozialtechnik der Einzelprobleme, Technik des schrittweisen Umbaus der Gesellschaftsordnung oder Ad-hoc-Technik. Sie sieht ein, „daß sich die Vollkommenheit, wenn sie sich überhaupt erreichen läßt, in weiter Ferne befindet“ (Popper 1980, 215), und sucht durch ihre Maßnahmen den dringlichsten und möglichst rasch erreichbaren Nutzen für die Gesellschaft zu realisieren.

Dieser stellt er die *utopische Sozialtechnik* gegenüber, die meist mit dem *Ästhetizismus* und *Romantizismus* Hand in Hand geht. Sie verlangt „die Festlegung unseres endgültigen Zieles oder des idealen Staates, bevor irgendeine praktische Handlung unternommen wird“ (Popper 1980 214), d.h. das Ziel muß zumindest in rohen Umrissen bestimmt & ein Bauplan der angestrebten Gesellschaft vorhanden sein. Als (meist romantisierender, d.h. auf Gefühl statt auf Vernunft aufbauender) Ästhetizismus wird sie charakterisiert durch den „Wunsch, eine Welt zu bauen, die nicht nur ein wenig besser und vernünftiger ist als die unsrige, sondern die von all ihrer Häßlichkeit frei ist... eine wirklich schöne nagelneue Welt“ (Popper 1980, 223).

Popper führt als hauptsächliche Kritikpunkte am Utopismus an:

- ◆ Die Notwendigkeit, einen solchen Entwurf der Gesellschaftsordnung mittels der streng zentralisierten Herrschaft einiger weniger „Hüter des Plans“ zu verwirklichen. Dies führe aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Diktatur.
- ◆ Der Bauplan zur idealen Gesellschaft läßt sich nicht in einer Generation verwirklichen. Die grundlegende Umwälzung aber, die er anstrebt, erfordert mit Sicherheit Opfer und Leid von der lebenden Generation. Diese muß also Verzicht, Einschränkungen und Entbehrungen auf sich nehmen für Ziele, deren Früchte erst kommende Generationen ernten werden.

◆ Selbst diese Früchte sind fraglich. Wer garantiert die Richtigkeit des Rezepts? Ist es überhaupt möglich, über solche Zeiträume und inmitten solcher Umwälzungen & Veränderungen den ursprünglichen Bauplan aufrechtzuerhalten und weiter die einstmal beschlossenen Ziele anzusteuern?

◆ Bedingt dies nicht das dogmatische Festhalten an einem Entwurf, der bereits zahllose Opfer gefordert hat?

Poppers Schlußfolgerung aus dieser Analyse ist eindeutig: „Der Romantizismus mag sein himmlisches Staatswesen in der Vergangenheit oder in der Zukunft suchen; er mag »Zurück zur Natur« predigen oder »Vorwärts zu einer Welt der Liebe und Schönheit« ... sogar mit der besten Absicht, den Himmel auf Erden einzurichten, vermag er diese Welt nur in eine Hölle zu verwandeln - eine jener Höllen, die Menschen für ihre Mitmenschen bereiten“ (Popper 1980, 227).

Zeitgleich mit Popper hat übrigens auch ein anderer österreichischer Emigrant in England in einer inhaltsreichen Studie den theoretischen Nachweis erbracht, daß jeder Versuch des Aufbaus einer systematisch und umfassend geplanten Wirtschafts- und Sozialordnung zwangsläufig zur Vernichtung der Freiheit führen muß: Friedrich von Hayek in seinem Werk „Der Weg zur Knechtschaft“.

Ohne Poppers oder Hayeks Ausführungen in allen Details und Elementen zu folgen, kann man doch feststellen, daß sie eine ausreichende Kritik am Utopismus geleistet haben. Eine Kritik, die überzeugend genug ist, um das Heil der zukünftigen Welt nicht in utopischen Entwürfen suchen zu wollen.

In der *offenen Gesellschaft* ist kein Platz für utopisch-totalitäre Experimente. Folgerichtig treten Utopien am Rande der modernen Gesellschaft in einem archaischen Gewand auf: als Wiederbeschwörung der Gesellschaftsordnung des alten Medina zur Zeit Mohammeds, als Sehnsucht nach der im Bolschewismus verkommenen Seele von Mütterchen Rußland, als Traum vom Großserbischen Reich oder in ähnlichen Masken. Die *Stammesgesellschaft*, die *geschlossene Gesellschaft* feiert eine späte Auferstehung in Form diverser Fundamentalismen und Nationalismen. Es ist die Fratze einer überwunden geglaubten Barbarei, die erneut als Herausforderer der offenen Gesellschaft auftritt.

## **Doch eine utopische Perspektive?**

Diesem Ansturm gegenüber muß sich die offene Gesellschaft verteidigen. Auch ihre historischen Verwirklichungen im liberal-demokratischen Westen befinden sich in Turbulenzen. Krise des Wohlfahrtsstaats, neue Armut, Ausländerhetze und Stocken der Europäischen Integration markieren nur einige Punkte ihrer Schwierigkeiten. Die um sich greifende Politikverdrossenheit zeigt ein

Problem der Legitimierung an. Im Großen und Ganzen befindet sich die westliche Welt in der Defensive.

Diese Herausforderung wird sie nur dann bestehen, wenn sie einige ihrer grundlegenden Schwächen überwindet. So zum Beispiel ihre Kopflastigkeit, die totale Überbetonung und einseitige Konzentration auf die Rationalität, ein Erbe des Zeitalters der Vernunft, der europäischen Aufklärung. Sie wird den Weg zur Spiritualität finden müssen, und damit sind nicht die postmodernen Bauchladenverkäufer eines esoterischen Obskurantismus gemeint, aber auch nicht die in Sexualneurosen und Konservatismus erstickende Römisch-Katholische Kirche. Um zu einer *solidarischen* Gesellschaft zu gelangen und sich nicht in den Fallstricken eines brutalen Wirtschaftsliberalismus zu verfangen, ist die Entwicklung und Durchsetzung einer neuen *Ethik* notwendig. Aber hierauf näher einzugehen würde den Rahmen dieses Artikels sprengen.

Eine Überlegung allerdings paßt sehr wohl in diesen Zusammenhang. So ganz befriedigt wird man von Poppers angewandter Sozialtechnik nicht. Ein mechanistisches Element, eine nicht berechnete Technikgläubigkeit klingen bei dieser Begriffsbildung und bei den dazugehörigen Ausführungen durch. Speziell die Bezeichnung Ad-hoc-Technik läßt das Bild eines kurzatmigen Pragmatismus entstehen. Auch Ralf Dahrendorf hat dieses Manko bemerkt und schlägt als Lösung die Entwicklung sogenannter *strategischer Reformen* vor. Dahrendorf meint damit spezielle Reformen, die zugleich radikal und konservativ sind. Radikal insofern, als sie entschiedene Veränderungen herbeiführen wollen, konservativ, soweit sie den Rahmen bestehender Institutionen nicht sprengen sollen. Derzeit wären solche Reformen wohl hauptsächlich an der Schnittstelle von Politik und Ökonomie anzusiedeln. Ziel dieser Reformen wäre die Vergrößerung von Lebenschancen. Bei der Initiierung dieser Maßnahmen wären die weitreichenden Auswirkungen noch gar nicht in vollem Umfang

vorhersehbar, daher die Beibehaltung von *Versuch und Irrtum* als Methode, die ständiges Neureagieren auf Entwicklungen und Kurskorrekturen erlaubt.

An diesen Ansatz von Dahrendorf anknüpfend, möchte ich eine kleine „utopische Sünde“ in die politische Diskussion einschmuggeln. Bei voller Wahrung der Popper'schen Kritik am Utopismus meine ich, daß eine pragmatische Ad-hoc-Sozialtechnologie denn doch zu wenig Perspektive bietet. Ich glaube, daß es hilfreich sein könnte, zwischen diesem „reißbrettartigen“ oder *konstruktivistischen* Utopismus und dem Gehalt jener radikalen strategischen Reformen zu unterscheiden, die durchaus Züge eines *evolutiven* Utopismus tragen. Radikale Veränderung, aus einer Analyse des Bestehenden gewonnen, mit der Intention, aus den vorgefundenen institutionellen Instrumentarien zu schöpfen, der Methode von „trial and error“ verpflichtet, nicht absolut gesetzt - das kann ein erstrebenswertes Ziel sein, ein Ansatz zur Gesellschaftsveränderung, der über die tagtäglichen Mühen eines politischen Handwerks hinausweist.

„Phantasien eines Realisten“, so könnte dieser Gedanke betitelt werden, frei nach dem Buch des österreichischen Sozialreformers Josef Popper-Lynkeus, der als erster die Vorstellung von der „Nährpflicht“ entwickelt hat, die heute in der Debatte um ein garantiertes Grundeinkommen konkretere Gestalt annimmt und vielleicht ein Beispiel für die oben skizzierte Vorgangsweise sein könnte.

**Ali Gronner ist Vorstandsmitglied des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS) und parteiloser Bezirksrat in Rudolfsheim-Fünfhaus, Wien.**

*Literatur:*

Ralf Dahrendorf: *Der moderne soziale Konflikt*, Stuttgart 1992

Friedrich v. Hayek: *Der Weg zur Knechtschaft*, München 1991

Karl Popper: *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, München 1980

# **JURIDIKUM Themen '93:**

**1/93: Drogen & Geldwäsche (Manuskriptschluß: 12.02.93)**

**2/93: Subsidiarität - Small is beautiful? (Ms: 02.04.93)**

**3/93: Arbeitsrecht & EG (Ms: 14.05.93)**

**4/93: Frauen im Recht (Ms: 10.09.93)**

**5/93: Der Traum von Sicherheit (Ms: 12.11.93)**

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Di, 19<sup>30</sup> im Amerlinghaus/Teestube, Stiftgasse 8, 1070 Wien) ein.

Das nächste **JURIDIKUM** (1/93) erscheint am 01. 03. 1993.



Die schönen Spiele des Lebens ...

Es beginnt zum Beispiel mit dem „Wohin-heute-Abend-Spiel“ und endet mit einem Poker, Red Dog, Glücksrad oder den Spielautomaten mit dem Austria-Jackpot ein.



## Von Rosé bis Roulette

spannenden Abend im Casino. Schon beim Entrée wartet die erste Überraschung. Für nur S 210,- erhalten Sie Begrüßungsjetons im Wert von S 250,-.

**Von Montag bis Sonntag** Österreichs Casinos erwarten Sie an jedem Tag der Woche. Mit spannender Entspannung. Von nachmittags bis in den frühen Morgen.

**Das „A-la-carte Spiel“**  
Im gemütlichen Restaurant wählt man eine Flasche Rosé zum Dinner, genehmigt sich anschließend noch ein Glas Sekt an der Piano-Bar und stimmt sich auf ein spannendes Spiel bei Roulette, Baccara, Black Jack,

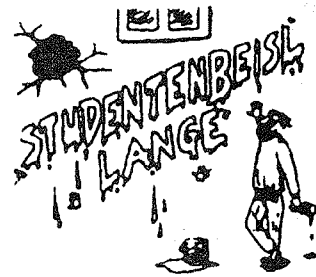
### 11 × in Österreich:

Baden · Badgastein · Bregenz · Graz  
Kitzbühel · Kleinwalsertal · Linz  
Salzburg · Seefeld · Velden · Wien

**CASINOS AUSTRIA**

Machen Sie Ihr Spiel

Aufregende Lokale  
gibt's genug  
Geh in's  
Lange!



**STUDENTENBEISL LANGE**

Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 18<sup>00</sup> bis 2<sup>00</sup> Uhr

Fallweise Live Musik

*Bier vom Faß:*  
**Puntigamer Panther**  
aus der Steiermark,  
**Mohren**  
aus Vorarlberg,  
**Guinness**  
aus Irland

**VDS Computer** ☎ 586-97-07  
Gumpendorferstr. 65, 1060 Wien  
Mo-Fr 10-18, Sa 9-18

**386-40 10.990**

40MHz, 64K Cache, 1MB Ram, TOWER,  
S-VGA Karte 1MB, 256 Color, (120MB)  
1 Floppy, 2xseriell, 1xparallel, Tastatur

**486-33 16.490**

33 Mhz, 256K Cache, sonst w.o.

**486-50 20.490**

50 Mhz, 256K Cache, sonst w.o.

**486-50 29.990**

50 Mhz-EISA, 256K Cache, sonst w.o.

**386-33 24.990**

NOTEBOOK, 64K Cache, 4MB, 120MB HD

**Druckeraktion**

Panasonic 24-Nadeldrucker 4.490,-

Tintenstrahldrucker JP350S Olivetti 6.300,-

HP Deskjet 500 C 7.990,-

HP Deskjet 550 C 10.490,-

Panasonic Laser (5 Seiten/min, HP komp.) 11.990,-

Irrtümer und Änderungen vorbehalten  
gültig ab 12.11.92, alles inkl. MWST.

Monitor 14" 1024x768, strahlungsarm 3.990,-

Monitor 14" 1024x768(72Hz) low. rad. n.i. 6.300,-

Monitor 17" 1280x1024, low. rad. non. int. 13.990,-

170 MB HD statt 120 MB HD 990,-

210 MB HD statt 120 MB HD 2.500,-

Zweites Laufwerk 800,-

1 MB RAM 500,-

MS-DOS 5.0 850,-

MS-Windows 3.1 1.200,-

170 MB HD, Conner, 17ms 4.500,-

210 MB HD, Conner, 15ms 5.990,-

210 MB HD, Conner, 12ms 6.490,-

520 MB HD, Fujitsu, 8ms (AT-Bus/SCSI) 17.500,-

210 MB HDD, Conner, SCSI 15ms 6.990,-

386-40 Mainboard, 64K Cache 2.990,-

486-33 Mainboard, 256K Cache 8.490,-

486-50 Mainboard, 256K Cache 12.490,-

486-50 EISA, 256K Cache 19.990,-

Maus 3 Tasten 290,-

S3-Gratik Prozessor SVGA-Karte 2.990,-

ET-4000 32000 Farben 1.590,-

ET-4000 16Mio Farben, 72Hz 2.490,-

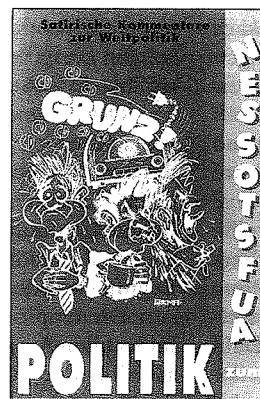
Sound Galaxy (SB-Pro kompatibel) 2.490,-

1 Jahr Garantie, flexibel konfigurierbar, Postversand in ganz Österreich

Alle Artikel auf 265m<sup>2</sup> Verkaufsfäche lagernd! Alle Geräte auch in schwarz!

Wegen der steigenden RAM und CPU Preise sowie des Dollarkurses

können wir unsere Preise nur noch für eine Woche garantieren!



192 Seiten,  
Karikaturen  
Gerhard Marschik,  
Hardvocoder,  
Wien 1992 S 198,-

## „POLITIK ZUM AUFSTOSSEN“

ist eine mutwillig-köstliche Auslese des täglichen „Polit-Grünzers“ von Radio CD auf der Welle UKW 101,8, die jeden wegen der bis zur Lächerlichkeit entlarvten Politik immer wieder zum Lachen bringt.

Kaufen Sie sich oder schenken Sie ein Stück Freiheit. Jene Freiheit, Politik so dargestellt zu lesen, wie sie ist.

**Politik zum Aufstoßen eben – nur eloquenter, kürzer und schwarz auf weiß.**

- Bestellschein -

Bitte einsenden an Pichler, 1230 Wien, Altmanndorfer Straße 154-156

Ich bestelle \_\_\_ Expl. **„POLITIK ZUM AUFSTOSSEN“**

Best.-Nr. 1299 à S 198,-

(Versandspesen S 20,-, Eigentumsvorbehalt)

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Feministisches Recht

**Martina Thomasberger**

**Im deutschen Sprachraum ist das Recht als feministische Erkenntnisdisziplin erst relativ spät aufgenommen worden, während es in Skandinavien schon seit fast zwanzig Jahren als „Frauenrecht“ Examensfach und Forschungsgegenstand ist und spezifische kritische Durchdringung erfährt.**

Das Frauenrecht existiert seit 1974, und es wird gelehrt und erforscht am gleichnamigen Institut der Juristischen Fakultät der Universität Oslo.

Deutschsprachigen Leserinnen und Lesern war diese höchst interessante Rechtslehre bisher nur durch einige wenige Artikel zugänglich. In der „Studienreihe Skandinavische Sozialwissenschaften“ liegt nun erstmals eine umfassende Darstellung der Grundlagen, Methoden und Arbeitsfelder des Frauenrechts von Tove Stang Dahl vor.<sup>(1)</sup>

Das Schwergewicht der Tätigkeit des Instituts hat sich dabei in den letzten Jahren immer mehr auf die Forschung verlagert, und dabei eine interessante Entwicklung in Gang gesetzt: Methode und Theorie des Frauenrechts dienen zum einen dazu, den herkömmlichen Rechtsgebieten mit Hilfe eines neuen Rasters neue Erkenntnisse abzugewinnen; zum anderen - und das ist viel spannender - baut das Frauenrecht „eine neue Disziplin mit den dazugehörigen Begrifflichkeiten und Rechtsfeldern auf.“

Die traditionellen Rechtswissenschaften - Rechtslehre und Rechtsdogmatik - sind genauso wie die herkömmlichen Rechtsgebiete Resultate der „kulturellen Hegemonie des Mannes“, die bewirkt, daß Frauen von Definitionsmacht und von sozialer Herrschaft ausgeschlossen bleiben, und

das bewirkt, daß die spezifische Wirklichkeit weiblichen Lebens in den geltenden Rechtsdisziplinen keine Beachtung und keinen Ausdruck findet.

Am deutlichsten sichtbar wird dieser Befund im Bereich des Gleichheitsrechts. In Norwegen wie in Österreich sind die Gleichheitsregeln geschlechtsneutral formuliert, aber reale Ungleichbehandlung existiert trotz normativer Postulate der Gleichheit von Frauen und Männern.

Über dieses Resultat kann sich nur wundern, wer die Interessengebundenheit des (Männer)Rechts nicht beachtet. Da Rechtsregeln konsequent vom (Interessens-)Standpunkt jener Personen aus formuliert wird, die als Gruppe soziale und politische Machtpositionen innehaben - also der Männer - wird ihr spezifischer Inhalt auch jener Gruppe vorrangig zugute kommen. Mit anderen Worten: Die Fiktion, daß die semantische Ausschaltung von männlichen Vorrechten mehr als nur formelle Gleichheit zu erzeugen geeignet ist, stellt sich immer mehr als liberalistischer Mythos heraus.

Das Frauenrecht findet diese Erfahrung vor, so wie viele andere Beispiele dafür, daß das traditionelle Recht den Frauen nicht gerecht werden kann. Erste methodische Grundlage des Frauenrechts ist die Empirie. Sie ist „Bestandteil der Problemstellung, der Begriffs- und der Theoriebildung.“

Die empirisch erforschte Wirklichkeit bildet „den Ausgangspunkt ... für die juristische Theorie und Praxis, bei der ansonsten der rechtsdogmatische Ansatz durchaus im traditionellen Sinn beibehalten wird.“

Das Frauenrecht soll also nicht ein separates System rechtlicher Regelungen für die Bevölkerungsgruppe Frauen sein, sondern Bestandteil der geltenden Rechtsordnung bleiben, die allerdings als entwicklungs- und reformfähig aufgefaßt wird.

Der größte Unterschied zum feministisch-juristischen Diskurs in Deutschland und Österreich liegt sicher in diesem durch und durch pragmatischen Ansatz. Statt über den Gehalt von Gleichheit und Differenz nachzudenken oder zu forschen, worin die Differenz bestehen könnte, arbeitet Stang Dahl mit dem nicht weiter problematischen Befund der realen Unterschiede.

Das Bindeglied zum geltenden Recht bildet dabei der „personenrechtliche An-

satz“. Innerhalb der umfassenden Kategorie „alle Rechtsunterworfenen“ hat das Recht in der jüngeren Vergangenheit wieder begonnen, auf die Anforderungen, die die Lebensgestaltung bestimmter „schwacher“ Personengruppen stellt, mit Sonderrechten bzw. Personenrechten zu reagieren, zum Beispiel Patienten- oder Verbraucherrechte. Das Frauenrecht ist dementsprechend eine personenbezogene Disziplin, soweit es um die Belange der Frauen als Gruppe geht; es ist aber auch eine gesamtjuristische Disziplin, da Frauenrecht(e) Bestandteil aller anderen Rechtsgebiete sind.

Das Frauenrecht kann allerdings nicht bei diesem Ansatz stehen bleiben - personalistische Regelungen könnten nur allzu leicht zu bloßen Almosen oder zu einzelfallgezogenen Sonderregeln werden. Das Frauenrecht muß in seiner Gestaltung immer auch der Verwirklichung von Freiheit und Gerechtigkeit für Frauen dienen.

Stang Dahl gibt einen Überblick über die rechtsphilosophische Diskussion zu diesen Begriffen in Norwegen, und sie stellt die konkrete Frage, wie Gerechtigkeit für Frauen gestaltet sein muß, ohne eine abschließende Antwort geben zu können. Ein nicht geringer Teil gerechter Rechtsgestaltung besteht aber sicher in einer differenzierten Verteilungsgerechtigkeit, wobei es nicht nur um materielle Ressourcen, sondern auch um Machtpositionen gehen muß.

Freiheit dagegen könnte in einem „reflektierten Gleichgewicht zwischen den Freiheitsansprüchen nach freier Wahl der Lebensform, des Lebensstils und den verschiedenen Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung“ bestehen.

Nach der Darstellung der Grundlagen und der Methoden des Frauenrechts gibt Stang Dahl einen Überblick über einige der neuen Rechtsfelder, die das Frauenrecht bereits als seine Arbeitsgebiete gebildet hat.

Sie bezieht sich dabei natürlich auf die Rechtslage und die Reformvorhaben in Norwegen. Das ist aber nicht nur aus rechtsvergleichender Sicht interessant, sondern auch unter dem Aspekt, daß die zuvor ausgeführten Methoden nun in ihrer praktischen Anwendung gezeigt werden, zum Beispiel im Kapitel „Frauen & Geld“.

Selbstbestimmung und Selbstwertgefühl und damit die Möglichkeit (weiblicher) Freiheit bedarf, so Stang Dahl, besonders in einer Geldwirtschaft der Möglichkeit, über eigenes Geld zu verfügen. Frauen aber werden durch niedrigere Löhne für gleiche Arbeit bzw. durch Abdrängen in Niedriglohn-Arbeiten von einer gerechten Verteilung des Geldes ausgeschlossen.

Trotz teilweise sehr akademischer Ausdrucksweise (was an der Übersetzung liegen mag) lohnt die Lektüre - vor allem wegen eines neuen Blicks auf herkömmliche Rechtsdogmatik.

(1) Tove Stang Dahl, „Frauenrecht“, AJZ Verlag, ca. 250,- ÖS

AUS- UND ABSPEISUNG

# Test the West

Iris Kugler

**Gewalt gegen Frauen, Frauen gegen Gewalt, lautet eine Veranstaltungsreihe, initiiert vom Frauenministerium, die am 13. November mit dem Symposium „Test the West“ begonnen hat, und ein Jahr dauern wird.**

Interessant und spannend waren nicht nur die Referate der in- und ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren Inhalt ich hier nur streifen kann. Sondern auch die kleinen Ereignissen an der Peripherie.

Zum Beispiel der verhärmete Rotkreuzhelfer (die braucht's bei solchen Veranstaltungen). Während Johanna und Vranz drinnen ihre Eröffnungsreferate halten, steht er entgeistert vor einem feministischen Büchertisch und versteht die Welt nicht mehr. „Warum, wozu, wofür“, er ist irritiert und begreife nicht.... Die Feministin hinter dem Büchertisch hat viel Geduld und leistet einen aktiven Beitrag zur Entwicklungshilfe.

Drinnen im Saal gibt es einen unausgesprochenen Grundkonsens, jene Atmosphäre die immer dann besteht, wenn mehrere Frauen miteinander interagieren. Verläßt frau diese geschützte Zone, wird ihr die strukturelle Unterdrückung umso mehr bewußt. Einzelne exotische Teilnehmer bestätigen mir in der Folge die intuitive Wahrnehmung des Rotkreuzhelfers. Männer als Minderheit, als das Andere fühlen sich unter Frauen zumindest eigenartig.

Im Saal sitzt Vranz dieweil im Fett. Zwar betont er die Anführungszeichen, als er sagt, daß viele Frauen schon „ihren Mann stehen“, es Unterdrückung aber immer noch gibt. Wann unsere Mitbürger beginnen, ihre Frau zu stehen, verrät er aber nicht und auch nicht, was so erstrebenswert sein soll, als „Mann zu stehen“.

Aber dann wird's interessant. Helinda Bendkowski spricht über Geschlechterdemokratie und Gewalt. Daß viele Männer immer noch glauben, Frauenpolitik sei Politik gegen die Männer und automatisch weg-hören, wenn es um Frauen geht, denn sie

sind ja keine Frauen. Während sich die Männer in der Politik als Helden betätigen, wäre es an der Zeit, die „sozial konditionierte Zuschlaghemmung der Frauen als zivile Errungenschaft zu fördern.“

Babara Ehrenreich referiert über die Gewaltdebatte seit Adam und Eva und liefert für mich den Beweis, daß Frauen nicht von „Natur aus“ friedlich sind. Während frau früher die Gewalt gegen Frauen als pathologisches Problem des einzelnen Mannes betrachtet hat, sei nunmehr klar, daß der Übergang zwischen krimineller Gewalt und normalen männlichen Verhalten fließend ist. Einfach, weil Gewalt integrativer Bestandteil männlicher Sozialisation ist. In der Folge widerlegt sie die biologische Erklärung, daß Männer nunmal an Testosteronvergiftung leiden und nicht anders können. Es gibt Männer die nicht gewaltsam sind und sogar große Angst vor männlicher Gewalt haben. Umgekehrt dringen Frauen zunehmend in männliche Domänen ein, ohne daß der gewaltsame Charakter der Kriegerkulturen in Frage gestellt wird. Ich denk' mir, wenn Gewalt kein genetisches Übel ist, muß die Sozialisation logischerweise auch in die andere Richtung funktionieren. Zum Abschluß des ersten Tages zeigt Helke Sanders ihren Film über die Vergewaltigung von zwei Millionen Frauen in Deutschland 1945 innerhalb eines halben Jahres, ohne daß dies je als Gewalttat definiert wurde. Das Schicksal der russischen Schwestern, auch das zeigt der Film, war kein anderes.

Der zweite Tag des Symposiums ist vor allem für Juristinnen und Juristen interessant. Silvia Sigmund-Ulrich spricht über Feminismus und Recht in Österreich. Über den langen Weg vom formalen Gleichheitsgebot zur materiellen Gleichheit. Darüber, daß die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1982 mit einem Erfüllungsvorbehalt in die österreichische Rechtsordnung übernommen wurde, aber nicht zum Motor einer dynamischen Rechtsbereinigungsentwicklung, sondern als Argumentationshilfe zur Beibehaltung des status quo dient. Susanne Baer spricht über die Situation in Deutschland, wo erhebliche Rückschritte für die Frauen zu verzeichnen sind.

Catherine A. MacKinnon zeigt den Weg zu einer feministischen Staatstheorie. Was gleich ist, bestimmt derjenige, der die Gleichheit definiert. Die Norm ist der weiße Mann und was anders ist, bestimmt er. Dies sei ein Trick, der durch diese Rechtsdoktrin

die meiste Gleichheit verspricht und garantiert, daß die Demokratie nie erfüllt wird, weil 53% der Bevölkerung von der Gleichheit ausgeschlossen sind, weil sie anders und nicht gleich sind. MacKinnon stellt dem eine neue Gleichheit gegenüber, die sich an Frauen und Männern orientiert und an den sozialen Ungleichheiten. Durch Gesetzgebung soll versucht werden, diese sozialen Ungleichheiten abzuschaffen, anstatt sie anzugleichen. In der folgenden Mittagspause kündigt die Moderatorin ein reichhaltiges Buffet für den Abend beim Empfang des Bürgermeisters im Rathaus an. Der Nachmittag ist den profeministischen Antworten auf Männergewalt gewidmet. Susan Schechter spricht über die Zusammenarbeit mit Polizei und Gericht bei der Arbeit mit gewalttätigen Männern. Als mögliches Modell wird dann über das Duluth Projekt in den USA gesprochen. Dieses Modell verlagert die Hauptverantwortung zur Verhinderung von Gewalt weg vom Opfer, hin zum Rechtssystem. Von Frauenseite wird an diesem Projekt kritisiert, daß Frauen dazu verleitet werden könnten, in gewalttätigen Beziehungen zu verbleiben.

Mit der Erwartung auf ein opulentes Buffet werden wir ins Rathaus entlassen. Mein erstes Aha bezieht sich auf die Abwesenheit von Helmut. Statt ihm empfängt uns Stadträtin Smejkal. Denk' ich mir: „Helmut wird was besseres zu tun haben.“ Zweites Aha ist das als opulent angekündigte Buffet. Dieses erinnert mich eher an die Marschverköstigung eines Klosters als entfernt an Kulinarisches. Der Grund für diese Abspeisung wird alsbald kolportiert. Es gab Anweisung von oberster Stelle, die unterste Kategorie einzudecken, erzählt ein Angestellter des Rathauses. Der nächste und letzte Tag ist den profeministischen Männern gewidmet, Leuten wie Helmut und Vranz also. Michael S. Kimmel und Alberto Godenzi sprechen über männliche Gewalt und die Reaktion der Männer auf die Frauenbewegung. Gewalttätige Männer seien Menschen mit abgebrochener Persönlichkeitsentwicklung. Diese können ihre Gewalttätigkeit nicht selbst kontrollieren, daher bedarf es einer Kontrolle von außen. Solche Charaktere existieren im epidemischen Ausmaß und seien entsprechend gefährlich. Ich bin mir nicht sicher, ob Godenzi mit seinem Vorschlag Männersozialisationsprojekte aus dem großen Topf Männersozialisation Bundesheer zu finanzieren, bei den Politikern Zustimmung finden wird.

Die Veranstaltung endet mit einer Diskussion über den Krieg, das Weib und die Demokratie. Vieles an diesem Symposium erschien mir altbekannt, einiges war neu: die Existenz von profeministischen Männern und eines öffentlich geförderten Projektes, das sich die Sicherheit von Frauen zum zentralen Thema macht. Sehr vermißt habe ich die Herrn Kollegen, die wiederum dem Denkfehler aufgesessen sind, daß sie der Weiberkram nichts angehe.

VEREIN  
ÖSTERREICHISCHER  
JURISTINNEN

von weniger als 2% und liegt sogar unter dem Gesamtdurchschnitt aller Fakultäten. Diese Zahlen weisen deutlich auf Diskriminierungen bei der Berufung des akademischen Lehrpersonals hin. Die sozialschädlichen Wirkungen dieser Mißstände setzen sich vor allem auch dadurch fort, daß aufgrund des Fehlens der Frauen in höheren Positionen an den Universitäten sich die für die gesellschaftliche Weiterentwicklung unerläßliche Vorbildfunktion nicht entsprechend entfalten kann.

Die genannten Diskriminierungen setzen sich - wie frau ohne Verwunderung feststellen kann - auch in allen anderen juristischen Berufszweigen fort, wobei weiters auffällt, daß der

daß für Frauen die Luft immer dünner wird, je höher die Stufe der Karriereleiter ist. Eine Frau als Sektionsleiterin, die mit 73 Männern an der Spitze der Beamtenhierarchie steht, untermauert diese These.

Auch in der Anwaltschaft ist das frauenfeindliche Klima nicht zu übersehen: In Anbetracht des Umstandes, daß sich viele Anwälte weigern, Frauen auszubilden (was in den bei der Anwaltskammer geführten Listen vermerkt ist) mag ein Anteil von unter 9% unter den eingetragenen RechtsanwältInnen nicht verwundern.

Als Interessensvertretung von Frauen in juristischen Berufen hat sich vor etwa fünf Jahren der „Verein Österreichischer Juristinnen“ konstituiert, wo Juristinnen aus den verschiedensten Berufssparten und -ebenen einander in regelmäßigen Abständen treffen. Von der Studentin bis zur Sektionsleiterin ist frau auf der Suche nach Wegen, die Vereinzelung in dieser männlichen Domäne zu überwinden.

Aber nicht nur die gegenseitige Unterstützung bei der Arbeit gehört zu den Aufgaben des Vereins, sondern auch die politische Aktion: Von der Präsentation von Berufsbildern von Frauen im juristischen Bereich, über das Erarbeiten von rechtspolitischen Forderungen etwa zum Thema „Frauen und Gewalt“, dem Einmahnen der Beachtung und Wahrung des gesamtgesellschaftlich wichtigen Anliegens der faktischen Gleichstellung der Geschlechter in Form eines Rundbriefes an politische Entscheidungsträger, bis zur Unterstützung einer Petition zum Namensrecht an das Parlament reichen unsere Aktivitäten. Die Aktionsmöglichkeiten sind damit aber noch nicht erschöpft: So ist unser nächstes Ziel die Einbindung in das Begutachtungsverfahren im Gesetzgebungsprozeß.

Weiters finden Referate und Diskussionen zu verschiedenen rechtlich relevanten Themen statt, wobei das Schwergewicht bei den „frauenspezifischen“ Politikbereichen wie Frauenförderung, Gentechnik oder Pornographie liegt.

Eine weitere Funktion des Zusammenschlusses von Juristinnen ist, ein Gegengewicht zu den männerbündischen Mecha-

nismen in der beruflichen Sphäre herzustellen: Hier ist uns in den letzten Jahren gelungen, ein Netzwerk innerhalb der öffentlichen Institutionen und der Anwaltschaft aufzubauen, das den Austausch von Informationen und den Aufbau von Seilschaften ermöglicht. So mancher Anteilungsleiter oder Anwaltskollege wird bereits argwöhnen, ob die trotz der Behinderungen durch das männlich dominierte Arbeitsumfeld stets gutgelaunte Mitarbeiterin wohl auch schon dazugehört...

Aufgrund der gesellschaftlich bedingten Unterschiede in der Lebensführung wird Frauen Berufslaufbahn oft durch den Umstand erschwert, daß die Arbeitsstrukturen - in der Privatwirtschaft wie im öffentlichen Dienst - an männlichen Lebensmustern orientiert sind. Eine Veränderung dieser Strukturen kann nur durch die Einbindung der Erfahrungen und Lebenszusammenhänge von Frauen bewirkt werden, weshalb es unerläßlich ist, daß sich der Frauenanteil in den beruflichen und politischen Funktionen möglichst rasch erhöht. Wir wollen deshalb gerade bei den Studentinnen der Rechtswissenschaften für unseren Verein werben, weil es für das schnelle und effiziente Vorantreiben dieser Ziele notwendig ist, möglichst früh den Blick für die bevorstehenden Probleme zu schärfen.

*Women can't wait!*

**Verein österreichischer  
Juristinnen**

Hermannsgasse 31/23, 1070 Wien.

**Veranstaltungen jeweils 19 Uhr 30,  
im Amerlinghaus, Stiftgasse 8,  
1070 Wien.**

Nächste Termine:

**26. November 1992:**

Terezija Stoisits: „Erforderliche Änderungen des Sexualstrafrechtes bzw. des Pornographiegesetzes im Zusammenhang von Pornographie mit Kindern“

**10. Dezember 1992:**

Fortsetzung der Diskussion mit Elfriede Fröschl und Gabriele Vana zum Thema: „Die Probleme des geltenden Familien- und Prozeßrechtes im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen“

# Justitias Töchter

Die Juristerei als traditionell konservative Sparte in dieser Gesellschaft konnte die Ausgrenzung von Frauen bislang recht erfolgreich praktizieren. Nachdem Studentinnen zum Studium der Rechtswissenschaften erst 1919 zugelassen wurden, die erste Rechtsanwältin Marianne Beth in den späten zwanziger Jahren ihre Eintragung in die Anwaltsliste nur unter großen Widerständen durchsetzen konnte, die ersten Richterinnen erst 1947 ernannt wurden, und es Notarinnen überhaupt erst seit wenigen Jahren gibt, ist zudem in allen juristischen Berufen eine eklatante Unterrepräsentanz des weiblichen Geschlechts zu beklagen.

Obwohl der Anteil der Studentinnen der rechtswissenschaftlichen Fakultäten mittlerweile über 40% beträgt, ist beim wissenschaftlichen Lehrpersonal eine gravierende Unterrepräsentanz von Frauen festzustellen: So finden sich im Mittelbau der juristischen Fakultäten lediglich 31% Frauen. Auf ProfessorInnenebene sind 3 Frauen tätig. Dies entspricht einem Frauenanteil

Staat als Dienstgeber sich keinesfalls an den ihn durch die Bundesverfassung bindenden Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter hält:

So sind beispielsweise Frauen als Richterinnen auf bezirksgerichtlicher Ebene mit 28%, hingegen an Oberlandesgerichten mit nur 7%, am Obersten Gerichtshof mit 3% vertreten. Am Verwaltungsgerichtshof sind zwei Frauen und am Verfassungsgerichtshof ist keine einzige Frau als Richterin tätig.

Im staatsanwaltlichen Bereich sind Frauen mit etwa 16% vertreten, wobei sie hier keine Leitungsfunktionen innehaben.

Im Notariat, wo sich der gänzliche Ausschluß von Frauen am längsten halten konnte, finden sich mittlerweile zwei Frauen. Akademikerinnen im Bundesdienst sind gleichfalls stark unterrepräsentiert: In Bundesministerium für Justiz beispielsweise sind Frauen mit Hochschulbildung lediglich zu 20% vertreten. Für den öffentlichen Dienst kann der gleichermaßen für die Privatwirtschaft geltende Grundsatz festgehalten werden,

# Unausweichlich

**Fritz Zeder**

**Um den Anforderungen gerecht zu werden, die die Teilnahme an der Europäischen Integration an die BeamtInnen stellen wird, bietet die Verwaltungsakademie des Bundes seit kurzem einen umfassenden Ausbildungslehrgang an: die Europaakademie.**

In der Broschüre, in der das Konzept der Europaakademie erstmals vorgestellt wurde, hatte ich gelesen: „Für die Absolventen und Absolventinnen eröffnen sich Einsatzmöglichkeiten:

- ◆ als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den Büros der EFTA in Genf oder Brüssel
- ◆ als Mitglieder österreichischer Verhandlungsteams
- ◆ als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den Institutionen der EG
- ◆ als österreichische ExpertInnen in den Arbeitsgruppen des EG-Ministerrats
- ◆ als Bedienstete in den Ressorts, die mit der Entscheidungsvorbereitung, Umsetzung und Anwendung von EG-Vorschriften in Österreich befaßt sind.“

Nicht uninteressant, hatte ich gedacht. Und so fand ich mich Ende April mit 17 gleich oder ähnlich Gesinnten in einem Bildungshaus der Gewerkschaft am Rande Wiens wieder, in dem einige Räume von der Verwaltungsakademie angemietet und adaptiert worden waren. Neben der eher provisorischen Ausstattung (die Einrichtung eines eigenen Gebäudes ist geplant) fiel mir die große Vielfalt der Teilnehmer ins Auge: Altersstreuung von 25 bis 51 (mit dem Schwerpunkt rund um 30); verschiedenste Vorbildung (5 Juristen, fast ein Dutzend weitere Studienrichtungen vertreten); unterschiedliche Tätigkeitsbereiche (Beamte aus 10 Ministerien, einer vom Rechnungshof, zwei Universitätsassistentinnen und - als einziger Ausländer - ein griechischer Verwaltungsrichter); Geschlechterparität (9:9).

Die Gründung der Europaakademie wurzelt in der Erkenntnis, daß in der öster-

reichischen Verwaltung ein durch die Teilnahme am EWR, vor allem aber durch den angestrebten Beitritt zur EG geweckter (und derzeit ungedeckter) Bedarf an leitenden Beamten besteht, die mit Rechtsordnung und Institutionen der EG vertraut sind und Fremdsprachen ebenso wie Verhandlungsführung beherrschen. Die Verwaltungsakademie des Bundes bietet daher - neben anderen Seminaren zu EG-Themen - unter dem Namen Europaakademie einen 15wöchigen Lehrgang an, der im Frühjahr 1992 zum ersten Mal stattfand und in Zukunft zweimal jährlich abgehalten werden soll. Die Ausbildung wendet sich vor allem an Bundesbeamte, steht aber auch (gegen Kostenersatz an den Bund) Beschäftigten anderer Gebietskörperschaften und der Interessensvertretungen offen, die die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen: Kenntnisse in Englisch und Französisch und - der postgradualen Konzeption folgend - ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

Schon in den ersten Wochen unseres Kurses begann sich das pädagogische Grundkonzept zu bewähren, auf Prüfungen zu verzichten und statt dessen auf Motivation durch die Qualität des Gebotenen, durch Ansporn zu aktiver Beteiligung und durch (dezente) laufende Beobachtung der körperlichen und geistigen Teilnahme durch die Lehrgangsleitung zu setzen. Und über mangelnde Qualität wie Quantität des Gebotenen konnte sich wahrlich niemand beschweren. Der folgende Überblick über die Inhalte des Lehrplans mag dies belegen:

1. Wissensvermittlung in den Bereichen Institutionen, Recht und Wirtschaft (insgesamt 7 Wochen). Bei den Vortragenden handelte es sich vor allem um in- und ausländische Wissenschaftler und österreichische und EG-Beamte aus sehr breit gestreuten Fachgebieten. Nach einer vortragsartigen Präsentation durch einen oder mehrere Referenten hatten wir Gelegenheit zu ausgiebiger Diskussion, oft auch zu fallbezogener Anwendung. Arbeitssprache war überwiegend deutsch, manchmal auch englisch oder französisch. Jedem von uns wurden umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt, die wir mit dem von anderen Stellen erhältlichen Informationsmaterial im Lauf der Zeit zu einer beträchtlichen persönlichen EG-Dokumentation ausbauen konnten.

2. Fremdsprachen, Vortragsgestaltung, Kommunikation und Verhandlungsführung (5 Wochen). Dieser Bereich begeisterte durch didaktische Vielfalt. Die Grenzen zwi-

schen reiner Sprachausbildung und den übrigen Veranstaltungen waren fließend, da etwa Rhetorik- oder Verhandlungsübungen oft auf englisch oder französisch, manchmal auch gemischt, stattfanden. Im Rahmen der Sprachausbildung, die in den drei Leistungsgruppen erfolgte, boten uns meist junge und sehr engagierte Sprachlehrer (oft „native speakers“) ein abwechslungsreiches, anregendes Programm, das uns zu intensiver Mitarbeit motivierte und dadurch die Fähigkeit, auf englisch und französisch zu kommunizieren, wesentlich steigerte. In einigen sehr realistischen Rollenspielen (UNO-Konferenz, EG-Ratssitzung,...) konnten wir internationales Verhandeln hautnah erleben; in daran anschließenden eingehenden Analysen anhand der Videoaufzeichnung verdichtete sich das Erlebnis zu Erfahrung.

3. Internationale Studienaufenthalte (2 Wochen). Eine einwöchige Reise führte zur John Hopkins University nach Bologna, wo Veranstaltungen mit wirtschafts- und politikwissenschaftlichen Schwerpunkten über die Beziehungen der EG zum „Rest der Welt“ (USA, Japan, Osteuropa, Jugoslawien) auf der Tagesordnung standen. Als einer der absoluten Höhepunkte des Lehrgangs absolvierten wir während einer weiteren einwöchigen Reise in Maastricht, Luxemburg und Brüssel zahlreiche Besuche bei Institutionen der EG und bei diplomatischen Vertretungen, wodurch wir einen plastischen Einblick in das Funktionieren der EG und ihrer Organe gewannen.

4. Präsentation und Diskussion der Lehrgangsarbeiten (1 Woche). Voraussetzung für die Erlangung des Diploms ist auch die Verfassung einer Lehrgangsarbeit zu einem selbstgewählten Thema, wobei durchaus wissenschaftliches Niveau erwartet wird. Die Arbeit mußte parallel zum ohnehin intensiven Kursprogramm konzipiert werden, was zu einigem Termindruck führte. Jeder Teilnehmer konnte sich aus dem Kreis der Vortragenden oder anderweitig eine Persönlichkeit wählen, die als Betreuer und Gutachter fungierte. Die letzte Woche war der Präsentation der Lehrgangsarbeit durch ihre Verfasser gewidmet.

Besonders hervorheben möchte ich die beiden wissenschaftlichen Leiter der Europaakademie, Dozent Buchegger und Dr. Pollak. Eine neugeschaffene Einheit innerhalb der Verwaltung zum Leben zu erwecken, ist wahrlich keine leichte Aufgabe. Und obwohl sich die beiden selbst mit den Tücken der Bürokratie und deren Exponenten herumschlagen mußten, haben gerade sie durch ihr großes Engagement und ihre offene und menschliche Art ganz wesentlichen Anteil daran, daß der erste Lehrgang der Europaakademie ein Erfolg wurde und den Vergleich mit der Ausbildung in anderen europäischen Staaten wohl nicht zu scheuen braucht.

**Dr. Fritz Zeder, D.E.A. Strafrecht und -wissenschaften Paris, ist StA in der Strafl legislativsektion im BMJ.**



Von  
**Martina  
Thomasberger**

nach einer schöneren Zukunft in Salzburg, Linz oder Graz machen.

Ja, wenn wir ehrlich sind, dann müssen wir zugeben, daß man niemand dafür verantwortlich machen kann, daß wir dort studieren, wo wir es tun. Und folgt nicht daraus, daß wir aus dem, was uns hier an der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät geboten wird, das Beste machen müssen? Daß wir die Dinge so nehmen sollten, wie sie eben sind?

Nun, nach vielen, vielen Jahren des Studiums hierorts beschleicht mich doch leiser Zweifel. Gewiß, gewiß, wir bekommen Sagenhaftes geboten: Höchstes akademisches Niveau trotz widriger Umstände, Service von der Servicefraktion, annehmbare Bibliotheken, ein buntes Rahmenprogramm, ein

lich JuristInnen und somit konditioniert auf Autoritätsgläubigkeit. Steckt Methode dahinter? Wenn ja, welche? Destabilisierende Elemente, deren freche Anmaßung in die Schranken gewiesen werden müßte, gibt es doch unter den Studenten und Studentinnen kaum - es sind doch alles brave Menschen, einer wie die andere ideale Schwiegerkinder, eine Freude für's Auge - so gepflegt - und eifrig! Soll es der Motivation dienen? Der Motivation der Vortragenden, wohlgeachtet, die beim Unterrichten, wenn schon sonst nirgends, so richtig die Sau rauslassen können. Das wäre immerhin ein einsichtiger Grund für diese Art der Unterrichtsgestaltung.

Aber wir wollen nicht unfair sein, es gibt sie, jene seltenen Vögel, die höflich sind und interessant vortragen können - ein Vorbild und eine Inspiration für uns. Wenn man einem oder einer wirklich guten Vortragenden zuhört, so keimt der Wunsch auf, es jenen gleichzutun und die Subtilitäten der Jurisprudenz so klar und anregend darzubieten wie sie. Aber das darf nicht sein. Denn die Planstellen für Assistentinnen und Assistenten sind nun einmal begrenzt und es muß doch denn Professoren vorbehalten bleiben, sich nur mit ihnen gutem Personal auseinanderzusetzen zu müssen. Nein, es besteht Interesse daran, das System der Abschreckung durch Beispiel funktionieren zu lassen und allzu großen Run auf die Universitätsstellen zu verhindern.

Und dann ist da noch die quälende Frage, die mich zum fruchtlosen Grübeln treibt: Müssen Prüfungen wirklich so ein Streß sein? Man hört, kaum will man dem Glauben schenken, von Fakultäten, wo Prüfungstermine nicht das Ergebnis professoralen Oktroys sind sondern in amikaler Übereinkunft zwischen PrüferInnen und KandidatInnen festgelegt werden. Das verwundert gelernte Juristen und Juristinnen, denn wir sehen allein bei einer solchen Vorstellung unausweichliches Organisationschaos heraufziehen. Nein, unser System der festen Termine auch für mündliche Prüfungen ist sicher das bessere - warum sonst würden unsere Professoren und Professorinnen so unbeirrt daran

festhalten? Wir Wiener Jusstudentinnen und Jusstudenten wissen, woran wir uns halten und worauf wir uns einstellen müssen, und letzten Endes dient es sicher auch der Prüfungsvorbereitung, wenn man immer genau weiß, wann einer die Stunde schlägt.

Und doch will sich der Zweifel nicht verziehen. Wir alle haben frühzeitig, nämlich schon ganz am Beginn unserer Studien, gelernt, daß es einer Majestätsbeleidigung nahekommt, mit zu geringen Kenntnissen zu einer juristischen Diplomprüfung zu gehen, und niemand wird sich einer derart beschämenden Situation freiwillig bzw. im Vollbesitz der geistigen Kräfte aussetzen. Das Wort „Eifer“ könnte für lernende Juristen und Juristinnen erfunden worden sein. Wir lesen die empfohlenen Bücher, und auch noch ein paar nicht empfohlene, wir lösen Fälle mit fast religiöser Inbrunst und wir brüten nächtelang über strittigen Fragen. Wir haben uns ins Juristische verbissen. Warum, warum ernten wir so wenig Früchte unserer Anstrengungen? Wie kann es sein, daß alle Kandidatinnen und Kandidaten annähernd gleich gut vorbereitet zu den Prüfungen gehen und daß doch mindestens fünfzig Prozent „nicht entsprechen“? Aber deswegen, weil wir solche Probleme nicht verstehen, sind wir eben Studenten und Studentinnen und nicht Professoren. Wir werden es unseren Ordinarii schon glauben müssen, wenn sie uns versichern, daß es ganz unmöglich sei, bei, sagen wir, einer Diplomklausur, sagen wir, den einen fehlenden Punkt noch zu finden, der uns auf den ersehnten Vierer fehlen würde. Schließlich sind sie ja diejenigen, die wissen, was man hätte schreiben sollen, und sie haben die Erfahrung, die ihnen unweigerlich zu erkennen gibt, ob jemand die nötigen Kenntnisse in einem Rechtsfach hat oder eben nicht. Denn sie sind Professoren, und Professoren sind objektiv und kennen sich aus. Punkt.

So sollten sich doch die Fragen, die mich beunruhigen, erledigt haben. Wie kann es dann sein, daß die Zweifel mich nicht zur Ruhe kommen lassen wollen? Ich werde einen Professor fragen müssen.

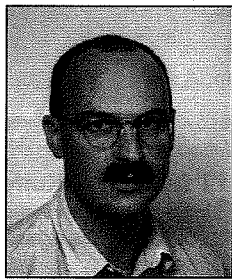
# Warum? Wozu?

Die Klausuren sind geschrieben, die Prüfungen sind vorüber, und die erschöpfte Juristin kann sich gelassen zurücklehnen und über ihr Schicksal nachdenken. Das heißt: Schicksal ist wohl nicht das richtige Wort, denn schließlich hat niemand unsereine gezwungen, sich den Rechtswissenschaften zu widmen. Man hätte ja auch eine der anderen beliebten Studienrichtungen wählen können. Der Berufszugang für Medizinerinnen ist miserabel organisiert, Psychologinnen gibt's zum Saufüttern, der Markt für Juristinnen dagegen ist stabil, also auf ins Vergnügen.

Wäre man auch nur ein bißchen abenteuerlustiger, dann hätte man sich auch nicht an die Wiener Uni gekettet und wäre in ein Bundesland ausgewandert. Niemand zwingt uns ja schließlich, an der Wiener Fakultät zu bleiben - das führen uns hunderte von mobilen Kolleginnen und Kollegen vor, die jedes Jahr ihre Zelte in Wien abbrechen und sich auf die Suche

Fakultätsgebäude mit eigenem Buffet - wenn wir nicht wollen, müssen wir Nicht-Juristisches gar nicht zur Kenntnis nehmen, und das finde ich doch ziemlich vorausschauend im Sinne der Vorbereitung auf unser Berufsleben. Man will ja gar nicht undankbar sein, aber man beginnt sich zu fragen, ob man sich wirklich mit allem abfinden soll, was einer so während des Studiums widerfährt:

Wir Studentinnen und Studenten sind doch an der Uni, um etwas zu lernen, nicht wahr? Und eigentlich ist es doch nur natürlich, daß wir, wenigstens am Beginn der Beschäftigung mit einer Materie, noch nicht so viel wissen, oder? Warum also der herablassende Ton in den Lehrveranstaltungen? Wir wissen ja ohnehin, daß wir (noch) nichts wissen, wir müßten gar nicht die ganze Zeit darauf hingewiesen werden - es sei denn, um uns zu zeigen, wo die wahren Herr/inn/en zu Hause sind... und das wissen wir eigentlich schon, denn wir sind ja schließlich



Von  
**Nikolaus  
Benke**

Katholisch-Theologischen Fakultät in Graz - dort Fachvertreter für Philosophie - und unter unschwer erkennbarer Mitwirkung von juristischer Seite. Das Ergebnis der hochkarätigen intellektuellen wie moralischen Ingredienzien ist ein prickelnder Cocktail aus juristisch, philosophisch und theologisch anmutenden Dicta, deren Stil frappant an die jüngst sich häufenden Aufrufe kirchlicher Oberhirten zur Neuevangelisierung des Abendlandes erinnert.

Strategisch versuchen die Professoren, die geplante Verfassungsbestimmung zur Absicherung jener Maßnahmen, die Frauen beim Erwerb von Qualifikationen fördern sollen, als Wiege des Bösen hinzustellen: In geradezu obsessiver Hartnäckigkeit wird diese Regelung attackiert: *Man kann und darf allfällige gesellschaftliche, politische, berufliche, faktische Diskriminierungen von Frauen nicht durch rechtliche Diskriminierung von Männern beseitigen wollen. Die Verwirklichung der Nichtdiskriminierung ist auf dem Wege neuer Diskriminierung nicht erreichbar ...*

Alles klar? Nein. Erstens: Man kann Diskriminierungen

# Verfassung schrei nicht!

Die zum Novellierungsentwurf des § 106a Universitätsorganisationsgesetz (siehe JURIDIKUM 4/92 S. 45) vorgelegten Stellungnahmen sind weitgehend positiv. Freilich stößt die Neukonzeption der universitären Frauengleichbehandlung auch auf Widerstand. In der Folge sei aus einer besonders blütenreichen Negativstellungnahme zitiert - aus jenem Papier, das die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren auf ihrer Plenarsitzung am 9. Oktober einstimmig beschlossen hat, und zwar unter dem Vorsitz von Prof. Anton Kolb, Angehöriger der

von Frauen durch „Diskriminierungen“ von Männern beseitigen wollen. Wer oder was sollte solch ein Wollen verhindern?

Zweitens: Man darf es gewiß auch wollen - bildet das Wollendürfen doch ein Grundelement der pluralistisch-liberalen Gesellschaft, die ihre Diskursbereitschaft erst dort in Frage stellen darf, wo es offenkundig um Terror, Schikane, Verächtlichkeit u. ä. geht.

Drittens: Die Position, für die Beibehaltung der *faktischen* Diskriminierungen von Frauen zu plädieren, weil die Gleichheit durch *rechtliche* Diskriminierung

von Männern nicht erreichbar sei, beruht auf einem doppelten Etikettenschwindel. Diskriminierung ist nicht Naturgesetz, sondern gesellschaftliche Wertung; Diskriminierung ist immer normativ. Somit geht es im Grunde nicht um einen Konflikt von Faktum gegen Norm, sondern von Norm gegen Norm - freilich im komplexen Zusammenspiel von rechtlich und von anders begründeten Normen.

Darüber hinaus bedeutet es eine manipulative Dramatisierung, Maßnahmen der Frauenförderung als rechtliche *Diskriminierung* von Männern darzustellen. In einer Gesamtschau der gesellschaftlich wirksamen Normen - und nur aus dieser Perspektive läßt sich der Anspruch einer redlichen Rechtspolitik erheben - geht es um den Abbau krasser Männerprivilegien. Maßnahmen, die sich im Abbau von ungerechten Vorteilen bewegen, als diskriminierend zu bezeichnen, ist eine Diffamierung.

Trotz professoraler Eloquenz macht sich die Oberflächlichkeit des Problembewußtseins (das problematische Unterbewußtsein?) oft irritierend bemerkbar. Eine Probe: *Die Diskriminierung der Frau ist ... z. T. auch ein geschlechtsspezifisches Problem ... Zu welchem Teil ist das Problem nicht geschlechtsspezifisch?*

Ihren detaillierten Angriff auf die Verfassungsnorm eröffnet die Professorenkonferenz mit einem furiosen Stakkato: *Die vorgesehene Verfassungsbestimmung ist überflüssig, im Lichte der leitenden Grundsätze der Bundesverfassung bedenklich, bedeutet einen Mißbrauch, eine Zersplitterung des Bundesverfassungsrechtes, eine Privilegierung von Frauen und eine Diskriminierung von Männern.* Nach dieser gewaltsamen Erregung führt der Folgesatz zur dramatischen Klimax: *Abs. 2 schreit nach dem Verfassungsgerichtshof.* Die bildhaft-mythische Sprache der Professoren läßt die schreiende Verfassungsbestimmung vor unserem geistigen Auge auftauchen. Panik! Sollen wir uns nun vorstellen, der Verfassungsgerichtshof eile herbei, gleich dem Barmherzigen Samariter? In Wahrheit liegt ein zu diesem irrwitzigen Schauermärchen völlig konträrer Effekt auf der

Hand: Die Verfassungsnorm macht unstrittig, worüber man nun seit langem und durchaus lautstark streitet, nämlich daß Frauen beim Erwerb fachlicher Qualifikationen spezifisch gefördert werden können.

Auch die weiteren Einwände der Professoren versuchen, Katastrophenstimmung zu erzeugen. Manches davon endet allerdings in Selbstpersiflage - so etwa das Argument, die neue Verfassungsnorm würde zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung führen und bedürfe daher der Volksabstimmung. Wenn schon kein Referendum über den EWR-Beitritt, dann wenigstens über die Frauengleichbehandlung an den Universitäten - oder?

Auch an quasi-pastoraler Fürsorglichkeit fehlt es nicht. Schließlich weiß Mann, was Frau mag - und dies im Grunde besser als Frau - oder wenigstens, was für Frau wirklich heilsam ist: *Mit der geplanten Verfassungsbestimmung wird den Frauen nicht unbedingt ein guter Dienst erwiesen. Die Frauen sollen - und wollen wohl auch - ihre Chancen durch Kompetenz, Qualifikation und Leistung wahren, nicht ihres Geschlechtes wegen bevorzugt werden.* Den Vätern sei Dank.

Sprüche wie die hier zitierten enthält die achtseitige Stellungnahme noch viele. Vom einschlägigen, aus gutgepflegter Ignoranz gespeisten Argumentationsrepertoire wird kaum etwas ausgelassen. Gepeinigt würgt die Professorenkonferenz am Dilemma herum, daß man sich offen sexistisches Diskriminieren nicht mehr leisten kann, die Frauen aber gefälligst in ihrem Zustand der Unterordnung halten will. Vorschlag der Professoren: die Nulllösung. *Kompensatorische, frauenfördernde Maßnahmen sind dann begründet, wenn sie der Ungleichheit entgegenwirken, wenn sie keine Bevorzugung der Frauen bedeuten.* Mit dieser Quadratur des Kreises hat sich die männlich-professorale Machtgeometrie selbst ad absurdum geführt.

**Univ. Doz. Dr. Nikolaus Benke, Assistent am Institut für Römisches Recht, ist Gleichbehandlungsbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Universität Wien.**

## HINWEISE

## ARBEITSKREIS JUS

Achtung! Geändertes Programm für das Wintersemester 1992/93:

- Mo, 14. Dezember: Dr. Benjamin Davy - Rechtspolitische Bemerkungen zum Sicherheitspolizeigesetz.
  - Mo, 11. Jänner: offener Abend.
  - Mo, 25. Jänner: Dr. Richard Soyer - Spezielle Aspekte der StPO-Reform.
  - Mo, 8. Februar: Dr. Ulrike Davy - Die Freiheit des Personenverkehrs in der EG.
  - Mo, 22. Februar: Vorbereitende des Sommerseminars.
  - Mo, 8. März: offener Abend.
  - Mo, 22. März: Dr. Dieter Grussmann - Das Schengen-Abkommen und seine Auswirkungen auf Österreich.
- Beginn jeweils um 19.30 im Amerlinghaus, Veranstaltungsraum (bzw. Amerlingbeisl), Stiftgasse 8, 1070.

## DIVERSE

- **Buchpräsentation:** Moderne Sklaven - Asyl- und Migrationspolitik in Österreich, herausgegeben von Thomas Prader, erscheint im promedia Verlag: "In der Ausländer/innen/politik geht es schon lange nicht mehr nur um Einwanderungsquoten und die rechtlich-soziale Stellung von Ausländer/innen/n. Vielmehr zeichnen sich bei dieser Debatte deutlich die Konturen der kommenden großen politischen Konflikte ab. Das Buch »Moderne Sklaven« ist ein Kontrapunkt zur herrschenden ausländerfeindlichen Stimmung". Grüne Alternative Wien und Promedia-Verlag laden zur Buchpräsentation ein: im Interkulttheater, Fillgraderstraße 16, A-1060 Wien; am Sonntag, 13. 12. 92; um 19.00 Uhr. Programm: Präsentation des Buches, Begrüßung durch den promedia Verlag, Helmut Schüller (Caritas), Thomas Prader (Herausgeber), Moderation durch Hannes Hofbauer (promedia Verlag); Lieder von und mit Hakan Gürses; Kabarett von Richard Wehls; Zigeunermusik. Ein Buffet erwartet Sie.
- **Veranstaltung des C.U.L.T.U.S.:** „Der amerikanische Traum - ein Alptraum?"; Zwei Österreicher lernten an amerikanischen Universitäten und haben - obwohl beide sich als Liberale definieren - die USA sehr unterschiedlich erlebt. Es berichten und diskutieren: Prof. Dr. Irene Montjoye (Webster University) und Dr. Albert Zlabinger (Präsident des Carl Menger-Institutes). 11. Jänner 1993, um 19<sup>30</sup> Café Zartl, Rasumofskyg. 7, 1030 Wien.

## DOKUMENTE

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - Bestellungen mit nebenstehender Bestellkarte. Für AbonnentInnen verrechnen wir 1,- öS pro Seite plus Porto (Bitte Abonnementnummer angeben), für Nicht-AbonnentInnen noch zusätzlich 20,- öS Bearbeitungsgebühr.

## 01 Polizei

## 01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- 01 Ministerialentwurf, Stellungnahmen zu 01:
- 03 des Verfassungsdienst, 37S,
- 04 von Dr. Brigitte Hornyik, 6S,
- 05 von Prof. Funk, Graz, 2S,
- 06 von „BürgerInnen beobachten die Polizei“, 4S,
- 07 des KSÖE-Tag (Arno Pilgram) 5S,
- 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt, 5S,
- 09 der Arbeiterkammer, 17S,
- 10 der Jungen ÖVP, 2 S,
- 11 Entwurf zum SiPolG vom Mai 1991

## 03 Heer

- 01 Novelle zum Zivildienstgesetz, 41S

## 04 Meldewesen

- 01 Meldegesetz 1991, 58S

## 05 Internationale Sicherheitspolitik

- 01 Durchführungsabkommen für den Schengener Vertrag, 86S
- 02 Lode von Ouvre, MEP, Working Document an Europol, European Parliament, 13S
- 03 Kurt Malangre, MEP, Bericht über den freien Personenverkehr und die Sicherheit in der EG, 21S
- 06 Circular Letter der Plattform Fortress Europe
- 01 September '91, 5S
- 02 November '91, 8S
- 03 Jänner/Februar, '92, 9S
- 04 März '92, 8S
- 05 April '92, 10S
- 06 Mai '92, 10S
- 07 Juni '92, 10S
- 08 September '92, 10S
- 09 Oktober '92, 10S
- 10 November '92, 10S

## 02 AusländerInnen

## 01 Einreise / Aufenthalt

- 03 Ministerialentwurf zum Niederlassungsgesetz (NLG) von 1991, 29S
- 03a Stellungnahme zum NLG des Beratungszentrums für MigrantInnen, 17S
- 03b Gutachten zum NLG von Dilek Çinar und August Gächter, 26S
- 03c Stellungnahme zum NLG von Dr. Reinhold Gärtner, 12S

- 03d Stellungn. zum NLG von Rainer Bauböck, 3S
- 03e Stellungnahme der Grünen zum NLG, 7S
- 04 Entwurf zum Asylgesetz 1991, 59S
- 05 Stellungnahme zum Fremdenengesetz vom Beratungszentrum für MigrantInnen
- 02 Internationale Asylgesetzgebung
- 01 „Gesetz zur Neuordnung des Asylverfahrens“ in der BRD inkl. Übergangsbestimmungen vom 26. 6. 92, 22S

## 03 Umwelt

## 01 Umweltaufpflichtgesetz

- 01 Antrag der Abgeordneten Wahl und Freunde vom 04.04.1990, 64S
- 02 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 01 Stellungnahme des Grünen Klubs zum Ministerialentwurf vom 23. September 91, 13S
- 02 Antrag betreffend den UVB-pflichtigen Anlagenkreis, 8S

## 05 Bildung/Forschung

## 01 Universitäten

- 04 Reformkonzept: Die neue Universitätsstruktur (Oktober 1991), 70S
- 07 Demokratie
- 01 Wählordnung
- 04 Zwei Entwürfe des BMI zur NRW, 1988, 152S
- 05 Antrag zur Änderung der NRW (Voggenhuber, Stoitsis), Mai 1990, 35S
- 06 Regierungsvorlage zur NRW, Juli 1991, 50S
- 07 Änderung B-VG im Zusammenhang mit NRW 1992, BGBl. 470/92, 2 S.
- 08 Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. 471/92, 36. S

## 08 Wohnen

## 01 Mietrecht

- 01 Volksbegehren für ein „Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991“, 29S

## 10 Neutralität

## 01 KriegsmaterialG

- 01 Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, plus Bericht des JA, 6S
- 02 Stellungnahme des Abg. Voggenhuber, 2 S
- 03 Stellungnahme des Bmin f. A., 17 S.
- 04 Antrag der Grünen betreffend die Änderung des KriegsmaterialG 1987, 10S

- 05 Anzeige gegen einige Bundesminister wegen Amtsmissbrauch und Neutralitätsgefährdung, 4 S

## 11 Medien &amp; Kultur

## 01 Spezial

- 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S

## 02 Presseförderung

- 01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1991, 13S
- 02 Antrag der Grünen zur Publizistikförderung, April 91, 1S

## 03 Medienrecht

- 01 Entwurf einer Mediengesetznovelle,
- 02 Stellungnahme der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften, 4S
- 04 Radio

- 01 Entwurf zu einem Radiogesetz (erarbeitet von der „Pressure Group“ für Freies Radio in Zusammenarbeit mit dem Grünen Parlamentsklub, 34S

## 12 Strafrecht

## 01 Allgemeines

- 01 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 (Text, Erläuterungen, Gegenüberstellung), 221 S
- 02 Stellungnahme des Rechtskomitee Lambda zu Dok 01 vom 7. 2. 92, 10S

## 02 Strafvollzug

- 01 Antrag zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, 1991, 84S
- 02 Ministerialentwurf zur Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft (Änderungen der StPO), 29. 7. 92, 33S
- 03 Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Beschwerde an den OGH wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit“, Frühjahr 92, 2S
- 04 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 02, 5S
- 05 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 03, 1S
- 06 „U-Haft in Österreich“, Parlamentarische Enquete des Grünen Klubs im Parlament am 10. 12. 91

## 13 Rechtssprechung

## 01 Verfassungsgerichtshof

- 01 VfGH-Erkenntnis zur Familienbeihilfe vom 12. 12. 1991, 28S
- 02 Die Judikatur des VfGH zur Gleichheit von Frau und Mann. Vollständige Fundstellen-Liste der Entscheidungen seit 1926; 2S
- 02 Verwaltungsgerichtshof
- 01 VwGH-Erkenntnis betreffend die polizeiliche Ladungspraxis im Dienste der Strafjustiz vom 13. 11. 1991, 3S

## Radio Journalismus

Der erste derartige Workshop hat im Oktober begonnen. Der bisherige Verlauf ist sehr ermutigend, schreit nach einer Fortsetzung. Die Mitarbeit von ORF-Journalisten verspricht professionelle Ergebnisse. Daher empfehlen wir eine baldige Anmeldung. Die nächsten Workshops beginnen ab Mo, 1. März 1993.

## Radio &amp; Matura

Wir werden im September 1993 eine neue Ausbildungsform für 15-jährige in Wien anbieten. „Die Verbindung von AHS-Matura mit einer Berufsausbildung in Richtung Radio-Journalismus ist unser Ziel. Da ich von der Qualität des Angebots überzeugt bin und großes Interesse erwarte, empfehle ich baldige Kontaktaufnahme mit mir.“

Herbert Depner, Leiter des 2. Bildungswegs.

Auch unsere sonstigen Angebote können sich sehen lassen: AHS-Matura, B-Matura, Hauptschulabschluss, Studienberechtigungsprüfung, EDV-Ausbildung, Matura für Kindergartenpädagogik.

## Volkshochschule

Stöbergasse

1050 Wien

Siebenbrunneng. 37

Tel. 545 32 44-0

Fax 545 32 44-19



**Service**

**KLEIN ANZEIGEN**

**STELLEN/JOBS**

● Die Gemeinderatsfraktion der Kommunisten und Linksozialisten Wr. Neustadt sucht für eine Überarbeitung des Stadtrechtes von Wr. Neustadt einen Juristen. Tel. 02622/81 0 12 (von Montag bis Freitag, 8.00 bis 16.30 Uhr).

**LITERATUR/LERNBEHELFE**

● Suche: Bernt Engelmann, Die unsichtbare Tradition, Band I und II, 1988/89, Pahl-Rugenstein Verlag, Köln. Tel. 0222/95 92 505 (Katharina).

**INITIATIVEN/MITTEILUNGEN**

● Basisgruppe Juridicum - GRAS wurde vor wenigen Wochen von kritischen JusstudentInnen gegründet. Wir verstehen uns als eine Gruppe, die es sich zum Ziel gesetzt hat, basisdemokratische, soziale, gewaltfreie, antifaschistische und ökologische Inhalte auch auf dem Juridicum zu verwirklichen. Wir sind nicht nur ein Forum, um Politik zu machen, sondern wir hoffen auch, kritische JuristInnen kennenzulernen. Wir treffen einander jeden Dienstag um 17.00 im Café Hebenstreit in der Rockgasse, Wien I. Wer noch genauere Informationen haben will, kann diese bei Eberhard unter der Tel.Nr. 94 62 70 bekommen.

● Mitgliedschaft/Abonnement: Wer noch 1992 Mitglied oder AbonnentIn werden will, zahlt erst 1993 und erhält auf Wunsch alle Ausgaben von „Datenschutz und Informationsrecht“ aus 1992! ARGE DATEN, Liechtensteinstraße 94, 1090 Wien, Tel. 310 77 40, Fax 310 31 02.

● Rechtskomitee Lambda - Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich liebender Frauen und Männer. Wir arbeiten im Bereich Rechtsreform (Gesetzesbegutachtung, Lobbying) und Rechtsberatung (Straf-, Sozial-, Wohn- und sonstiges Recht), wobei MitarbeiterInnen immer gebraucht werden. Wer näheres wissen will, schreibt an: Rechtskomitee Lambda, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien; oder ruft 876 30 61 (meist Tonband - wir rufen zurück).

● Die Initiative Demokratie Entwickeln (IDEE) ist in Formierung begriffen. Schwerpunkt der Arbeit soll die Stärkung direktdemokratischer Entscheidungsmöglichkeiten sein. Bei Interesse: IDEE, Nußgasse 10/6, 1090 Wien, Tel. 311 43 04.

**0222/603 67 98**

**RECHTSANWALT**

**DR. GABRIEL LIEDERMANN**

hat eine neue Telefonnummer und Adresse

**1100 Wien, Gudrunstraße 143 (UI Keplerplatz)**

Zur Klärung Ihrer Fragen, insbesondere auf den Gebieten Mietrecht und Verwaltungsverfahren (z. B. polizeiliche oder gewerbliche Angelegenheiten), biete ich Ihnen persönliche Hilfestellung.

**(Bitte einsenden bis: 12. Februar 1993)**

Ich (wir) ersuche(n) hiemit um kostenlose Veröffentlichung meiner (unserer) Kleinanzeige unter der Rubrik

- Stellen/Jobs  Literatur/Lernbehelfe  Initiativen/Mitteilungen.

Text: (erstes Wort unterstrichen)

Das nächste JURIDIKUM erscheint am 1. März 1993.

**JURIDIKUM-DOKUMENTE**

AU-Nr.

Ich ersuche hiemit um Zusendung folgender JURIDIKUM-Dokumente gegen Verrechnung der Unkosten, wie angegeben. Ich spare die Bearbeitungsgebühr, indem ich meine Abo-Nr. angebe.

Sparte	Materie	Dokumente	Abo-Nr. <input type="text"/>

Bitte geben Sie für jedes Dokument die komplette Kennziffer (also von Sparte, Materie und Dokument) an!

**JURIDIKUM-ABO**

Abo-Nr.

**Ich bestelle hiemit ein**

- JURIDIKUM-Abo (80,- öS/24,- DM/21,- SFr)  
 JURIDIKUM-Förderabo (ab 150,- öS/35,- DM/30,- SFr)  
 JURIDIKUM-StudentInnenabo (60,- öS/20,- DM/18,- SFr) ab der nächsterreichbaren Ausgabe.  
 Ich bestelle die JURIDIKUM-Sondernummer 5a/92: Aus der Justizanstalt X. Dr. Richard Soyler (Hg.). (40,- öS)

Das Abo gilt für 5 Ausgaben (1Jahr) - es verlängert sich jeweils um eine weitere Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

Datum:

Unterschrift:

## Angebot & Nachfrage

internationaler  
kritisches  
Beratungs-  
und  
Planungs

Rechtsberaters.

# Jurist/in

Juristen! Ich verkaufe fast alle Bücher/Skripten für den 1. Abschnitt, Tel. 0222 711 58

Juristen! Verkaufe aktuelle BWL-Klausuren, Tel. 0222 711 58 verlangen. Nur von 8.00-10.00 am Mi

RECHTSANWALTS-KANZLEI  
sucht dringend nette Schreibkraft sowie Sekretärin mit Kurrentien

Lateineingangsprüfung! Kaufe mündliche Prüfungstexte von Prof. Divjak für Musikwissenschaftsstudenten oder Geisteswissenschaftsstudenten, melde Dich bald, Tel. 0222 711 58 falls nicht da, Nachricht hinterlassen.

RECHTSANWALTS-KANZLEI  
sucht  
Kanzipienten

Jus-Student für Verwaltungs- und Verfassungshilfe dringend gesucht. Tel. 0222 711 58

engagierte(n)  
Rechtsanwältin oder  
Rechtsanwalt

AbsenderIn:

5,-

An  
JURIDIKUM  
Kleinanzeigen

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

## JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

**Redaktion:** Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Manfred Leitgeb, Stefan Lintl, Iris Kugler, Klaus Richter, Martina Thomasberger, Valentin Wedl, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Mathäus Zinner; Graz: Martin Fill; Salzburg: Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller

**Ständige MitarbeiterInnen:** Michael Genner, Michaela Kovacic, Stefan Riebe, Anna Sporrer, Ruth Vospernik

**JURIDIKUM-Dokumente:**

Redaktion

**Chefredaktion:** Thomas Sperlich & Maria Windhager  
☎ 0222 / 40 89 019

**Bildredaktion:** Wolfgang Beran, Matthias Blume, Peter-Andreas Linhart, Harald Staffer, Werner Wendt

**Produktionsleitung:** Katharina Echsel & Mathäus Zinner

**Satz & Korrektur:** Redaktion

**AutorInnen dieser Ausgabe:** Nikolaus Benke, Stefan Blankertz, Nicholas Busch, Erich Cibulka, Ernst Dorfner, Klaus Firlej, Wolfgang Gratz, Ali Gronner, Gabriel Liedermann, Marlies Meyer, Gerhard Oberschlick, Wolfgang Schmidt, Anna Sporrer, Fritz Zeder.

**Herausgeber:** **Context** - Initiative für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien.

**Medieninhaber:** **Context** - Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien,  
☎ (43-1) 0222/40 36 993.

Fax (43-1) 0222/40 88 985

**Geschäftsführung:** Klaus Richter (Vertrieb), Robert Zöchling (Verlags- und Anzeigenleitung)

**Anzeigenkontakt Wien:** Rainer Weinzeithl (☎ 43-1/523 67 92)

**Context-Graz** (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Robert Rothschädl, Humboldtstr. 18, A-8010 Graz, ☎ 43-316/67 65 38

**Context-Salzburg** (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Veronika Sengmüller, Schwesternweg 7/38, A-5020 Salzburg, ☎ 43-662/20 165

**Herstellung:** Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, 1150 Wien, ☎ und Fax: 985 41 88

DVR-Nr. 0650871

**Context** ist Mitglied der **Ver- einigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)**

5,-

An  
JURIDIKUM  
Dokumentation

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

## Informationen aus erster Hand

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,  
SPORT UND KONSUMTENSCHUTZ

GZ 114.111/0-I/D/14a/91

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 W i e n

A - 1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 B  
Sachbearbeiter(in):  
Semp  
Klappe/DW: 4113

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991), Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und ... nimmt zu dem mit Schreiben vom 28. ... übermittelten Entwurf ...

AbsenderIn:

5,-

An  
JURIDIKUM  
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

## Alles, was Recht ist.



AbsenderIn:

„Das Gefängnis muß ein erschöpfender Disziplinarapparat sein. Einmal muß es sämtliche Aspekte des Individuums erfassen: seine physische Dressur, seine Arbeitseignung, sein alltägliches Verhalten, seine moralische Einstellung, seine Anlagen. Viel mehr als die Schule, die Werkstatt oder die Armee, die immer eine bestimmte Spezialisierung aufweisen, ist das Gefängnis eine »Gesamtdisziplin«. Zudem hat das Gefängnis weder ein Außen noch hat es Lücken; es kommt erst dann zum Stillstand, wenn seine Aufgabe zur Gänze erledigt ist; sein Einwirken auf das Individuum duldet keine Unterbrechung: unaufhörliche Disziplin. Schließlich verleiht es eine fast totale Macht über die Häftlinge; es hat seine inneren Unterdrückungs- und Züchtigungsmechanismen: despotische Disziplin. Das Gefängnis treibt die Prozeduren der anderen Disziplinaranlagen auf ihre äußerste Spitze.“

„Und alle in der Gesellschaft angelegten Disziplinareinrichtungen bilden zusammen das große Kerkernetz.“

(Michel Foucault)

# JURIDIKUM

Sondernummer

5a/92

## Aus der Justizanstalt X

### AUS DER JUSTIZANSTALT X. Eine JURIDIKUM-Sondernummer.

herausgegeben von Richard SOYER

Mit Beiträgen von N. N., Norbert KRITSCH und Richard SOYER

#### Erfahrungsberichte von Insassen

Im modernen Strafvollzug

Sexualität im Gefängnis

Insassensituation im Wohngruppenvollzug

Stationen einer therapeutischen Behandlung

Bericht eines Insassensprechers

Dokumente zu einem Konflikt

Diese JURIDIKUM-Sondernummer erhalten Sie zum Preis von öS 40,- (zuzügl. Porto).

Bitte benutzen Sie den Bestellschein auf Seite 49.

## RECHTSPOLITIK KANN AUCH VON LINKS KOMMEN

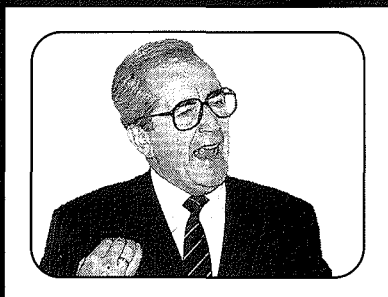
VSStÖ Linz

Verband sozialistischer StudentInnen

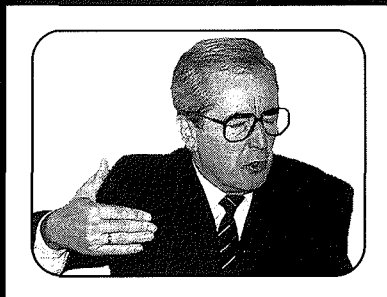
Gratisabo unserer Zeitschrift Cogito

VSStÖ Jus-Gruppe: Johann W. Klein Straße 72, 4040 Linz; Telefon: 0732/24 38 58

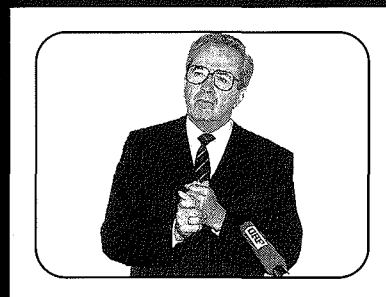
# Wer hat den Nachbarn in diese Not gebracht?



"...immer den Standpunkt vertreten, daß man zu militärischen Maßnahmen greifen müsse."



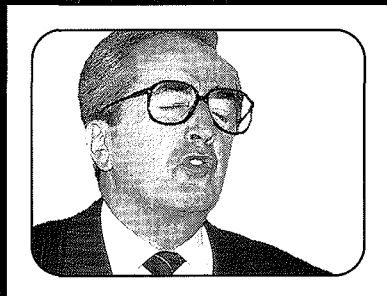
"Wir wollen wirtschaftlich gesunde, sozial fortschrittliche und politisch stabile Nachbarn!"



"Der Einsatz militärischer Mittel wird natürlich in inoffiziellem Rahmen diskutiert..."



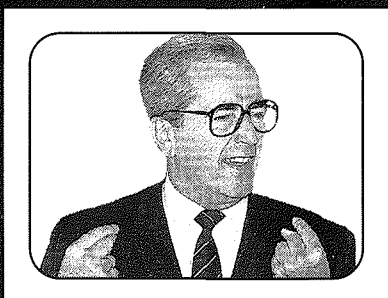
"...aber nur die EG besitzt das politische Gewicht, um die Probleme des Vielvölkerstaates zu lösen."



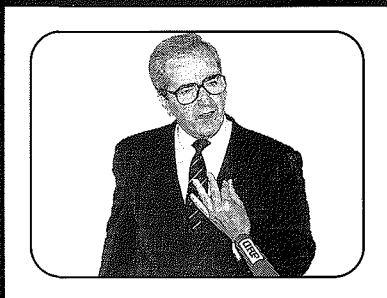
"...operative Einheiten der Westeuropäischen Union einzusetzen. Reine friedenserhaltende UNO-Truppen sind zu schwach."



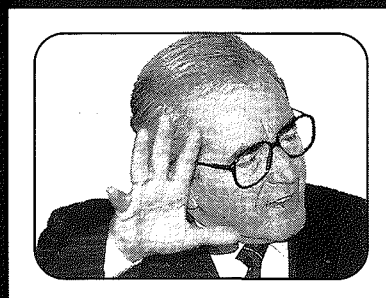
"...daß Rest - Jugoslawien aus den internationalen Organisationen ausgeschlossen werde..."



"...damit die internationale Öffentlichkeit das Problem an der Wurzel löst."



"Die Österreichische Regierung ist bereit, für einen eventuellen Militäreinsatz den Österreichischen Luftraum zur Verfügung zu stellen."



"Meine persönliche Haltung kennen Sie ja...  
Um meine Reputation mache ich mir keine Sorgen."

**Es ist Zeit für eine Offensive der Neutralität:**

*Verhandeln  
statt schießen!*

**KPÖ**

weltoffen • unabhängig • links